

HANS-JOACHIM BEHR

Exemtionsprozesse des Reichsfiskus gegen westfälische Städte im 16. Jahrhundert

1. Reichssteuern und Reichsmatrikel

„Die Ausschreibung von direkten Steuern durch den Kaiser ist in Deutschland ganz unerhört. Und die Stände pflegen – mit Ausnahme der Umlage für das Reichskammergericht zu Speyer – eine ständige Abgabe für die Bedürfnisse des Reiches nicht zu bewilligen . . . Einst hatten die Stände die Verpflichtung, wenn der Kaiser nach Rom zog, um sich krönen zu lassen, 4 000 Reiter und 20 000 Mann Fußvolk auf ihre Kosten auszurüsten und zu unterhalten. Da aber seit langer Zeit schon keine Römerzüge mehr vorgekommen sind, so dienen die für diesen Zweck früher gemachten Ausschreibungen jetzt nur als Maßstab für die Beitragspflicht der einzelnen Stände, wenn etwa außerordentliche Zahlungen nötig sind. Doch wird auch hier vielfach über ungerechte Verteilung der Lasten geklagt, da sich seit der Zeit der Feststellung der Matrikel die Machtverhältnisse einzelner Stände vermindert, die anderer vergrößert haben.“

Das Bild, das Pufendorf im 5. Kapitel seines 1667 erschienenen Abrisses der deutschen Verfassungsgeschichte „De statu imperii Germanici“ vom Reichssteuerwesen entwirft, ist ebenso getreu wie lehrreich.¹ Ursache für die Schwäche des Reiches war nicht zuletzt, daß es kein Steuersystem gab, aufgrund dessen ihm ausreichende Einkünfte zufließen konnten. Zudem gaben die wenigen Abgaben, die der Kaiser von den Reichsständen erheben konnte, auch noch ständig Anlaß zu Streitigkeiten.

Versuche, eine ordentliche Reichssteuer einzuführen, wie sie von einigen Kaisern des Mittelalters unternommen wurden, sind schon sehr früh gescheitert. Ein Sonderfall blieb die 1274 von Rudolf I. zur Abhaltung eines Hoftages ausgeschriebene Steuer.

Die Bemühungen um ein Reichsheer während der Hussitenkriege führten dann auf dem Reichstag zu Nürnberg 1422 zur Anlage einer ersten Reichsmatrikel.² Statt eines aus Reichssteuern unterhaltenen einheitlichen Reichsheeres aus Söldnern wurde allerdings ein Kontingentsheer der Stände beschlossen. Die damals

1 Severinus von *Monzambano* (Samuel von Pufendorf), Über die Verfassung des Deutschen Reiches. Verdeutscht u. eingeleitet von Harry *Breslau*. Berlin 1922 (= Klassiker der Politik 3). S. 68.

2 Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede. Hg. v. Ernst August *Koch*. 4 Teile. Frankfurt/Main 1747 (zit.: Koch). 1 S. 117ff. - S. dazu auch Albert *Werminghoff*, Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 und 1427 und die deutsche Kirche. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kan. Abt. 36. 1915.

für die zu stellenden Reisingen angelegte Matrikel wurde später zur Grundlage der Steuergesetzgebung im Reich. In der Form des Jahres 1422 erlangte sie aber noch keine Bedeutung.³ Neue Matrikularanschlüsse wurden 1431 in Nürnberg gegen die Hussiten, 1467 und 1481 gegen die Türken aufgestellt.⁴ Noch wurde auf den Reichstagen über eine unabhängige ordentliche Reichssteuer verhandelt. Der Gedanke lag auch der „Ordnung des gemeinen Pfennigs“ zugrunde, den der Wormser Reichstag 1495 Maximilian I. für vier Jahre zum Unterhalt des Reichsheeres und des neuerrichteten Reichskammergerichts – Vollziehungsorgan des Reichslandfriedens und des Gemeinen Pfennigs – bewilligte. Der Gemeine Pfennig, eine Mischung von Kapital- und Kopfsteuer, erwies sich als ein Fehlschlag. Er scheiterte an den fehlenden Reichssteuerbehörden ebenso wie an der Zahlungsunwilligkeit der Stände.⁵

In den Jahren 1500-1507 auf den Reichstagen zu Augsburg und Konstanz kam man dann endgültig dazu, die Reichsmatrikel zur Unterhaltung der gemeinsamen Reichseinrichtungen Heer und Gericht zu benutzen. Der Konstanzer Reichstag 1507 behielt nur eine ordentliche Reichssteuer bei, die an zwei Terminen (Zielen) zu zahlende Umlage für den Unterhalt des Reichskammergerichts. Für sie und die Aufbringung der außerordentlichen Steuer zur Unterhaltung von 12 000 Mann – 3 000 zu Pferd und 9 000 zu Fuß – zu einem Romzug, welche die Versammlung Kaiser Maximilian bewilligte, legte man eine neu aufgestellte Reichsmatrikel zugrunde. Diese Entscheidung des Konstanzer Reichstages ist für das Matrikelwesen im Reich von weittragender Bedeutung gewesen.⁶ Karl V. erreichte dann auf dem Reichstag zu Worms 1521, daß diese Konstanzer Matrikel für seinen Romzug ungefähr auf das Doppelte erhöht wurde.⁷ In dieser Form ist sie in Ermangelung einer besseren bis zum Ende des Reiches maßgebend geblieben.

In noch völlig mittelalterlicher Auffassung wurden auch in der Wormser Matrikel nicht die Territorien als Steuerpflichtige angeführt, sondern ihre Inhaber. Für jeden von ihnen wurde das Kontingent festgelegt. Für einen Fußknecht wurden 4 fl, für einen Reiter 10, ab 1541 12 fl Monatssold angesetzt. Das ergab bei 4 000 Reitern und 20 000 Fußknechten, welche dem Kaiser 1521 bewilligt wurden, eine Gesamtsumme von 120 000 fl, die entsprechend den von ihnen zu stellenden Kontingenten als Matrikularbeitrag auf die pflichtigen Reichsstände verteilt wurde. Diese Steuer, der sogenannte Römermonat, der als *Simplum*, *Duplum*, *Triplum* usw. erhoben werden konnte, wurde trotz mancher Schwierigkeiten bei der Einziehung zur wichtigsten Reichsabgabe. Sie diente zur

3 Ebd. S. 137ff.

4 Ebd. S. 219ff., S. 265ff.

5 Ebd. 2, S. 104.

6 Johannes *Sieber*, Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens 1422-1521. 1911.

7 *Koch* 2, S. 211ff.; Deutsche Reichstagsakten (zit.: RTA), Jüngere Reihe. Deutsche Reichstagsakten unter Karl V. 2. Bd. bearb. v. Adolf *Wrede*. Gotha 1896. S. 424ff.

Finanzierung der Reichskriege, insbesondere zur Bekämpfung der Türken. Daneben gab es noch einige weitere Umlagen für Reichszwecke und andere wenige außerordentliche Reichssteuern, die aber keine sonderliche Bedeutung hatten.

Die Matrikel von 1521 war wohl um vieles zuverlässiger als ihre Vorläufer, wies aber doch auch noch erhebliche Ungenauigkeiten in der Klassifizierung der Stände und handgreifliche Unbilligkeiten in ihren Anschlägen auf. Abteien wurden genannt, die niemand mehr kannte, Mediastädte als Reichsstädte ausgewiesen und Territorien als reichsunmittelbar eingestuft, die längst in reichsmittelbare umgewandelt worden waren. In den unruhigen Zeiten der Reformation nahmen diese Exemtionen weiter zu, so daß die Matrikel sich immer mehr von den Realitäten entfernte. Infolgedessen war eine ganze Anzahl von Ständen dauernd bei der Zahlung „ungehorsam“, und man mußte bei den Anschlägen von vornherein mit einem Ausfall rechnen.

Bereits bei der Verkündung der Matrikel hatte sich Widerspruch erhoben, und auf den Reichstagen zu Nürnberg 1523 und 1524, zu Speyer 1526 und 1529 und zu Augsburg 1530 brachten Stände Beschwerden über eine zu hohe Veranlagung vor.⁸ In Nürnberg 1524 setzten sie einen Beschluß durch, daß „hinfürter kein Anschlag gemacht, noch den jemand zu geben schuldig sein soll, es wäre dann zuvor denjenigen, so sich übermäßig angeschlagen sein beklagt, an ihrer auferlegten Gebühr ziemlicher Maß Mäßigung geschehen“.⁹ Der Beschluß konnte freilich schon deshalb keine praktische Bedeutung erlangen, weil die Reichsversammlung kaum imstande war, die von den einzelnen Ständen vorgebrachten Moderationsgründe zu überprüfen. Die ständigen Beschwerden führten dazu, daß Kaiser und Reich sich 1541 in Regensburg dahin verständigten, vor der grundsätzlich vereinbarten Herabsetzung der Matrikularbeiträge durch die Reichskreise Erkundigungen nach „Auf- und Abnehmen“ jedes Standes einzuziehen.¹⁰ Im Januar 1542 sollten dann je ein Rat des Kaisers und der zehn Kreise mit den zur Visitation des Kammergerichts verordneten Kommissaren in Speyer zusammenkommen, um einen neuen gerechteren Anschlag auszuarbeiten. Der Beschluß blieb nur eine Anregung, von deren Ausführung äußere und innere Unruhen ablenkten. Auch auf der Tagung des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises in Essen waren zu wenig Stände erschienen, um den Auftrag des Reichsschlusses auszuführen, obschon fast alle Stände des Kreises sich der „Übermäßigkeit der Anschläge“ wegen „zum höchsten“ beschwerten.¹¹

8 RTA, Jüngere Reihe. Deutsche Reichstagsakten unter Karl V. 2. Bd. S. 420ff., S. 443ff.; Johann Jacob Moser, Von denen Teutschen Reichs-Tags-Geschäften . . . Frankfurt/Main 1768. S. 1143ff.

9 Koch 2, S. 256.

10 Koch 2, S. 440; Nordrhein-Westf. Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (zit.: HStA D), Niederrheinisch-Westfälischer Kreis IX Nr. 2 Bl. 87ff.

11 HStA D, Niederrheinisch-Westfälischer Kreis (zit.: NW Kreis) IX Nr. 2 Bl. 88 r, Nr. 11 Bl. 21 v, 29ff.; Nordrhein-Westf. Staatsarchiv Detmold (zit.: StA Dt), L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 42ff.

Erst der Speyrer Reichstag von 1544 brachte das Moderationswerk wieder in Fluß. In der Absicht, den Klagen ein- für allemal abzuhelpfen, setzte der Abschied vom 10. Juni 1544 fest, daß innerhalb des nächsten Vierteljahres Kreisversammlungen über alle Beschwerden beraten sollten. Die Kreise sollten dann jeweils vier Vertreter wählen und mit den nötigen Instruktionen zum 1. Oktober nach Worms entsenden zur gemeinsamen Verhandlung mit kaiserlichen Kommissaren über eine Neufestsetzung der Reichsanschläge.¹² Die Kreistage fanden auch in den meisten Kreisen statt.¹³ Zu den Verhandlungen in Worms aber waren bis Mitte November lediglich Vertreter von sechs Kreisen erschienen, darunter die des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises.¹⁴ Die anderen stellten sich erst ein, nachdem man gleichwohl am 28. Oktober mit den Beratungen begonnen hatte.

Die Gesandten des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises hatten im August auf dem Kreistag in Köln den Auftrag erhalten, auf dem „Ringerungstag“ vor allem darauf hinzuwirken, daß unter anderen allgemeinen, die wichtigsten Beschwerden abgestellt wurden, die sich daraus ergaben, daß etliche Stände, die nicht dem Reich, sondern anderen Kreisständen unmittelbar unterworfen waren, die dem Reich bisher auch niemals Steuern gezahlt hatten, trotzdem in die Anschläge gezogen worden waren.¹⁵ Es handelte sich dabei in der Hauptsache um eine Reihe von Städten. So hatten sich in Köln zum Teil nicht zum erstenmal der Bischof von Paderborn, der Graf zur Lippe und die Äbtissin von Herford über Reichsansprüche auf Brakel, Warburg, Lemgo und Herford beschwert. Der Herzog von Jülich-Kleve hatte Klage geführt, daß neben seinen Lehnsleuten, den Grafen von Moers und Manderscheid-Blankenheim, seine Eigenstädte Soest und Niederwesel, dazu die vom Reich angepfändeten Städte Düren und Duisburg beständig gegen alles Recht durch den kaiserlichen Fiskal mit Steuerforderungen bedrängt würden, und umfangreiches Beweismaterial für seine Ansprüche vorgelegt.¹⁶

Die niederrheinisch-westfälischen Kreisgesandten vertraten die Ansicht, daß denjenigen, welche dem Reich unmittelbar nicht unterworfen waren und die bisher auch keine Reichsanschläge gegeben hatten, ohne Beweis und rechtmäßige Erkenntnis, Herkommen und Gerechtigkeit zuwider auch keine Bezahlung der Matrikularbeiträge auferlegt werden könne. Für den Fall, daß die Kommission sich diesen Standpunkt nicht zu eigen machte, gaben sie ihren ausdrücklichen Protest zu Protokoll mit der Bitte, ihn auch in der Relation an Fürsten und Stände des Reiches gelangen zu lassen. In dieser Relation, die sie am 31. März 1545 dem

12 Koch 2, S. 498f.

13 HStA D, NW Kreis IX Nr. 2 Bl. 256ff., Nr. 5 Bl. 49ff., Nr. 7, Nr. 11.

14 HStA D, NW Kreis IX Nr. 11 Bl. 59ff.; StA Dt L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 148ff. u. a.

15 Benno Rode, Das Kreisdirektorium im Westfälischen Kreise von 1522-1609. Münster 1916 (= Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, NF 34). S. 46f.; HStA D, NW Kreis IX Nr. 11 Bl. 64ff.; StA Dt L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 154ff.

16 HStA D, NW Kreis IX Nr. 7 Bl. 1ff., Bl. 172ff.; ebd. Kleve-Mark Akten Nr. 3163 Bl. 130ff.

eine Woche vorher eröffneten Reichstag übergaben, erklärten die Kreisverordneten zunächst, daß sie mangels gründlicher Berichte sich weitgehend auf allgemeine Beschwerden stützen mußten. Danach aber waren im Reich sieben Abteien und eine Grafschaft aus der Reichsmatrikel von 1521 gar nicht mehr zu ermitteln. Nicht weniger als 30 Stände hatten sich selber vom Reich gelöst oder waren von auswärtigen Mächten – Frankreich, Polen, Dänemark – eximiert worden. 101 weitere Stände hatten der Kaiser oder andere Reichsstände ausgezogen. Finanziell bedeutete dieses einen Rückgang der Matrikularbeiträge des Reiches um fast 25 %. Im Niederrheinisch-Westfälischen Kreis wurden 19 ausgezogene oder eximierte Stände gezählt. Nach der aufgestellten Liste waren die Bistümer Utrecht und Cambrai sowie die Stadt Cambrai von Burgund eximiert, die Grafschaft Rietberg und die Abtei Corvey von Hessen, die Grafschaft Virneburg von Kurpfalz, die drei Grafschaften Manderscheid von Trier, Baden-Lützelburg und Jülich-Kleve, die Grafschaft Moers ebenfalls von Jülich-Kleve. Für die Städte Niederwesel, Duisburg, Düren und Soest wurde auch der Herzog von Jülich als Eximent angegeben, für Lemgo der Graf zur Lippe, für Herford die Äbtissin, für Brakel und Warburg der Bischof von Paderborn und für Verden der dortige Bischof.¹⁷

In einigen Fällen handelte es sich bei diesen angeführten Exemtionen zweifelnsfrei um echte Besitzwechsel, in anderen aber hatte man sich auch durch Fehler täuschen lassen, die bei der Aufstellung der Reichsmatrikel unterlaufen waren. Jede dieser echten oder vermeintlichen Exemtionen vergrößerte die Differenz zwischen Soll- und Ist-Steueraufkommen des Reiches. Gegen mehrere Stände wurde deshalb auch bereits auf Antrag des Reichsfiskals vor dem Reichskammergericht wegen Steuerverweigerung verhandelt.¹⁸

Der Mainzer Kanzler mußte den Vertretern der Reichsstände zu Worms am 1. April 1545 die Mitteilung machen, daß die Kreisverordneten trotz bestem Willen und aller Mühe zu keinem endgültigen Vergleich der Anschläge hatten kommen können und daß die Stände deshalb das von der Moderationskommission abgefaßte Bedenken in fernere Erwägung nehmen möchten.¹⁹ Zur Beratung der Relation mit den Anträgen der Kreisverordneten wurden am 4. Mai je ein

17 Rode S. 48, Johannes Müller, Veränderungen im Reichsmatrikelwesen um die Mitte des 16. Jahrhunderts. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 23. Jg. 1896. S. 132ff.

18 Staats-Archiv des Kayserl. und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts oder Sammlung von gedruckten und mehrentheils ungedruckten Actis publicis, archival, Kayserl. Rescripten, Verordnungen, Praesentations- und Visitations-Handlungen etc., etc. . . . zusammengetragen von einem Mitglied desselben. 4 Teile. Ulm 1757-1760 (zit.: Staats-Archiv des Cammer-Gerichts), 4. Teil, 2. Abt. Frankfurt u. Leipzig 1760. 3 S. 43ff.; Johann Heinrich Frhr. v. Harpprecht, Geschichte des Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts in den Jahren 1545 bis 1558 als eine Fortsetzung des Cammergerichtlichen Staatsarchivs. Ulm 1785. S. 44; Friedrich Korte, Die staatsrechtliche Stellung von Stift und Stadt Herford vom 14. bis zum 17. Jahrhundert. In: 58. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg. 1955. S. 53 Anm. 19.

19 Müller, S. 137, Beilage VI S. 174.

Fürstenausschuß und ein Städteausschuß gebildet. Man stellte dort fest, daß nur eine Handvoll von Ständen für die von ihnen eximierten auch die Anlagen übernommen hatte. Die meisten entzogen sich unter den verschiedensten Begründungen der Verpflichtung.

Die Kreisverordneten hatten vorgeschlagen, daß das von ihnen provisorisch aufgestellte Verzeichnis der ausziehenden und ausgezogenen Stände vom Reichstag ergänzt und dann dem Kaiserlichen Kammergerichts-Fiskal-Prokurator zugeschickt werden sollte. Dieser sollte alle Betroffenen vor das Kammergericht ziehen, damit sie dort ihre Argumente darlegen und Gründe für die Rückweisung der Ansprüche des Reiches vorbringen konnten. Die beiden Ausschüsse nahmen diesen Vorschlag auch ohne weiteres an. Man wollte das Verfahren jedoch vereinfachen. Die Vertreter der Kurfürsten und eines Teils der Fürsten waren der Ansicht, daß nur diejenigen eximierten Stände, welche ihre Reichssteuer auch tatsächlich einmal gezahlt hatten, den Ausziehenden „cum onere“, d. h. mit der Last der Reichsabgaben, zufallen sollten. Wer dem Reich nie etwas geleistet hatte, der sollte „sine onere“ dem Ausziehenden zugewiesen werden. Die Mehrheit der fürstlichen Vertreter sowie die der Städte traten dafür ein, alle rechtmäßig eximierten Stände den ausziehenden mit der Last der Reichssteuerpflicht zuzuweisen.²⁰ Da man sich unter den Fürsten nicht einigen konnte, wurden darüber zwei Bedenken verfaßt und dem Kaiser übergeben.

Der weitaus wichtigere und umfangreichere Teil der Arbeit der beiden Reichstagsausschüsse bestand allerdings darin, neue Anschläge festzustellen, durch welche den sich mehrenden Beschwerden endlich abgeholfen werden sollte. Eine endgültige Festsetzung der Anschläge, über deren Höhe fast bis zum Schluß des Reichstages dabattiert wurde, sollte schließlich dem zum 7. Januar 1546 nach Regensburg einberufenen nächsten Reichstag vorbehalten bleiben, ein Vorhaben, welches durch den Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges nicht mehr zur Ausführung kam.

Moderationskommission wie Ausschüsse stellten die Zuverlässigkeit der Reichsmatrikel von 1521 grundsätzlich nicht in Frage. Vielmehr gingen sie davon aus, daß es sich bei allen dort aufgeführten und in den Händen anderer Herren befindlichen Territorien und Städte um mediatisierte Reichsstände handelte, was durchaus nicht immer zutraf. Wenn in den zahlreichen noch folgenden Moderationsverhandlungen auch einzelne Korrekturen vorgenommen wurden, so wurde die Matrikel von 1521 doch immer wieder den Anschlägen zugrunde gelegt. Sie galt als „des Heil. Reichs gerechte und gewiste“ Matrikel, auf die das Reich bis zum Ende seine Steuerforderungen stützte.²¹

20 Ebd. S. 143ff.

21 Reichstagsabschied 1576 § 99, *Koch* 3, S. 369.

2. Niederrheinisch-westfälische Städte in der Reichsmatrikel

Von den angeblich eximierten Städten im Niederrheinisch-Westfälischen Kreis, die hier allein interessieren sollen, waren nur Duisburg und Düren auf königlichem Boden entstandene Reichsstädte. Düren war mit kurzer Unterbrechung seit 1242 bzw. 1246 an den Herzog von Jülich,²² Duisburg seit 1290 an den Herzog von Kleve verpfändet.²³ Wesel ist wahrscheinlich als Mitgift der Ida von Niederlothringen an Graf Arnold II. von Kleve (1135-1150) gekommen.²⁴ Stadtherren von Brakel waren im 13. Jahrhundert die Herren von Brakel als Vögte von Neuenheerse. Nach ihrem Aussterben wurde der Bischof von Paderborn, der bereits zwischen 1289 und 1323 nach und nach zwei Drittel der Stadt angekauft hatte, 1384/85 Herr der ganzen Stadt.²⁵ Warburg gehörte seit 1021/31 dem Bischof von Paderborn.²⁶ Lemgo war eine Gründung Bernhards II., Edelherrn zur Lippe, um 1190 auf Paderborner Lehengut.²⁷ Landes- und Stadtherr von Soest war ursprünglich der Erzbischof von Köln. In der Soester Fehde 1444-1449 hatte sich die Stadt von ihm getrennt. Sie hatte sich der Grafschaft Mark angeschlossen, dem Herzog von Kleve, Grafen von der Mark gehuldigt und ihn als neuen Stadtherrn anerkannt, wenn ihr die „pacta ducalia“ auch ganz erhebliche Sonderrechte und Freiheiten gesichert hatten.²⁸ Verden gehörte zum Bistum seit seiner Gründung.²⁹ Für eine Reichsunmittelbarkeit dieser sechs Städte gab es keine wirkliche Rechtsgrundlage, mochten einige von ihnen, vor allem Soest, auch eine vom Territorium quasi-unabhängige Stellung einnehmen. Verfassungsrechtlich waren sie Landstädte. Sie hatten vom König weder Privilegien erhalten, noch waren sie von ihm mit Regalien belehnt worden.

Das Problem der staatsrechtlichen Stellung Herfords war komplexer.³⁰ Kaiser Friedrich I. hatte seine Herrschaft über die Reichsabtei Herford im Tausch mit dem Erzbischof Philipp von Heinsberg gegen das der Kölner Kirche gehörende

22 Entwicklung zur Stadt Anfang des 13. Jahrhunderts, 1242/46 Verpfändung an Graf Wilhelm IV. von Jülich, Rheinisches Städtebuch. Hg. v. Erich Keyser. Stuttgart 1956 (= Deutsches Städtebuch III, 3). S. 97ff.

23 Entwicklung zur Stadt im 12. Jahrhundert, 1230 als Pfand an Graf Dietrich von Kleve, Rheinisches Städtebuch S. 133, Günter v. Roden, Geschichte der Stadt Duisburg 1. Duisburg 1973. S. 38f.

24 Stadtrechte erhielt Wesel durch Dietrich, ältesten Sohn des Grafen Dietrich VI. von Kleve, im Jahre 1241, Rheinisches Städtebuch S. 407.

25 Bestätigung der Stadtrechte durch Bischof Dietrich II. 1316, Westfälisches Städtebuch. Hg. v. E. Keyser. Stuttgart 1954 (= Deutsches Städtebuch III, 2). S. 78f. Heinrich Schoppmeyer, Brakel 836 bis 1803 Geschichte und Struktur. In: Brakel 829-1229-1979. Hg. v. d. Stadt Brakel. Höxter 1979. S. 50ff.

26 Bischof Simon I. hob 1256 die Verschiedenheit der Rechte der beiden Städte auf. Westfälisches Städtebuch S. 363f.

27 Bestätigung der Stadtrechte 1245, Westfälisches Städtebuch S. 215f.

28 Wolf Herbert *Deus*, Die Soester Fehde. Soest 1949 (= Soester Beiträge 2). Hubertus Schwartz, Soest als Reichsstadt. In: Soester Zeitschrift 65, 1953. S. 26, Westfälisches Städtebuch S. 336.

29 Niedersächsisches Städtebuch. Hg. v. E. Keyser. Stuttgart 1952 (= Deutsches Städtebuch III, 1). S. 364. 30 Korte, S. 21f.

Allod Saalfeld abgetreten.³¹ Daß Erzbischof Adolf I. vom König später die Annullierung erwirkte, blieb praktisch ohne Bedeutung. Im 10. Jahrhundert hatte die Abtei ein Marktprivileg erhalten, und 1224 gründete Erzbischof Engelbert I. die Neustadt Herford. Auf Herford kann man mit Fug die von den Staatsrechtlern des 17./18. Jahrhunderts aufgebrachte Bezeichnung einer „civitas mixta“ anwenden.³² Seit die Äbtissin Ida 1256 gegen Übernahme des militärischen Schutzes für die Abtei der Stadt das Burggericht und den Burgbannbezirk als erbliches Lehen überlassen hatte, besaß die Stadt das Recht auf Selbstverwaltung und auf Mitverwaltung des Stifts. Zusammen mit den Ministerialen regelte sie die militärischen Angelegenheiten für Stift und Stadt.³³ Die Äbtissin empfing keine landesherrliche Huldigung, und die Reichsstandschaft war Stift und Stadt gemeinsam. Nachdem in der Reformation die Sonderstellung fragwürdig und die Doppelherrschaft brüchig geworden war, versuchte allerdings der Herzog von Jülich-Kleve zunehmend seine Landeshoheit geltend zu machen. Doch bestand das Kondominat de jure fort.³⁴

Wie die Mediatstädte in die Reichsmatrikel geraten sind, läßt sich kaum noch feststellen. Um die letzten Gründe zu ermitteln, die von Fall zu Fall für die Aufnahme maßgebend waren, müßte man der Entstehung der Reichsmatrikeln nachgehen, was hier nicht möglich ist. Vielleicht waren hier wie in so vielen anderen Fällen Fehler aus Unkenntnis der Grund. Möglicherweise bietet auch die Reichskriegssteuern von 1427 in dem einen oder anderen Fall eine Erklärung. Diese Mischung verschiedener Steuerarten, dem Gemeinen Pfennig Maximilians ähnlich, ermöglichte es durch den Erhebungsmodus, sich unmittelbar an die Städte zu wenden. Das Reich hat sich damals in besonderem Maße an die zahlungskräftigen Hansestädte gehalten, und es erscheint immerhin nicht ausgeschlossen, daß man Städte aus der Steuerliste von 1427 einfach in spätere Matrikeln übertragen hat. Doch scheint es, daß dieses für die westfälischen Städte nicht zutrifft.³⁵ Karolingisches Königsgut, wie es in Lemgo, Herford, Brakel, Warburg und Soest nachzuweisen ist oder doch vermutet wird, dürfte für die verfassungsrechtliche Einordnung keine Rolle mehr gespielt haben.³⁶ Ganz klar liegen die Gründe eigentlich nur bei Duisburg und Düren.

31 Albert K. *Hömberg*, Die Städtegründungen des Erzbischofs Engelbert I. von Köln. In: Zwischen Rhein und Weser. Aufsätze zur Geschichte Westfalens. Münster 1967 (= Schriften der Historischen Kommission Westfalens 7). S. 153f.

32 Otto v. *Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht 4. Berlin 1913. S. 267.

33 *Korte*, S. 27f.

34 Alfred *Cobhausz*, Herford als Reichsstadt und papstunmittelbares Stift am Ausgang des Mittelalters. In: 42. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 1928.

35 Friedrich *Copei*, Lemgo und das Reich. In: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 15, 1935.

36 Wolfgang *Metz*, Probleme der fränkischen Reichsgutforschung im sächsischen Stammesgebiet. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 31, 1959. S. 77ff., *Schoppmeyer*, Brakel 836 bis 1803, S. 51ff. u. a.

Im Nürnberger Anschlag von 1422 ist von den westfälischen Städten noch lediglich die alte Reichsstadt Dortmund genannt.³⁷ Auch in der Steuermatrikel für den Hussitenkrieg 1427/31 und für den Türkenkrieg 1467 sind Soest, Wesel, Düren und Duisburg noch nicht aufgeführt.³⁸ Seit 1431 erscheinen jedoch Herford, Lemgo, Warburg, Brakel und Paderborn in der Matrikel.³⁹ 1471 wird neben Herford zuerst Soest genannt, 1481 Niederwesel, 1500 Duisburg.⁴⁰ Paderborn wird seit 1487 unter dem Anschlag des Bischofs geführt. Auch Städte außerhalb des niederrheinisch-westfälischen Raumes, die nicht Reichsstädte waren, erscheinen in der Matrikel wie Braunschweig, Göttingen, Hamburg, Erfurt, Lüneburg, Mainz, Magdeburg u. a.⁴¹ Nicht immer werden diese Städte sämtlich in den Anschlägen genannt. 1486 im Verzeichnis der tatsächlich gezahlten Hilfen, der Frankfurter Vergleichung, fehlen alle diese Städte, erscheinen aber teilweise wieder im Frankfurter Anschlag von 1489.⁴²

Im Anschlag der Städte vom 14. Juli 1489 findet sich nur Düren mit dem unverhältnismäßig hohen Ansatz von 10 Mann zu Roß und 12 zu Fuß. Die kleine Stadt wurde damit Städten wie Colmar und Schlettstadt gleichgesetzt.⁴³ Der um die Hälfte gekürzte Anschlag der Reichsstände vom 13./16. Juli setzt Düren als Reichsstadt mit 8 Mann zu Roß und 16 zu Fuß ein, Wesel mit 12 bzw. 24 wie Dortmund.⁴⁴ Gleichzeitig wird Wesel aber auch unter dem Herzog von Kleve

37 Koch 1, S. 119.

38 Koch 1, S. 139, S. 222, Johann Christian Lünig, Das Teutsche Reichs-Archiv. 24 Bde. Leipzig 1713ff. Part. gen. II S. 43, für Soest s. Josef Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert 1. Die Soester Fehde. Leipzig 1888 (= Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 34). Einl. S. 18 Anm. 1, Theodor Ilgen, Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte 3. Soest und Duisburg. Leipzig 1895 (= Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 24). 1429 heißt es allerdings im Verzeichnis der Erklärungen auf die Mahnung zur Einlieferung der Reichssteuer von 1428, Düren habe geantwortet, das Geld sei beisammen, der Herzog von Jülich als Pfandinhaber der Stadt habe ihr aber untersagt, es ohne sein Geheiß jemandem auszuhändigen, RTA 9. Bd. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund 3. Abt. Hg. v. Dietrich Kerler. Gotha 1887. S. 279.

39 Koch 1, S. 139, Sieber S. 82, Wilhelm Richter, Geschichte der Stadt Paderborn. 2 Bde. Paderborn 1899, 1903. 1 S. 107, RTA 9 Kaiser Sigmund 3. Abt. S. 533, Staats-Archiv des Cammer-Gerichts 3 S. 96f., S. 119f., S. 130f.

40 Koch 1, S. 244, S. 271.

41 Koch 1, S. 139 (1431), S. 222 (1467), J. J. Moser, Teutsches Staats-Recht. Nürnberg, Leipzig u. Ebersdorf, 1737ff. 50 Teile. 43 S. 255. – Göttingen hat im 15. Jahrhundert mehrfach mit Zustimmung des Landesherrn an Reichstagen teilgenommen, auch Reichssteuern gezahlt, zuletzt 1544, Adolf Ulrich, Die Reichsstandschaft der Stadt Göttingen. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 21, 1885. S. 163ff. Magdeburg zahlte ebenfalls im 15. Jahrhundert unmittelbar an das Reich, verhielt sich aber wie auch Braunschweig seit der Wende zum 16. Jahrhundert den Forderungen des Kaisers gegenüber passiv, Copei S. 172f.

42 Copei, S. 171, Lünig Part. gen. cont. I S. 123.

43 RTA Mittlere Reihe, Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. 3. Bd. Bearb. v. Ernst Bock, 2. Halbbd. Göttingen 1973, S. 1104.

44 Ebd. S. 1128.

angeführt ebenso wie Duisburg.⁴⁵ Auch Verden wird unter dem Bischof und Herford zusammen mit der Äbtissin aufgeführt.⁴⁶ Der neue Anschlag über eine große Reichshilfe vom 21. Juli 1489 nennt unter den Frei- und Reichsstädten Wesel, Soest, Brakel, Warburg, Düren, Lemgo.⁴⁷ Die Eilende Hilfe von 6 000 Mann zu Roß und zu Fuß, die König Maximilian zu guter Letzt bewilligt wurde, um die aufständischen Provinzen der burgundischen Niederlande zu befrieden und ihr Verbleiben beim Reich zu sichern, führt in ihrem Anschlag unter den Reichsstädten Niederwesel, Soest, Brakel, Warburg, Lemgo und Verden, Warburg wurden die Städte zu den „sicheren“ Ständen gerechnet. Von den 328 im Frankfurter Anschlag aufgeführten Reichsständen haben nur 125 ihren Anteil an der Eilenden Hilfe gezahlt. Die angeblich „sicheren“ Städte Wesel, Soest, Brakel, Lemgo und Verden waren nicht darunter.⁴⁹

Als König Maximilian am 5. November 1489 denjenigen Reichsständen, die bisher weder ihr Kontingent gestellt noch den Zweimonatssold für die Fußknechte entrichtet hatten, befahl, das Versäumte nachzuholen und widrigenfalls mit der Eröffnung eines Strafverfahrens durch den Fiskal drohte, ergingen auch an Wesel, Soest, Brakel, Lemgo und Verden Mandatsbriefe.⁵⁰ Verden allerdings verwechselte man in der Frankfurter Kanzlei mit Verdun.⁵¹ Die Drohungen fruchteten indes gar nichts. Alle diese Städte finden sich in den Listen mit den Namen derjenigen Reichsstände wieder, die ihren Anteil am Frankfurter Anschlag bis zum 2. April bzw. 20. Juli 1490 noch nicht bezahlt hatten. Warburg war mit Paderborn unter dem Bischof angeführt, hatte aber ebenfalls nichts gezahlt.⁵²

Wesel berief sich auf die Zugehörigkeit zum Herzogtum Kleve.⁵³ Soest schickte den kaiserlichen „Placatesbrief“ vom 5. November und einen weiteren vom 10. Dezember 1489 wegen der Hilfe gegen den König von Ungarn im Februar 1490 an Herzog Johann von Kleve mit der Bitte, die „Lage“ und die „Bewantenisse“ der Stadt mit seinen Räten zu erörtern und ihr alsdann „Raidt, Troest und gude Meynung“ mitzuteilen.⁵⁴ Der Herzog riet, durch Gesandte Kaiser und König den Sachverhalt vortragen zu lassen und schickte Empfehlungsschreiben für zwei Kammerknechte.⁵⁵ In Anbetracht der damit verbundenen großen Kosten zog der Soester Rat es aber vor, schriftlich „protestacie, Insage und Widderrede“ gegen die beiden Mandate zu erheben. Er sandte dem Herzog entsprechende Entwürfe, von denen dieser jedoch keinen Gebrauch machte. Unter dem 26. April 1490

45 Ebd. S. 1120.

46 Ebd. S. 1118, S. 1127.

47 Ebd. S. 1167.

48 Ebd. S. 1191ff., 1193f.

49 Ebd. S. 1233f., S. 1282f.

50 Ebd. S. 1362f., S. 1365, S. 1366f.

51 Ebd. S. 1236f., S. 1366.

52 Ebd. S. 1401f.

53 Ebd. S. 1382.

54 Ebd. S. 1392f.

55 Ebd. S. 1394f.

richtete Herzog Johann dann sowohl an Kaiser Friedrich III. wie an König Maximilian Schreiben wegen der Forderungen des Reiches an Soest. Er erinnerte daran, daß er wegen derselben Angelegenheit dem Kaiser schon mehrmals geschrieben, ihn auch ebenso wie mehrere Kurfürsten durch Gesandte – u. a. am 26. März 1487 – gebeten habe, die Stadt mit derartigen Forderungen nicht zu behelligen, solange nicht festgestellt wäre, daß Soest dem Reich „toegedain of bewant is“ noch irgendwelche Dienste besonders geleistet habe, außer wenn die Landesfürsten dem Reich dienten. In solchen Fällen habe die Stadt gleich anderen Untertanen ihren Anteil an Hilfe und Steuer geleistet und werde dieses auch weiterhin tun, wie sie es dem Kaiser mehrmals vorgetragen habe.⁵⁶ Der Kaiser versicherte dem Herzog am 4. Juni 1490, daß er ihm das, was ihm „erblich oder rechtlich zugehört, ungern nemen oder verhinderung darinne tun“ wolle. Als er zur Regierung gekommen wäre, habe er Soest jedoch in den Reichsregistern und -anschlügen als eine Stadt des Hl. Reiches befunden. Herzog Johann und seine Vorfahren hätten ihn unbilliger Weise daran gehindert, die Stadt dem Reich nutzbar zu machen, sich auch sonst wenig dienstbar gezeigt. Er wolle dieses nicht ferner dulden. Der Herzog möge deshalb sein „Fürnehmen“ Soests halber abstellen und die Stadt als Reichsstadt „dienen und gehorsam erscheinen“ lassen. Für den Fall, daß der Herzog von Kleve seinen Verpflichtungen Kaiser und Reich gegenüber nicht nachkommen würde, drohte der Kaiser mit rechtlichen Schritten.⁵⁷

Über die Reaktionen der anderen betroffenen Städte und Territorialfürsten in Westfalen und am Niederrhein auf die Forderungen des Reiches ließ sich nichts ermitteln.

Die Unsicherheit im Matrikelwesen war offensichtlich. Möglicherweise kann es auch als ein Zeichen dafür gewertet werden, daß hinsichtlich ihrer Zuordnung Zweifel bestanden, wenn im Kölner Anschlag von 1505 die Städte Düren, Duisburg und Herford, Soest, Brakel, Warburg, Lemgo und Verden noch ohne den Ansatz enthalten sind, mit dem sie erst 1507 erscheinen.⁵⁸ Herford leistete ursprünglich seine Anschläge mit Hilfe der Äbtissin. Erst seit 1487 wurde mit den anderen Reichsstiftern auch das Stift Herford veranschlagt.⁵⁹

In der Matrikel für die Romzughilfe von 1521 sind die Städte mit folgenden Anschlägen aufgeführt:⁶⁰ Wesel 5 Mann zu Roß und 50 zu Fuß, Soest 20 und 120, Brakel 7 und 58, Warburg 3 und 22, Lemgo 4 und 22, Verden 15 zu Fuß, Düren 3 und 20, Herford 1 und 13, Duisburg 2 und 18. Im Vergleich dazu betrug die Anschläge der Territorialfürsten für den Herzog von Jülich-Kleve-Berg 90 Mann

56 Ebd. S. 1396f.

57 Ebd. S. 1397.

58 Koch 2, S. 110f., HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3163 Bl. 135f.

59 Korte, S. 52.

60 RTA Karl V. 2 S. 427ff., Koch 2, S. 216ff., S. 221ff.

zu Roß und 540 Mann zu Fuß, für den Bischof von Paderborn 18 und 34, für den Bischof von Verden 5 und 24, für den Edelherrn zur Lippe 18 Mann zu Fuß und für die Äbtissin von Herford 10 Mann zu Fuß. Außer Herford und Lemgo hatten diese Städte bis dahin dem Reich aber nie unmittelbar Steuern gezahlt, obschon sie wiederholt dazu aufgefordert worden waren, in Konsequenz ihrer Aufnahme in die Reichsmatrikel auch Einladungen zu den Reichstagen erhalten hatten. Soest wurde 1440 mit anderen Reichsständen und der Stadt Münster von Kaiser Friedrich III. aufgefordert, Verstöße gegen die von Friedrich II. und Karl IV. zum Schutz der kirchlichen Freiheit erlassenen Verordnungen zu ahnden.⁶¹ Im Verzeichnis der Stände, die nicht auf der Freiburger Reichsversammlung vom 18. Juni bis 6. September 1498 gewesen sind, finden sich Soest, Brakel, Warburg, Lemgo, Verden, Düren, Herford, Duisburg und Wesel.⁶² Für Soest sind bis 1542 Einladungen zu den Reichstagen von 1473, 1496, 1521, 1522, 1535, Zahlungsaufforderungen durch das Reich von 1489, 1492, 1522 und 1529 erhalten.⁶³ Wesel wird u. a. 1517 und 1518 nach Augsburg, 1527 nach Regensburg und 1529 nach Speyer zum Reichstag geladen.⁶⁴ Von Duisburg werden seit 1487 nachweisbar Reichsabgaben verlangt;⁶⁵ u. a. fordert der Reichsschatzmeister Hans v. Landau 1509 die Beiträge, wie sie in Köln und Konstanz zum ungarischen Krieg und zum Romzug bewilligt worden waren.⁶⁶ Ähnlich war es mit Lemgo, Brakel und Warburg.⁶⁷ Die Stadt Herford steuerte bis 1507 mit Beihilfe des Stifts an das Reich. 1431 beschickte sie auf Einladung den Reichstag zu Frankfurt, erbat aber Befreiung von der Beteiligung am Krieg gegen die Hussiten.⁶⁸ Während Reichstags- einladungen und kaiserliche Mandate bis zum Ende des ersten Kammergerichtsprozesses im Jahre 1546 für Stift und Stadt sonst an die Äbtissin gingen.⁶⁹

61 RTA 15 Bd. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. 1. Abt. Hg. v. Hermann *Herre*, Gotha 1914. S. 363.

62 RTA Maximilian I. 6. Bd. Bearb. v. Heinz *Gollwitzer*. Göttingen 1979. S. 669.

63 Stadtarchiv Soest Rep. A, 1 III, *Schwartz*, Soest als Reichsstadt S. 23, Staatsarchiv Münster (zit.: StA MS) Kleve-Mark Reg. Landessachen Nr. 889, *Ilgens* S. 57 Anm. 1. Unbegründet ist Ilgens Vermutung, daß der Anspruch des Reiches an Soest auf Vorstellungen von Kurköln erhoben wurde, *Ilgens* S. XXXIV Anm. 1.

64 HStA D Kleve-Mark Nr. 3163 Bl. 16, Bl. 18, RTA Karl V. 7. Bd. Bearb. v. Johannes *Kühn*. Stuttgart 1935. S. 36, S. 504.

65 HStA D Kleve-Mark Nr. 3158 Bl. 164f.

66 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3163 Bl. 5, Nr. 3157 Bl. 46, Stadtarchiv Brakel Akten XXXIV Reichs- und Landessachen Nr. 1 Einladung zum Reichstag nach Regensburg 1546, Nr. 2 Zahlungsaufforderung 1508, Nr. 3. – In den Stadtarchiven zu Warburg und Lemgo ließ sich dazu nichts ermitteln, Auskunft des Stadtarchivs Lemgo und Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Warburg. Bearb. v. Adolf *Gottlob*. Münster 1929 (= Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen IV,1). S. 89ff.

67 S. o. S. 267.

68 P. Ruprecht *Ewald*, Geschichte der Stadt Brakel. Brakel 1925. S. 76 Anm. 4, *Copei* S. 169ff., StA Dt Stadt Lemgo L 28 C II Nr. 1 Bl. 7.

69 *Korte*, S. 52, ebd. Anm. 12.

1522 werden Soest, Wesel, Duisburg und Düren aufgefordert, ihre Beiträge zur Unterhaltung des Kammergerichts und zur Verteidigung gegen die Türken zu entrichten. Herzog Johann wies seine Gesandten an, die Städte, die er bisher immer „verdedingt und verantwortet“ habe und die bisher auch nichts gegeben hätten, auf dem Reichstag zu Nürnberg mit allem Fleiß zu vertreten.⁷⁰ Es ist wohl anzunehmen, daß die Städte selber darum nachgesucht hatten. Nachdem die fiskalischen Prozesse angelaufen waren, wurde es jedenfalls zur Regel, daß die beklagten jülich-klevisch-märkischen und paderbornischen Städte sowie Lemgo alle Zahlungsaufforderungen durch das Reich und alle Ladungen zum Reichstag ihren Landesherren in Kopie oder auch im Original zuschickten und mit dem Hinweis, daß sie keine Reichsstädte seien, darum baten, sie zu verantworten.⁷¹ Zweifellos waren sie sich darüber im klaren, daß sie ohnedies mit der Befugnis der Fürsten, sie in öffentlichen Angelegenheiten zu vertreten, einen Hauptbestandteil der Landeshoheit anerkannten.

Bereits 1473 und 1490 hat Soest den Herzog gebeten, die Stadt auf dem Reichstag zu vertreten.⁷² Im Bedenken der Reichsstände des Kammergerichts-Unterhalts halber auf dem Reichstag zu Augsburg heißt es 1518, die Herzöge von Jülich und Kleve vermeinten, Düren, Wesel und Duisburg auszuziehen.⁷³ 1522 und 1525 ist die Rede davon, daß der Herzog von Jülich-Kleve diese Städte „immer und allewege bis anher“ verdedingt habe, und 1530 werden seine Gesandten angewiesen, die Städte „wie gewöhnlich“ zu vertreten.⁷⁴ 1524 hatte der Herzog die Reichsstände gebeten, seinen Anschlag zu ermäßigen und dem von ihm abhängigen Grafen von Manderscheid sowie den Städten Soest, Düren, Wesel und Duisburg ihren Anschlag ganz zu erlassen. Seine Gesandten hatten für den Fall, daß die Stände darauf nicht eingingen, damit gedroht, die Türkenhilfe nicht zu bewilligen und die Registrierung ihres Protestes in der Reichskanzlei für das künftige Regiment verlangt.⁷⁵ Graf Simon zur Lippe verlangte seit 1527 auf den Reichstagen wiederholt die Herausnahme Lemgos aus der Reichsmatrikel. 1533 verhandelte sein Prokurator Johann Helfmann in Speyer wegen der Heranziehung Lemgos zum Kammerzieler.⁷⁶

70 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3164 Bl. 190.

71 StA MS Kleve-Mark. Reg. Landessachen Nr. 888, HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3160 Bl. 44, Nr. 3161 Bl. 3, Bl. 91ff., Nr. 3162 Bl. 14ff., Bl. 46, Bl. 48, Bl. 92, Bl. 104ff., Nr. 3164, Bl. 20ff., Bl. 154, Nr. 3171, Bl. 30ff., 52, Bl. 58ff.

72 *Ilgén*, S. 57 Anm. 1.

73 Staats-Archiv des Cammer-Gerichts 3 S. 408.

74 Landtagsakten von Jülich-Berg 1400-1610. Hg. v. Georg v. Below. 2. Bde. Düsseldorf 1895. 1 S. 197, S. 380 Anm. 3, StA MS Kleve-Mark Reg. Landessachen Nr. 889, HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3164 Bl. 190, s. dazu die Hilfeersuchen der Stadt Wesel 1527 und 1529, RTA Karl V. 4 S. 36, S. 182, S. 504.

75 RTA Karl V. 4 S. 588f.

76 *Copei*, S. 173ff.

Während des 15. Jahrhunderts blieb die Entscheidung über Reichsunmittelbarkeit oder Landsässigkeit bei vielen Städten offen, wenn der Kaiser auch mit Erhebung einer Klage durch den Fiskal vor dem Reichskammergericht drohte.⁷⁷ Im ersten Jahrzehnt des nächsten Jahrhunderts betrieb das Reich dann zwar auf Grund einer Anordnung des Reichstages von 1507 schon einige Exemtionsprozesse, u. a. gegen Hamburg und Holstein, gegen die mediatisierten Bischöfe, Grafen und Herren des Herzogs von Sachsen und auch gegen die Äbtissin von Herford.⁷⁸ Auf dem Augsburger Reichstag 1510 wurde jedoch generell ein einstweiliger Stillstand solcher Prozesse vereinbart. Beim nächsten Reichstag sollte jeder Reichsstand darlegen, warum der eine oder andere Stand ihm als landsässig unterworfen wäre und nicht in die Reichsmatrikel gehöre. Kaiser und Reich sollten darüber befinden, wie es künftig in jedem einzelnen Fall zu halten war.⁷⁹ Aber der folgende Reichsabschied zu Trier und Köln 1512 ließ alles beim alten und verschob die Entscheidung auf die nächste Zusammenkunft.⁸⁰ Nicht anders hinhaltend reagierte der selber betroffene Kaiser 1518 auf ein Bedenken der Reichsstände.⁸¹

Nach Harpprecht und nach Seilers Sammlung ausgewählter Kammergerichtsurteile hat es allerdings auch in der Folgezeit einige Prozesse um Kammerzieler und Türkenhilfe gegen Fürsten und Städte gegeben.⁸² 1533 wurden sogar zwei Achterklärungen ausgesprochen.⁸³

Um die Frage der Heranziehung der Städte des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises hatte es bis dahin mit Ausnahme Herfords keine ernsthaften Auseinandersetzungen gegeben. 1524 beschlossen die Reichsstände im Zusammenhang mit dem Prozeß des Heinrich Krampf gegen Wesel zwar, daß vor dem Reichskammergericht auch erörtert werden solle, ob Wesel eine Reichs- oder Fürstenstadt sei und daß der Fiskal das Reich in dieser Sache vertreten sollte.⁸⁴ Es scheint aber nicht dazu gekommen zu sein.

Da sie in der Reichsmatrikel standen, wurden die Städte zu den Reichstagen geladen und zu den Reichslasten veranschlagt. In beiden Fällen ließen sie sich durch die Landesherrn vertreten oder reagierten gar nicht. Sie zahlten – wenn

77 S. o. S. 277.

78 Staatsarchiv Hamburg RKG B 6, Staats-Archiv des Cammer-Gerichts 3 S. 43ff., S. 68ff., Korte S. 48ff.

79 §§ 6 u. 7 Koch 2 S. 133.

80 § 4 ebd. S. 147.

81 Moser, Staatsrecht 43, S. 266.

82 Raphael Seiler, Cammergerichts Bei- und Endurtheil selectissimarum sententiarum in amplissimo summoque sacrae imperialis camerae iudicio. Frankfurt 1572. S. 47, S. 71, S. 76ff., S. 86, S. 149f., Staats-Archiv des Cammer-Gerichts 3 S. 96f., S. 119ff., S. 130f. u. a. gegen Äbtissin von Herford, Äbt von Stablo und Bischof von Chiemsee.

83 Seiler, S. 192f.

84 RTA Karl V. 4 S. 130, S. 134ff., S. 141.

auch nicht immer ohne Widerstreben – zu den Abgaben und Steuern ihres Territoriums und damit auch anteilig zu den Reichslasten.⁸⁵ Unmittelbar haben sie nichts gezahlt.⁸⁶

In der Aufstellung des Reichsregiments über die Bezahlung der Beiträge für Regiment, Kammergericht und Türkensteuer von 1522 gelten Soest, Wesel, Düren und Duisburg als vom Herzog von Jülich-Kleve ausgezogen, Brakel, Herford, Warburg, Lemgo und Verden als ungewiß.⁸⁷ 1527 werden die vier jülich-klevischen Städte wieder unter den ausgezogenen geführt, die Abtei Herford, die Städte Brakel, Warburg, Lemgo und Herford unter den ungewissen Ständen, gegen die jedoch aus bestimmten Gründen nicht prozessiert werden sollte.⁸⁸ Über die Städte Brakel, Warburg, Herford, Lemgo und Verden sollte wegen von ihnen übergebener Supplikationen auf dem Reichstag verhandelt werden.⁸⁹

Ähnlich war ihre Stellung im Reichskreis. Obschon 1541 als ausgezogen bezeichnet, finden sich Brakel, Warburg, Lemgo und Verden in den 40er und 50er Jahren noch in den Anschlägen des Kreises aufgeführt, doch gelegentlich schon mit dem Namenszusatz des sie vertretenden Fürsten oder mit dem Vermerk, man vermute nicht, daß von ihnen etwas erlegt werde.⁹⁰ 1555 wird von diesen Städten nurmehr Verden eingeladen.⁹¹

3. Die ersten fiskalischen Prozesse um Reichssteuern und Standschaft

In Kaiser Karls V. Wahlkapitulation Art. 23 war zwar bereits zum ersten Male festgehalten, daß neben anderem auch die Reichssteuern der Städte und andere Gefälle, welche in andere Hände gewachsen und verschrieben, wieder zum Reich gezogen werden sollten. Es sollte nicht gestattet werden, daß sie dem Reich und gemeinem Nutzen entzogen würden, es sei denn mit rechtmäßiger Bewilligung.⁹² Doch erst mit dem Regensburger Reichstag von 1541 beginnt ein neuer Abschnitt in der Behandlung der Exemtionen. Die Stände bewilligten dem Kaiser und seinem Bruder König Ferdinand damals nicht nur eine Eilende Türkenhilfe von

85 Aufstellung ab 1512/13 für Soest, Duisburg und Wesel HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3163 Bl. 251 v, Nr. 3158 Bl. 155. – Die lippischen Städte verweigerten z. B. 1508 unter Hinweis auf ihre schweren Lasten die Hilfe und leisteten sie erst nach langen Verhandlungen. *Copei* S. 168.

86 RTA Karl V. 3 S. 281, ebd. 8,2 S. 1096f.

87 RTA Karl V. 3 S. 165, S. 267.

88 Ebd. 7, S. 1358f.

89 Ebd. S. 1359f.

90 *Rode*, S. 48, HStA D NW Kreis IX Nr. 11 Bl. 49, Bl. 131 v, Bl. 133.

91 HStA D NW Kreis IX Nr. 11 Bl. 412 r.

92 Staats-Archiv des Cammer-Gerichts 3 Vorbericht.

drei Monaten für den Krieg in Ungarn. § 48 des Reichstagsabschieds legte auch fest, daß Stände, „so von alters her in des Heil. Reichs Anschlägen gewest . . . keineswegs übersehen, noch die Prozesse, so derwegen gegen ihnen fürgenommen, suspendiert oder abgeschafft“ werden sollten. Allerdings sollten auch die von alters her billig ausgezogenen Stände mit Prozessen nicht beschwert, sondern bei altem Herkommen gelassen werden.⁹³

Zu den Ständen, die ihren Beitrag nicht zahlten, gehörten wieder die Grafen von Manderscheid-Blankenheim und von Moers sowie die Mediat- und Pfandstädte Soest, Wesel, Düren und Duisburg des Herzogs von Jülich-Kleve, die Paderborner Städte Brakel und Warburg, das lippische Lemgo und auch Herford.

Gemäß dem Reichsabschied ließ ihnen der kaiserliche Kammergerichts-Fiskal-Prokurator nach Ablauf einer Frist gleich anderen säumigen Ständen „monitoriales“ und Gebotbriefe mit eingeschlossener Zitation an das Kammergericht zugehen.

Vor dem Kammergericht haben zwar die fiskalischen Prozesse wegen Reichshilfen von Anfang an eine Rolle gespielt. Jetzt aber mehrten sie sich und führten notwendig in vielen Fällen zu Auseinandersetzungen über die Landsässigkeit der in der Matrikel als unmittelbare Reichsmitglieder in Anspruch genommenen Stände. In der Regel ist durch die Erhebung solcher Ansprüche von Reichs wegen ohne sofortige Entscheidung und Vollstreckung allerdings nur der Widerstand der betroffenen Territorialmächte wachgerufen und die von ihnen betriebene Konsolidierung ihrer Länder beschleunigt worden.⁹⁴ So auch in den hier zu behandelnden Fällen, in denen die Ausgezogenen sämtlich auf die Seite der Eximenten traten und ihrer unmittelbaren Verbindung mit dem Reich selber widersprachen.

Zuerst leitete der Fiskal im Frühjahr 1542 mit der Forderung nach Vollzug der Reichsacht Prozesse gegen die beiden Grafen und die vier jülich-klevischen Städte ein. Die Klagen gegen Lemgo, Brakel und Warburg folgten.⁹⁵ Gegen Herford wurde der seit 1507 laufende Prozeß fortgeführt. Er war insofern anders gelagert, als der Fiskal inkonsequenterweise allein gegen die Äbtissin und deren Anspruch auf Steuerfreiheit von Stift und Stadt prozessierte.⁹⁶ Da die Stadt früher gezahlt hatte, konnte der Fiskal unmöglich diesen Anspruch zugestehen. Stift und Stadt Herford hatten anfänglich die Steuerzahlung unter Hinweis auf ihre Privilegien abgelehnt und sich nur zu freiwilligen Leistungen bereit finden wollen. In den 30er Jahren unter dem Eindruck der Bedrängnisse der Reformation hatte die

93 Koch 2, S. 437.

94 Rudolf Smend, *Das Reichskammergericht* 1. Weimar 1911. S. 108, Staats-Archiv des Cammergerichts 2 S. 89, S. 249.

95 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3157 Bl. 9ff., Bl. 16ff., Bl. 45, ebd. NW Kreis IX Nr. 11 Bl. 32, Copei S. 176, StA Dt L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 26ff., StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 1ff.

96 Die fiskalischen Prozesse gegen Stift und Stadt Herford sind ausführlich behandelt bei Korte.

Äbtissin ihre staatsrechtlichen Vorstellungen jedoch revidiert und behauptete nun, daß die Stadt mit aller Obrigkeit und Herrlichkeit dem Stift von Kaisern und Königen inkorporiert und ihm unmittelbar unterworfen sei.⁹⁷

Wichtigstes und zumeist auch einziges Argument der Anklage war die Nennung in der Matrikel von 1521.

Der Herzog von Jülich-Kleve bevollmächtigte als Landesfürst und Stadtherr den Anwalt Dr. Ludwig Ziegler, seine und die Interessen der Städte zu vertreten. Ziegler erklärte am 25. Mai vor dem Kammergericht, daß es dem Herzog gebühre und zustehe, die vier Städte „in allen und jeden des Reichs Anlagen zu versprechen“. Er sei dessen auch seit vielen Jahren „in possessione vel quasi“ und bat, ihn darum nicht mit solcher Steuer zu beschweren. Ziegler scheint damals allerdings auch behauptet zu haben, die Städte wären vom Herzog ausgezogen.⁹⁸

Nach etlichen Verhandlungen und Einrede des Fiskals übergab der Anwalt wegen jeder Stadt Exzeptionen, in denen dargelegt war, daß Soest und Wesel eigentümlich, Düren und Duisburg als Pfandschaft dem Herzog gehörten.⁹⁹ Der Fiskal drängte auf einen Spruch, daß die Städte mit Recht in die Poen der kaiserlichen Monitorien gefallen wären, erreichte am 6. Oktober 1542 auch ein entsprechendes Urteil, das aber keine endgültige Entscheidung bedeutete. Vielmehr ging der Prozeß weiter.¹⁰⁰

Gegen Warburg und Brakel wurde wegen der drei Monate Eilender Türkenhilfe die Verhandlung vor dem Kammergericht am 11. bzw. 20. Januar 1543 ebenfalls mit dem Antrag des Fiskals auf Achterklärung „in contumaciam“ eröffnet. Die Beklagten hatten niemanden geschickt. Statt dessen war im Namen des Erzbischofs Hermann von Köln der Advokat Dr. Friedrich Reiffsteck erschienen. Dieser behauptete in zwei gleichlautenden Eingaben, daß die beiden Städte bisher eh und je von den Paderborner Bischöfen „des Reichs Anlagen halber ausgezogen“ und trotz Bemühungen früherer Fiskale nicht weiter zur Bezahlung gedrungen worden wären.¹⁰¹ Gleichwohl wurden beide Städte sowohl wegen der Türkenhilfe wie der Kammerzieler in „poenas monitorii deklariert“.¹⁰²

Auch um Lemgos Reichsstandschaft und Steuerzahlung lief seit Januar 1543 ein

97 Ebd. S. 45, S. 54ff.

98 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3157 Bl. 261ff., Nr. 3164 Bl. 151.

99 Ebd. Nr. 3160 Bl. 58.

100 Ebd. Nr. 3161 Bl. 57 v F.

101 StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 1ff., Bl. 9ff., Heinrich *Schoppmeyer*. Der Bischof von Paderborn und seine Städte. Zugleich ein Beitrag zum Problem Landesherr und Stadt. Paderborn 1968 (= Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte 9). S. 196 bezeichnet Warburg und Brakel neben Paderborn und Borgentreich als „Vorsprecher des städtischen Elements auf dem Landtag“. Auf den Streit um die staatsrechtliche Stellung geht er nicht ein. In seinem Aufsatz Brakel 836-1803 behauptet er jedoch, Brakel habe sich wie Warburg und Lemgo bemüht, Reichsstadt zu werden, S. 63f., S. 127 Anm. 79-84.

102 StA MS RKG F 655,1 Bl. 35 v (21. 6. 1542 Türkenhilfe, 26. 2. 1543 Kammerzieler).

Prozeß. Hervorzuheben ist, daß der Fiskal in diesem Fall außer der Nennung in der Reichsmatrikel auch das Argument vorbringen konnte, Lemgo habe tatsächlich 1509 zweimal die Beiträge für die Unterhaltung des Kammergerichts gezahlt.¹⁰³ Der lippische Anwalt Prokurator Dr. Johann Helfmann stellte dieses jedoch in Frage, da kein schriftlicher Beweis vorgelegt wurde. Er bestritt nicht, daß die Stadt Ladungen zu Reichstagen erhalten hatte. Ihre Rechtmäßigkeit wäre jedoch alleweil von Stadt und Landesherrschaft angefochten worden. Die Exemption habe den lippischen Fürsten aus wohl begründeten Ursachen geziemend.¹⁰⁴

Die Vormundschaftsregierung bemühte sich um diplomatische Unterstützung beim Landgrafen von Hessen, beim Bischof von Münster und bei anderen Reichsständen.¹⁰⁵ Im Frühjahr 1543 wurden der münsterische Hofmeister Jürgen v. Maelsburg und der Quakenbrücker Dechant Franz Dey auf dem Reichstag zu Nürnberg in der Sache vorstellig.¹⁰⁶

Auf dem Speyrer Reichstag 1544 war der Kaiser „in der Not der Umstände“ gezwungen, den protestantischen Forderungen nach Veränderungen im Kammergericht nachzugeben. Als er die Religionsprozesse suspendierte, Verwendung kirchlicher Güter für Schulen, Armen- und Krankenpflege gestattete und neben der katholischen die protestantische Eidesformel zuließ, versagten die Altgläubigen diesem Teil des Abschieds ihre Zustimmung und stellten dem Kaiser anheim, ihn aus eigener Machtvollkommenheit anzuordnen.¹⁰⁷

Nachdem die Protestanten ihre wesentlichen Forderungen durchgesetzt hatten, waren weder sie noch die Altgläubigen mehr sonderlich am Bestand des Reichskammergerichts interessiert.¹⁰⁸ Da man sich auch nicht über seine weitere Unterhaltung verständigen konnte, war die Suspendierung des Kammergerichts die nächste Folge. Der Kaiser behielt sich lediglich vor, vom 1. August bis 1. Oktober auf eigene Kosten den Richter und einige Beisitzer zu unterhalten (§ 70).¹⁰⁹ Dieser Extrajudizial-Senat sollte dafür Sorge tragen, daß den Klagen des Kaiserlichen Kammergerichts-Fiskal-Prokurators gegen die in der Zahlung der Türkensteuer von 1542 säumigen und ungehorsamen Stände „schleunigst und förderlichst“ Recht geschah und die Außenstände „unverzüglich“ eingebracht wurden.

Im folgenden Jahr zu Worms wurde die Amtszeit des Richters und der

103 *Copei*, S. 176. In Lemgo haben sich nach Auskunft des Stadtarchivs außer der Abschrift des „Vidimus“ von 1546 (s. u. S. 292) keine Akten zu dem Prozeß erhalten.

104 StA Dt L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 26ff., Bl. 69f.

105 *Copei*, S. 176ff., StA Dt L 28 C II Nr. 1 Bl. 47ff., Bl. 114f.

106 StA Dt L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 67f., Bl. 80ff.

107 *Koch* 2, S. 510ff.

108 *Smend*, S. 159ff.

109 *Koch* 2, S. 520, *Smend* S. 171.

Beisitzer dann verlängert und ihre Aufgabe geringfügig erweitert, blieb aber auf die Einleitung von Appellationsprozessen und auf die Erkennung von Mandaten und Moratorien in Landfriedens- und Reichsanlagesachen beschränkt.¹¹⁰ Das höchste Reichsgericht war jetzt, wenn auch mit eingeschränkten Kompetenzen, voll in der Hand des Kaisers, der das Gericht durch seine Anordnungen verpflichtete, auch wenn diese mit den Reichstagsabschieden in Widerspruch standen.¹¹¹ Die Beklagten andererseits bestritten bald dem Kammergericht selbst die durch Reichsschluß noch sanktionierten Zuständigkeiten.

Auf dem Speyrer Reichstag konnten die Gesandten und der Herzog von Jülich persönlich am 31. Mai 1544 den kaiserlichen Kommissaren den Streitfall vortragen.¹¹² Sie baten um Verordnung, daß die Städte nicht weiter belästigt würden oder wenigstens der Herzog als Pfandeigentümer anderen Inhabern von Reichspfandschaften gleichgestellt würde. Der verordnete Ausschuß, dem auch Berichte des Fiskals vorlagen, äußerte am 4. Juni erhebliche Bedenken. Seiner Ansicht nach war auch ihm nichts vorgebracht worden, was ihn veranlassen konnte, der Städte halber zugunsten des Herzogs eine Änderung vorzunehmen statt Urteil und Beschluß des Kammergerichts in der Sache abzuwarten.¹¹³ Zwei Tage vor Schluß des Reichstags am 8. Juni 1544 teilte der Mainzer Kanzler Jacob Jonas den Jülichern die Entscheidungen des verordneten Ausschusses und der Reichsversammlung mit. Da die vier Städte von alters her in den Reichsanschlügen standen, hielt der Ausschuß dafür, daß man ungeachtet der Einwände des Herzogs dem Fiskal befehlen möge, gegen Duisburg, Wesel und Soest zu prozedieren. Ob man Düren „eine zeitlang verschonen“ wollte, stellte der Ausschuß in das Belieben der Reichsversammlung. Die Reichsstände waren damit einverstanden, daß gegen die drei Städte prozediert werden sollte. Falls befunden würde, daß sie vorher die Reichsanschläge gegeben, „so hat es seinen Bescheid, wo aber nicht, alsdann werden Kammerrichter und Beisitzer des kaiserlichen Kammergerichts sich gegen“ den Herzog von Jülich-Kleve „der Gebühr wohl zu halten wissen“. Die Stadt Düren sollte diesmal verschont bleiben.¹¹⁴

Bürgermeister und Rat zu Lemgo versicherten den verordneten Landräten der Grafschaft Lippe zwar, daß sie mit keinerlei Privilegien, Begnadung oder Gerechtigkeit „auch sonst im geringsten vom Reich seien versehen“, sondern stets unmittelbar den lippischen Herren und Grafen zuständig gewesen wären,

110 Koch 2, S. 508.

111 Smend, S. 163.

112 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3157 Bl. 49, Bl. 225, Landtagsakten von Jülich-Berg 1 S. 508, Anm. 2.

113 Müller, S. 174f., Landtagsakten von Jülich-Berg 1, S. 509 Anm.

114 Landtagsakten von Jülich-Berg 1 S. 509 Anm. 2, StA MS Kleve-Mark Reg. Landessachen Nr. 247a Bl. 41ff., HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3157 Bl. 54 v f., ebd. Nr. 3164 Bl. 187.

wollten aber von der von Helfffmann angeregten besonderen Gesandtschaft zum Reichstag nach Speyer aus Kostengründen nichts wissen.¹¹⁵

Im Mai 1544 reichte auch Helfffmann deshalb bei den Ständen des Reiches zu Speyer eine Supplik ein, in der er darlegte, daß „soweit Menschengedenken erstreckt“, die Grafen zur Lippe „alle hohe und Oberkeit, Jurisdiktion, Imperium merum et mixtum, Gebot und Verbot, Grundruhr, Blutrunst, Wassergang, Zölle, Mühlen und was der der Oberkeit und allem Gerichtszwang Anhang ehe und allewege gehabt und noch heutiges Tages haben, ohne daß die Stadt Lemgo einige Schöffen oder Richter setzen, einige Jurisdiktion, Jahrmart und dergleichen ohne Verwilligung wohlgemelter Grafen aufrichten und anstellen mögen“.¹¹⁶ Reichsanschläge habe Lemgo zum Anteil des Landes beigetragen. Wie Jülich-Kleve bat auch Lippe darum, dem Fiskal Stillschweigen zu gebieten. Der verordnete Ausschuß hatte aber wie im Fall der jülich-klevischen Städte Bedenken, in den Prozeß einzugreifen.¹¹⁷

Die Haltung der Reichsstände entsprach dem Abschied von 1541. Im übrigen bestimmte der Speyrer Abschied von 1544 (§ 7) ähnlich wie schon der von 1542 (§ 17), daß „Kurfürsten, Fürsten und Stände, wo von alters her etliche Stände von und aus des Reiches Hilfe an sich gezogen“ diese „ihre gebührenden Anlagen in der bewilligten Hilfe diesmal erlegen lassen oder selber für sie erlegen“.¹¹⁸

Zusammen mit einer schriftlichen Petition überreichte Lic. Christoph Schwabach als substituierter Anwalt Zieglers am 5. September 1544 dem Kammergericht eine Kopie des Dekrets der Reichsstände, das dem Fiskal die Beweislast für frühere Steuerzahlungen der Städte Soest, Duisburg und Wesel auferlegte.

In der Petition wurde unter anderem angeführt, daß Duisburg vor etlichen hundert Jahren „kaufweise auf Wiederkauf“ vom Reich an den Herzog von Kleve gekommen sei „mit aller hohen und niederen Obrigkeit“, Wesel als „vornehmste Hauptstadt des Fürstentums Kleve“ habe stets dem Herzog gehört und Soest länger denn hundert Jahre.¹¹⁹ In allen drei Städten habe der Herzog alle hohe Obrigkeit, setze auch den Richter ein. Die Städte hätten dem Landesherrn gehuldigt und allein von diesem Freiheiten und Privilegien erhalten. Sie wären zu den territorialen Landtagen erschienen und hätten neben anderen Städten und Untertanen geholfen, alle Bürden, Steuern und Dienste zu tragen. Obschon man die drei Städte in etlichen Reichsregistern aufgeführt finden könne, so wäre dieses doch irrtümlich geschehen und ohne Wissen des Herzogs, der sich stets dagegen verwahrt habe, wenn es ihm bekannt geworden sei. Solange sie in der Hand des

115 StA Dt L 28 Stadt Lemgo C II Bl. 101.

116 Ebd. Bl. 111.

117 Ebd. Bl. 126f.

118 Koch 2, S. 449, S. 498.

119 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3157 Bl. 26ff.

Herzogs wären, hätten sie keine Reichssteuern gezahlt. Aus dem Dargelegten ergebe sich, daß die Städte nicht in die Reichsmatrikel gehörten.

Wenn man aber anführen wolle, der Speyrer Abschied habe niemanden von der Beharrlichen Türkenhilfe befreit, so wäre dem entgegenzuhalten, daß die Städte ihren Anteil an den Leistungen des Landesherrn getragen hätten. Als der Herzog die ihm auferlegte Anzahl Kriegsvolk nach Ungarn schickte, habe er dieses mit Hilfe seiner Untertanen getan. Als die Brabanter seine Länder angriffen und schwer verheerten, konnte der Gemeinde Pfennig nicht aufgebracht werden. Es hätten aber die Untertanen darunter die Stadt Soest ihrem Landesherrn, wie es altes Herkommen sei, nach Gebühr mit Steuern und Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß Hilfe geleistet. Der Anwalt bat, die Klage des Fiskals kostenpflichtig abzuweisen.

Dieser hielt ungeachtet der Argumente des Beklagten und des ständischen Dekrets um ein Urteil an und bat, dem Jülicher Anwalt gebührende Handlung aufzuerlegen, was durch Gerichtsbescheid vom 24. September geschah.¹²⁰

Der Fiskal beanstandete, daß der herzogliche Anwalt in den drei Anlagen über die Eilende und die Beharrliche Türkenhilfe auch die dreijährige Kammergerichtsunterhaltung zuerst argumentiert habe, die Städte wären vom Herzog ausgezogen, jetzt aber von Eigentum bzw. Pfandschaft spreche. Er stellte sich in seinen Exzeptionen vom 29. Januar 1545 auf den Standpunkt, daß die drei Städte in allen Reichsregistern als Städte des Reiches aufgeführt wären, nicht irrtümlich, sondern mit Wissen des Fürsten. Er wie seine Amtsvorgänger hätten stets wie gegen andere Reichsstädte gegen sie prozessiert und um gebührende Leistung angehalten. Der Herzog sei somit nie in „*quieta possessione vel quasi*“ gewesen. Daß die Städte selber und der Herzog als Defensor und Ausziehender ihren Anteil nicht erlegt hätten, sei gewissermaßen aus Rebellion, nicht jedoch rechtmäßig geschehen.¹²¹

Wenn Duisburg an den Herzog verpfändet sei, so folge daraus nicht, daß die Stadt keine Reichslasten tragen müsse. Als Beweis für die Reichsstandschaft von Wesel führte er den Prozeß an, den Heinrich Krampf 1522 gegen die Stadt vor dem Kammergericht geführt hatte, zwei Missive der Städte Dortmund und Nimwegen an den Bischof von Utrecht sowie den Extrakt einer Supplikation an und wies auch auf den Adler im Wappen der Stadt hin.¹²² Er erinnerte an den

120 Ebd. Nr. 3161 Bl. 57f., Nr. 3164 Bl. 147.

121 Ebd. Nr. 3157 Bl. 256ff.

122 Ebd. Nr. 3163 Bl. 137ff., Nr. 3164 Bl. 169ff. – Der Kaufmann Heinrich Krampf hatte Wesel 1522 wegen eines durch Maßnahmen des Rates erlittenen Schadens vor dem Reichskammergericht verklagt und auch ein Poenalmandat gegen die Stadt erwirkt. Der Herzog von Kleve hatte sich damals „*pro suo interesse*“ in die Sache eingelassen. Auf seine Beschwerde wies König Maximilian den Kammerrichter an, nichts gegen Soest und Wesel im Recht zu verhandeln, sondern alle derartigen Prozesse in erster Instanz an den Herzog von Kleve zu verweisen. Ähnliche Mandate des Kaisers waren bereits früher an das Reichskammergericht ergangen (ebd. Nr. 3157 Bl. 7, Nr. 3163 Bl. 78f. Bl.

Speyrer Abschied; nach ihm sollten die ausziehenden Stände die ausgezogenen ihre Anlagen erlegen lassen oder sie für diese entrichten. Auf dem Wormser Reichstag von 1545 überreichten die Jülicher Gesandten am 10. Juni wieder eine Protestation.¹²³ Caspar Gropper übergab einen weiteren Protest und wurde auch beim Reichsvizekanzler v. Naves vorstellig, handelte sich aber im wesentlichen nur Vorwürfe ein wegen von geringer Zahlungen seines Herrn.¹²⁴

Auch Lippe und Paderborn haben auf dem Wormser Reichstag ihre Beschwerden über die Reichsanschläge vorgebracht und gebeten, die umstrittenen Städte ersatzlos aus Anschlag und Matrikel zu streichen.¹²⁵

Da ein Vergleich über die Anschläge damals nicht getroffen werden konnte, verlangte der Kaiser von den Ständen die Zusage, daß sie zu gemeinen Reichshilfen noch drei Jahre nach Ordnung des zu Worms reformierten Anschlags notfalls Hilfe und Steuer, auch den Kammerzieler leisten würden. Die Paderborner Gesandten stimmten dem zwar gemeinsam mit den anderen Reichsständen zu. Sie willigten aber nur unter dem Vorbehalt ein, daß die beiden Städte Brakel und Warburg ungeachtet des fiskalischen Prozesses Bischof und Stift Paderborn „eigentümlich und zugehörig, wie sie allwege gewesen, hinfürder bleiben“ und keinesfalls zu beabsichtigten Reichsabgaben herangezogen würden. Bevor nicht der Prozeß kassiert war, wollten sie in keine weiteren Reichslasten einwilligen und baten auch darum, daß ihr Protest in der Mainzer Kanzlei registriert wurde.¹²⁶

Nach langer Verhandlung nahm das Kammergericht, obwohl der Fiskal den im Dekret der Kurfürsten verlangten Beweis nicht erbracht hatte, am 17. August 1545 für beschlossen an und erkannte, daß sofern von den drei jülich-klevischen Städten innerhalb der in kaiserlicher Verkündigung, Monitorien und Gebotsbrief gesetzlich gesetzten Fristen nicht Anzeige geschehe über die Zahlung, dann ungeachtet der Einreden des Herzogs auf des Fiskals ferneres Anrufen wegen der begehrten Deklaration endlich ergehen solle, was Recht ist.¹²⁷

Am 4. September 1545 brachte der Fiskal Lic. Valentin Gottfried auf Grund des Urteils vom 24. September 1544 eine Schrift ein, in der er dem Dr. Ziegler Unstandhaftigkeit und Fahrlässigkeit vorwarf, weil er sich zuerst ausgelassen habe, als wolle der Herzog die Städte ausziehen, danach aber behauptete, Wesel und Soest gehörten dem Herzog als Eigentum und Duisburg als Pfandschaft. Der

129f., Bl. 233 r). 1530 wurde Wesel gegen die Deklaration der Poen restituiert, ebd. 3157 Bl. 2, Bl. 7, Bl. 314 v. ff., Nr. 3163 Bl. 137ff.

123 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3163 Bl. 132ff., Landtagsakten von Jülich-Berg 1, S. 553.

124 HStA D NW Kreis IX Nr. 2 Bl. 285ff., ebd. Kleve-Mark Akten Nr. 3163 Bl. 133ff., Nr. 3157 Bl. 89. s. a. die Instruktion Herzog Wilhelms für Propst Vlatten, Wilhelm Ketteler, Dr. Karl Harst und Dr. Caspar Gropper für den Wormser Reichstag, Landtagsakten von Jülich-Berg 1, S. 550ff.

125 StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 666ff.

126 Ebd. Bl. 670f.

127 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3157 Bl. 97, s. a. Bl. 9ff.

Anwalt des Herzogs entschuldigte sich damit, daß er in der Sache nicht richtig informiert gewesen wäre.¹²⁸

Inzwischen hatte der Herzog von Jülich-Kleve seinen Rat Wilhelm Ketteler als Sonderbevollmächtigten nach Speyer abgefertigt, um noch einmal in aller Gründlichkeit Kammerrichter und Beisitzern die Landsässigkeit der drei Städte auseinanderzusetzen. Er sollte eine von mehreren Juristen redigierte Rekusationsschrift übergeben, die aber als den Rechten und Reichsabschieden zuwider vom Kammergericht nicht angenommen wurde. Man ließ sie dem Gericht danach und gleichzeitig in Kopien dem Kaiser zustellen.¹²⁹

In dieser Eingabe wurde dem Kammergericht unter Berufung auf § 70 des Speyrer Abschieds von 1544 die Zuständigkeit abgesprochen. Damals wäre das Kammergericht suspendiert worden und damit seine Zuständigkeit erloschen. Wiewohl Kammerrichter und vier Beisitzer nachmals vom Kaiser am 1. August wieder eingesetzt wären, so doch nur, um dem Fiskal bei der Einbringung der Türkensteuer behilflich zu sein und gegen Säumige den notwendigen Prozeß zu führen. Darüber hinaus hätten sie keine Prozeßvollmacht oder -gewalt in anderen Sachen, vor allem nicht in Streitigkeiten um das Eigentum an Land und Leuten.¹³⁰ Zudem setze der Abschied fest, daß das Kammergericht nur bis zum 1. Oktober 1544 zu unterhalten, ihre Jurisdiktion somit ausgelaufen sei. In der Klage des Fiskals gehe es nicht nur um ihre Steuerpflicht, sondern um das Eigentum an den drei Städten. Aus dem Reichsabschied wie auch aus dem Dekret, das dem Fiskal den Beweis für die Reichssteuerpflicht der Städte auferlegte, hätten die Deputierten entnehmen können, daß die Sache, die das Eigentum der Städte betreffe, nicht vor das Kammergericht gehöre. Der bisherige Prozeß sei folglich zu kassieren.

Obwohl man es aus den genannten Gründen für unnötig halte, sich mit dem Fiskal in eine Disputation einzulassen, wollte man, um die Nichtigkeit und Grundlosigkeit seines Vorgehens deutlich zu machen, einen kurzen Gegenbericht vorlegen.

Wesel sei länger denn Menschengedenken und Soest seit über hundert Jahren den Herzögen von Kleve und Grafen von der Mark eigentümlich zuständig. Beide Städte hätten allein den Herzögen als ihren rechten Erbherren gehuldigt, nur diese den Städten Privilegien erteilt und bestätigt. Sie besäßen auch alle hohen und niederen Gerechtsame und das Recht zur Einsetzung des Richters. Wie denn auch die Einwohner auf alle Landtage gefordert würden, wo sie auch erschienen und neben anderen Städten des Landes alle Bürde, Steuer und Dienste leisteten. Gebot, Verbot und Geleit in Wesel stehe nur dem Herzog zu, der auch Zehnte im

128 Ebd. Nr. 3157 Bl. 272ff.

129 Urteil vom 25. 9. 1545 *Seiler* S. 373, HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3160 Bl. 59, Nr. 3161 Bl. 27ff., Nr. 3157 Bl. 286ff.

130 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3161 Bl. 27ff.

Gericht Wesel und Brüchten im Gericht des Glockenschlags (d. h. des Kirchspiels) und von den Häusern das Rauchhuhn empfangen.

Duisburg sei vor etlichen hundert Jahren kaufweise jedoch auf Wiederkauf vom Reich an die Grafen und Herzöge von Kleve gekommen mit aller hohen, niederen Ober- und Gerechtigkeit. Die Stadt sei bisher nicht zu den Reichsanschlägen gezogen worden und könne es auch nicht, bis sie vom Reich ausgelöst sei. Es wurde darauf verwiesen, daß solange anderen Inhabern von Reichspfandschaften keine Steuern abverlangt würden, für Duisburg keine Neuerung eingeführt werden könne und der Herzog dieser Stadt halber „ungemolestiert“ bleiben müsse. Die als Beweis vorgelegten Missive der Städte Dortmund und Nimwegen könnten, sofern sie überhaupt echt seien, rechtskräftig nichts beweisen, da es sich um außergerichtliche Auskünfte handle. Wenn von Wesel nach Dortmund appelliert würde und die Stadt Wesel in Dortmund Rechtsbelehrungen einhole, so könne man daraus nicht folgern, daß die Stadt deshalb dem Reich zugehöre, denn sonst müßte auch der größte Teil der märkischen Städte, die gleichfalls ihre Konsultationen dort holten, reichsunmittelbar sein.

Dem Argument des Weseler Siegelbildes begegnete man mit dem Hinweis, daß es neben dem Adler auch den Herzog von Kleve zeige, vor dem Kaiser kniend, um die Regalien zu empfangen.

Viel weniger wollte man eingestehen, daß Soest, Wesel und Duisburg in allen Reichsregistern als Reichsstände verzeichnet sein sollten. Wenn die Städte in einigen gefunden würden, so könnten sie nur irrtümlich in Abwesenheit der Landesherrn hineingenommen sein. Diese hätten sich zu jeder Zeit gebühlich dagegen verwahrt, sobald es zu ihrer Kenntnis gelangt sei, so daß die Eintragung nie wirksam geworden sei.

Die Bestimmungen des Speyrer Abschieds über die Leistungen ausgezogener und ausziehender Stände ließ man nicht gelten, da es sich hier nicht um Exemtionen handle.

Abschließend erklärte der Herzog, daß er sich vor diesem nicht kompetenten Gericht in keine weiteren Verhandlungen mehr einlasse und alles, was seit der Suspension des Kammergerichts verhandelt worden war, für „unrechtmäßig, nichtig, kraft- und machtlos“ halte. Erst wenn das Kammergericht nach den Reichsabschieden gemäß der Reichsordnung wieder besetzt sei, werde er gegebenenfalls einen Rechtsentscheid erwarten. Falls nötig, erklärte er sich bereit, vor dem unparteiischen Rat der Kurfürsten und Fürsten eine Rechtfertigung abzugeben und benannte dazu Kurfürst Friedrich von der Pfalz, den Bischof von Lindau und Konstanz sowie Graf Wilhelm von Nassau. Dem Begehren des Fiskals auf Verurteilung „in contumaciam“ wurde vorerst nicht stattgegeben, sondern am 30. Oktober nochmals eine Zahlungsfrist von 14 Tagen gesetzt.¹³¹

Dr. Ziegler hatte mit der Bitte um einen Stillstand weder beim Kammergericht

131 Ebd. Nr. 3157 Bl. 20, Bl. 231, Nr. 3161 Bl. 58 r f.

noch beim Einnehmer der Defensionstürkenhilfe Wolff Haller v. Hallerstein und dem Fiskal, an die er verwiesen wurde, Erfolg.¹³² Man wußte bereits, daß ein Befehl des Kaisers zu erwarten war, der dem Gericht die Aussetzung des Verfahrens befahl. Um so mehr drängte der Fiskal noch im November und Dezember darauf, daß die Städte in die Poen der ausgegangenen Monitorien erklärt und der weitere Prozeß „in contumaciam“ erkannt wurde.¹³³

Bereits im Februar hatten Jülicher Räte in Brüssel versucht, dem Kaiser über die Angelegenheit zu berichten. Sie waren aber nicht zugelassen worden und hatten deshalb nur einen schriftlichen Bericht über die erbetene Rückweisung der Klage abgeben können.¹³⁴

Die klevischen und jülichschen Kanzler Dr. Heinrich Bars gen. Olisleger und Propst Johann v. Vlaten sowie der Rat Dr. Karl Harst hatten dann im Oktober dem Kaiser in Brüssel eine Supplik überreicht und daraufhin die Zusagen erhalten, der Kaiser werde den Kammerrichter zum Bericht auffordern und Befehl geben, das Verfahren gegen die Städte nicht fortzusetzen, bis er sich dazu geäußert habe.¹³⁵ Ein Schreiben scheint damals entgegen der Meinung der Jülicher Räte nicht herausgegangen zu sein, denn der kaiserliche Rat Dr. Viglio erklärte Harst noch am 13. Oktober, in Reichssachen könne der Kaiser nichts befehlen. Beschwerden über Kammerrichter und Beisitzer beim Kaiser wären unbillig, da diese ihr Amt nicht auf Befehl des Kaisers, sondern der Stände ausübten.¹³⁶

Nach dem Gerichtsbeschuß vom 30. Oktober gingen dringende Schreiben aus Kleve an Harst und Olisleger, sich in das Hoflager zu verfügen und beim Kaiser und beim Vizekanzler Naves vorstellig zu werden, damit Kammerrichter und Beisitzer das Verfahren wenigstens bis zum nächsten Reichstag anhielten oder bis das Kammergericht gemäß dem Speyrer Abschied wieder vollständig besetzt wäre.¹³⁷

Unter dem 4. Januar 1546 erging schließlich das kaiserliche Schreiben an den Kammerrichter mit der Anweisung, alle Akten und Gerichtshändel zu überschicken und das Verfahren bis auf weiteren Bescheid auszusetzen. Das Schreiben ging am 26. Februar in Speyer ein.¹³⁸ Eine zweite Ermahnung schickte Karl V. am 29. Juli 1546 aus Regensburg.¹³⁹ Danach blieb der Prozeß ruhen bis zum Augsburger Reichstag von 1548.

Seine Annäherung an den Kaiser nach dem Vertrag von Venlo schien Herzog

132 Ebd. Nr. 3157 Bl. 219, Bl. 167.

133 Ebd. Bl. 20 r, Bl. 219f.

134 Ebd. Bl. 87.

135 Ebd. Nr. 3163 Bl. 99 v.

136 Ebd. Nr. 3157 Bl. 170, Bl. 184.

137 Ebd. Nr. 3157 Bl. 112f., Bl. 122, Bl. 224ff., Nr. 3163 Bl. 81f.

138 Ebd. Nr. 3157 Bl. 119.

139 Ebd. Nr. 3157 Bl. 138, Nr. 3160 Bl. 59.

Wilhelm die Möglichkeit einer politischen Lösung der Angelegenheit zu eröffnen. In der Instruktion, die er Propst Vlatten, Kanzler Ghogreff und den anderen Gesandten im Mai 1546 für die Verhandlungen mit Karl V. und Ferdinand über seine Vermählung mit einer Tochter König Ferdinands erteilte, war in den „Nebengedanken“ auch vorgesehen, über die Städte zu verhandeln.

Die Gesandten sollten dahin wirken, daß Soest und Wesel überhaupt außerhalb des Reichs Registern und Forderung der Anschläge verblieben und Düren und Duisburg „auch so lange, als die pantschaft wert, darus bliven, wie irer Kei. und ko. Mt. furelter es alzeit dabei gelassen und sein f. g. nit beschwert haben“. ¹⁴⁰ Wenn überhaupt über diese Angelegenheit verhandelt wurde, so ist der Versuch doch erfolglos geblieben.

Gegen Lemgo war bereits am 13. November 1544 ein Spruch des Reichskammergerichts ergangen, der die Stadt für reichsunmittelbar erklärte und zur Zahlung der Kammerzieler verurteilte. ¹⁴¹ Dieses Urteil wurde indes durch ein Dekret der Reichsstände zu Worms vom 1. Mai 1545 kassiert. Da die Sache am Kammergericht zu Recht anhängig gemacht sei, auch zum Beweis anstünde, sollte es billig dabei bleiben und der lippische Prokurator, wie es sich sonst von Rechts wegen gebühre, zum angebotenen Beweis am künftigen Kammergericht zugelassen werden. ¹⁴² Obschon die Beklagten sich bereit erklärten, dem Dekret nachzukommen, fällte das Kammergericht am 19. Mai auch in Sachen der Eilenden Türkenhilfe ein Urteil gegen Lippe. Sofern auf demselben Tag nicht Anzeige geschehen werde, daß der von Lemgo gebührende Anlage erlegt sei, alsdann solle auf des Fiskals ferner Anrufen ergehen, was Recht sei. ¹⁴³ Helffmann bat am 18. Juni noch einmal die Stände um ihr Eingreifen. Sie lehnten zunächst ab, weil das Urteil auf Beweis beruhe. ¹⁴⁴ Am 4. Juli aber erwirkte er ein weiteres Dekret, daß die Stadt Lemgo vor endlicher Erörterung der Exemtionsfrage vor dem Reichskammergericht mit Reichsanlagen nicht sollte „graviert oder beschwert“ werden. ¹⁴⁵ Der Fiskal griff das Dekret als „per sub- et obreptionem“ erlangt und erschlichen an. ¹⁴⁶

Es wurde ein neues Verfahren eröffnet, in welchem der Anwalt Lippes und Lemgos im Mai 1546 eine Anzahl von notariell beglaubigten Privilegien der lippischen Fürsten als Beweis für die Landsässigkeit Lemgos vorlegte. ¹⁴⁷ Weitere Schriftsätze wurden gewechselt, in welchen es hauptsächlich um die Rechtskraft

140 Landtagsakten von Jülich-Berg 1, S. 573f.

141 *Copei*, S. 177.

142 StA Dt L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 175 r.

143 Ebd. Bl. 175.

144 *Copei*, S. 178.

145 StA Dt L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 353 v f.

146 Ebd. Bl. 170f.

147 Ebd. Bl. 184ff., Bl. 205ff., Bl. 218 r.

des Dekrets der Reichsstände ging. Immerhin brachte es der Fiskal dahin, daß Helfffmann am 19. Juni 1546, wenn auch mit Vorbehalt, zur Conclusion kommen mußte. Ein neues Urteil aber wurde nicht gefällt.¹⁴⁸

Der Paderborner Anwalt hatte sich zunächst um eine Aussetzung des Streitens bis zur Beendigung des Wormser Moderationstages bemüht. Da Brakel und Warburg aber dort nicht aus der Matrikel gestrichen wurden, bat der Fiskal folgendes erst recht um ein Urteil gegen die Städte.¹⁴⁹ Am 13. November 1544 zur Beweisführung verurteilt, legte Reiffsteck am 13. März 1545 „positiones et articulos“ vor.¹⁵⁰ Ohne Ergebnis zogen sich die Verhandlungen bis Juli 1545 hin. Dann verursachte der Stillstand des Kammergerichts auch in diesem „beschwerlichen Geschäft“ einen Anstand bis zum Jahre 1548.

Allein gegen Herford wurde das Verfahren am 3. Februar 1546 mit einem Urteil abgeschlossen, daß Stift wie Stadt ihre Beiträge gesondert zu zahlen hätten, wie es die Matrikeln seit 1487 vorsahen.¹⁵¹

Mit der These von Stift und Stadt als einem Corpus protestierte man in Herford gegen diese Entscheidung, und sowohl Stift wie Stadt unternahmen in den folgenden Jahren alle möglichen Schritte zur Herabsetzung ihrer Reichslasten, sandten Bittgesuche an den Kaiser und Beschwerden an die Moderationskommission.

Als sich kein Erfolg zeigte, bahnte die Äbtissin einen Vertrag mit dem Herzog von Jülich an, damit dieser die Reichs- und Kreislasten übernehme. Nachdem Köln auf Ausübung der Vogteirechte verzichtet hatte, war der Herzog von Jülich als Pfandinhaber kölnischer Gerichtsrechte und als Reichsvogt der Stadt nächster Interessent. Er hatte in den Religionswirren 1532 auch die Stadt gezwungen, zum alten Glauben zurückzukehren.¹⁵² In einem Zessionsvertrag, der am 20. Mai 1547 abgeschlossen wurde, versprach der Herzog der Äbtissin Schutz ihrer Privilegien, Erbgüter und Gerichtsbarkeit sowie Übernahme der Reichslasten.

Diese übertrug ihm die erbliche Vogtei und Schirmherrschaft über das Stift sowie ihre sämtlichen Rechte in der Stadt Herford. Es kostete Herzog Wilhelm noch manche Mühe, bis Kaiser Ferdinand I. dem Vertrag 1557 unter Vorbehalt der Rechte des Reiches seine Bestätigung erteilte. Noch im gleichen Jahr huldigte Herford dem Herzog von Jülich-Kleve. Wenn die Stadt auch keine gemeinsame Huldigung mit den ravensbergischen Landständen leistete, noch zu den Landessteuern beitrug, so konnte der Herzog sie doch fortan als unter seiner Landeshoheit stehend betrachten.¹⁵³ Wobei die Befestigung dieses Anspruchs angesichts der unklaren Rechtsstellung eine noch zu bewältigende Aufgabe blieb.

148 Ebd. Bl. 219.

149 StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I, Nr. 1 Bl. 21 r.

150 Ebd. Bl. 10f., Bl. 76f.

151 Korte, S. 58f.

152 Ebd. S. 63.

153 Ebd. S. 70ff.

4. Die Exemtionsfrage auf dem Augsburger Reichstag von 1548

Nach seinem Sieg über die Schmalkaldener konnte Karl V. darangehen, die Reichsverfassung im Sinne kaiserlicher Herrschaft zu befestigen.¹⁵⁴

Auf dem Reichstag zu Augsburg 1548 erreichte er die Restauration des Kammergerichts, bei der wieder von allen Gerichtsmitgliedern die katholische Religion verlangt wurde. Alle Prokuratoren, die ehemals den schmalkaldischen Bundesverwandten gedient hatten, wurden entlassen, darunter auch Lic. Helffmann.¹⁵⁵ Die Stände stellten dem Kaiser auch die erste Neubesetzung des Gerichts anheim und übernahmen jetzt dauernd die gesamten Kosten für die Unterhaltung nach der neuen Matrikel. Noch während des Reichstages kam die Redaktion einer neuen Ordnung zustande und wurde mit Zustimmung der Stände im Reich verkündet.¹⁵⁶

Für die Gestaltung des Reiches schwebte dem Kaiser eine bündische Vereinigung unter dem Namen des Landfriedens nach Art des Schwäbischen Bundes vor. Beratungen darüber hatten bereits 1547 in Ulm begonnen, gingen aber nur träge voran.¹⁵⁷

Im Zusammenhang damit sind die Bestimmungen über das Exemtions- und Moderationswesen im Reichstagsabschied vom 30. Juni zu sehen.¹⁵⁸ Sie sehen eine Reihe von Maßnahmen vor, um die entfremdeten Glieder wieder in die Reichsunmittelbarkeit und zur Steuerzahlung zu bringen. Den Reichskreisen wurde zur Pflicht gemacht, für die Richtigkeit der Reichsmatrikel zu sorgen (§ 51). Exemtionen sollten nur dann unberührt bleiben, wenn die ausziehenden Stände für die ausgezogenen auch die Reichsanschläge entrichteten und die ausgezogenen keinen Widerspruch erhoben (§ 52). Über die anderen Fälle aber, in denen weder der ausgezogene noch der ausziehende Stand dem Reich die gebührenden Pflichten leistete, sollte der Reichsfiskal von der Mainzer Kanzlei ein Verzeichnis erhalten. Der Fiskal sollte gegen beide Parteien innerhalb von sechs Wochen nach Wiederbesetzung des Kammergerichts Klage vor diesem erheben; und das Kammergericht sollte jeden derartigen Prozeß innerhalb von zwei Jahren durch ein definitives Urteil abschließen (§ 53). Das Kammergericht sollte in diesem Prozeß nicht allein entscheiden, ob ein Stand billig oder unbillig ausgezogen war, sondern auch über die Verpflichtung zur Leistung der Reichshilfen befinden (§ 54). Den ausziehenden Ständen blieb es jedoch vorbehalten, falls ihnen die ausgezogenen „cum onere“ zugesprochen wurden, bei den Reichsstän-

154 Karl *Brandi*, Kaiser Karl V. Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches. 1. Bd. München 1942. S. 492ff.

155 v. *Harpprecht*, S. 36f. Helffmann wurde 1555 restituiert, StA Dt L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 237 r.

156 *Smend*, S. 173ff., *Koch* 2, S. 533 § 30.

157 *Brandi*, S. 478.

158 *Koch* 2, S. 537ff.

den um eine Ermäßigung des Anschlags nachzusuchen (§ 55). Der beklagte Ausgezogene konnte innerhalb von 4 bzw. 5 Wochen nach Zustellung der Klage die „*possession vel quasi libertatis*“ ausführen, daß er „nicht Stimme noch Stand in Reichsversammlungen auch keine Lehen vom Reich hätte“, rechtmäßig von den Lasten befreit wäre oder andere Argumente vorbringen. Wenn dann nicht der Gegenbeweis erbracht werden konnte, „daß er je in Menschen Gedächtnis in des Reiches gemeinen... Hilfen kontribuiert“ u. a., sollte er vor die „*litis contestatio*“, d. h. die Streitbefestigung, gelassen und danach das Verfahren fortgesetzt werden bis zum endgültigen Rechtsurteil (§ 56). Stände, die nicht ausgezogen sein wollten und ihre Anschläge zahlten, sollten daran nicht gehindert werden (§ 57). Im übrigen sollten sich Ausziehende und Ausgezogene möglichst außergerichtlich über die Last einigen.

Wurden vor Klärung der Streitfragen Reichshilfen notwendig, so sollten sie von denen geleistet werden, die bisher in den Matrikeln veranschlagt waren. Soweit Ausgezogene bisher den Anschlag nicht erlegt hatten, sollte es vorerst dabei bleiben und weder von diesen noch von den Ausziehenden die Bezahlung gefordert werden (§ 63). Hatte der ausgezogene Stand jedoch innerhalb Menschengedenken auch nur einmal gezahlt, so sollte er auch ungeachtet eines etwa laufenden Prozesses weiterhin die Reichsanschläge entrichten (§ 64). Von der Reichsversammlung ausgestellte Dekrete oder besondere Bescheide blieben dessen ungeachtet weiterhin rechtswirksam (§ 65).

Mit der Verweisung der Exemtionssachen an das Kammergericht verfolgten Kaiser und Reich in erster Linie die Absicht, dem Reich die Steuern der eximierten Stände zu erhalten. Der Reichsfiskus mußte in jedem Fall Klage erheben, wenn eine Exemtion im Einverständnis mit dem Eximierten „*sine onere*“ erfolgte und zwar *principaliter* gegen den Ausgezogenen. Der Ausziehende war jedoch ebenfalls zu zitieren, soviel sein Interesse betraf (§ 53). Erfolgte eine Exemtion im gegenseitigen Einverständnis „*cum onere*“, so konnte der Fiskus *ex officio* nur auf Erlegung des Anschlags gegen den Ausgezogenen klagen, der seinerseits Erstattung beim Ausziehenden suchen mußte (§ 52). Sollte ein in der Matrikel enthaltener Stand, der selber imstande war, seine Reichsanlagen zu bezahlen, „*cum onere*“ eximiert werden, so stand es sowohl ihm wie dem Fiskus frei, vor dem Kammergericht zu klagen (§ 57). Nicht ganz klar war die Formulierung im Reichsabschied für den Fall, daß der Ausziehende zwar die Reichsanschläge entrichten wollte, der Ausgezogene aber der Exemtion sich widersetzte. Hier konnte der Fiskus wohl nicht *ex officio*, sondern lediglich auf Begehren des Ausgezogenen handeln.¹⁵⁹

Man beschloß in Augsburg auch wieder einen „gewissen“ Weg und Austrag wegen der „Ringerungshandlung“ (§ 77ff.).¹⁶⁰ Der für das nächste Jahr angesetzte

159 Moser, Staatsrecht 43 S. 372f.

160 Koch 2, S. 541ff.

Moderationstag wurde jedoch von den Reichskreisen nur mangelhaft beschickt – auch vom Niederrheinisch-Westfälischen Kreis blieb der Verordnete der geistlichen Stände aus – und kam daher zu keinem praktischen Ergebnis. Die anwesenden Kreisräte vermochten sich nicht einmal darüber zu einigen, welche Anschläge sie zugrunde legen wollten, die von 1541 oder die Wormser von 1521.¹⁶¹ Die Gesandten des Bayerischen und des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises übergaben ihre Beschwerden, darunter die des Bischofs von Paderborn wegen Brakel und Warburg, die des Grafen zur Lippe wegen Lemgo¹⁶² und die der Äbtissin wegen der Stadt Herford. Sie konnte auf eine Supplikation von Bürgermeister und Rat zu Herford verweisen, in der diese erklärten, daß sie der Äbtissin eigentümlich unterworfen wären.¹⁶³

Ansonsten aber wußte der Moderationstag nichts Besseres vorzuschlagen, als daß „dieses hochwichtige Werk und gemein Ringerungshandlung nicht fruchtbarer, denn auf gemeiner Reichsversammlung vorzunehmen und abzuhandeln sei“.¹⁶⁴

An der Forderung eines starken Kriegsvolkes in der Hand des Kaisers ist der geplante Reichsbund schließlich in der Hauptsache gescheitert. Die Reichsstände bewilligten in Augsburg neben dem Romzug lediglich Gelder für einen „Vorrat“ zur Reichsdefension in Höhe eines Römermonats und für eine allgemeine Hilfe zur Befestigung der ungarischen Grenze König Ferdinands gegen die Türken, ein sogenanntes „Baugeld“ in Höhe von 5mal 100 000 fl. Die Gelder waren in Nürnberg und Speyer zu Händen von Bürgermeistern und Rat zu entrichten.¹⁶⁵

Dem Fiskal-Prokurator wurden nach Schluß des Reichstages aus der Kurmainzer Kanzlei und aus der Reichskanzlei wegen dieser Anlagen drei unterschiedliche Verzeichnisse und Anschlagsregister zugestellt mit dem Befehl, an alle darin genannten Reichsstände Monitorien auszubringen und gegen die Säumigen nach Recht zu verfahren.¹⁶⁶ Besonders wichtig für das weitere Verfahren wurde ein Verzeichnis der ausziehenden und ausgezogenen Stände, welches aus den alten Anschlägen zusammengezogen und dem Kaiser zu Augsburg in einer Relation übergeben worden war. Es wurde 1553 auf Ansuchen des Fiskals in der Mainzer Kanzlei publiziert.¹⁶⁷

Am 30. September 1548 fand die feierliche Wiedereröffnung des Kammergerichts statt, und mit dem 22. Oktober setzen in den Urteilsbüchern die Verkündigungstermine wieder mit zahlreichen Sentenzen ein.¹⁶⁸

161 HStA D NW Kreis IX Nr. 7,1 Bl. 26ff., Moser, Reichstagsgeschäfte S. 1150f.

162 HStA D NW Kreis IX Nr. 7,1 Bl. 79, Bl. 84.

163 Ebd. Bl. 89 v. Bl. 92 v.

164 Ebd. Bl. 50 v.

165 Koch 2, §§ 94, 95, 99 S. 549ff., HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3158 Bl. 5ff.

166 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3164 Bl. 177, Nr. 3160 Bl. 60, Moser, Staatsrecht 43 S. 283f., v. Harpprecht S. 46.

167 Moser, Staatsrecht 43 S. 273ff.

168 Smend, S. 176f.

In der nächsten Zeit leitete der Fiskal Lic. Valentin Gottfried und ab 1550 noch intensiver sein Nachfolger Dr. Jacob Huckeln als Kläger aufgrund der Bestimmungen in den §§ 49-75 des Augsburger Reichsschlusses eine „geschichtlich und reichsstaatsrechtlich interessante Gruppe von Prozessen“ ein, die „damals für die territoriale Konsolidation nicht ungefährlich erscheinen mochten“.¹⁶⁹

Zu den über 50 wegen Ausziehung anderer Stände Beklagten gehörten u. a. das Haus Österreich wegen mehrerer Gebiete, Salzburg wegen des Bistums Chiemsee, Kurpfalz wegen der Stadt Gelnhausen, Hessen wegen der Grafschaft Rietberg, Verden wegen der Stadt, Jülich-Kleve wegen Soest, Wesel, Duisburg und der beiden Grafschaften, Paderborn wegen Brakel und Warburg, Lippe wegen Lemgo und die Äbtissin von Herford wegen der Stadt trotz des Urteils vom 3. Februar 1546.¹⁷⁰ Sie alle waren in der Mainzer Matrikel als ausgezogene bzw. ausziehende Stände aufgeführt. Düren war in Augsburg 1548 abermals auf zehn Jahre von den Reichsanschlägen befreit worden, weil die Stadt durch den Geldrischen Erbfolgestreit „in Verwüstung und Verderben kommen“.¹⁷¹ Bald klagten die Jülicher Verordneten, daß die Untertanen seit der Wiedereröffnung des Kammergerichts „fast hochlich daselbst fürgenommen und beschwert“ würden.¹⁷²

Nach dem Reichstagsschluß war, nur wenn ein ausgezogener Stand der Exemption widersprach, deren Billigkeit zu untersuchen. In den 1549 angestregten Prozessen hat der Fiskal aber ohne Unterschied auch in den zwischen den Betroffenen unstreitigen Exemptionen die Vertretung „cum onere“ verlangt, so daß in jedem Fall die Frage der staatsrechtlichen Zuordnung aufgerollt wurde.

Er handelte damit im Sinne der kaiserlichen Reformpläne. Diese haben offensichtlich auch nach ihrem Scheitern noch lange unter den Reichsbeamten nachgewirkt. Anders ist es kaum zu erklären, daß sie die zumeist aussichtslosen Reichsansprüche jahrzehntelang hartnäckig prozessualisch verfolgt haben, ohne zu sehen, daß sie damit kleinere Stände geradezu in die Arme der Territorialfürsten trieben.

5. Neue Exemtionsprozesse

Im Herbst 1548 gingen Monitoria an die säumigen Stände hinaus. Der Fiskal setzte extrajudicialiter seine Suppliken „pro citatione“ auf gegen die ausgezogenen Stände als Besitzer der für die Reichsanschläge erhofften Reichsfundi „principaliter“ und gegen die ausziehenden „pro interesse“. Nach Erkennung

169 Smend, S. 177, Moser, Staatsrecht 27 S. 8ff., S. 37, S. 234 u. a.

170 HStA D NW Kreis IX Nr. 11 Bl. 194ff., v. Harpprecht S. 268ff., s. a. die Prozesse gegen den Bischof von Metz und die Stadt Saarbrücken, gegen den Erzherzog Ferdinand wegen der Herrschaft Belfort u. a., gegen Kurfürst Friedrich v. d. Pfalz wegen des Stiftes Selz in Repertorium der Akten des Reichskammergerichts. Untrennbarer Bestand 2. Hg. v. Otto Koser. Heppenheim 1936. S. 51f., Nr. 392, Nr. 393, Nr. 394.

171 Koch 2, S. 607f.

172 Landtagsakten von Jülich-Berg 1, S. 612.

der Prozesse wurden diese Suppliken der Ladung einverleibt und sowohl Exemten als Eximenten insinuiert.

Während die niederrheinisch-westfälischen Kreisstände noch in Köln über Moderationen diskutierten, wurden im Januar und Februar 1549 die Mandate ausgefertigt, welche aufgrund von § 53 des Reichsabschieds die Stände wegen Nichtzahlung der in Augsburg bewilligten Reichslasten Baugeld, Vorrat und Kammerzieler vor das Reichskammergericht luden.¹⁷³

Der Fiskal merkte alsbald, daß der im Reichsabschied vorgesehene summarische Prozeß, der in zwei Jahren beendet sein sollte, unmöglich Platz greifen konnte, weil die Präjudizialfrage der Reichsstandschaft der ausgezogenen Stände in den Vordergrund trat. Erschwerend kam für ihn noch hinzu, daß zahlreiche Ausgezogene selber ihrer unmittelbaren Verbindung mit dem Reich widersprachen und dadurch den nötigen fiskalischen Beweis vielfach behinderten. In manchen Fällen sah der Fiskal sich später genötigt, gegen Kurmainz als Reichskanzler Mahnbefehle wegen Herausgabe von Beweismitteln aus der Kaiserlichen Kanzlei zu erwirken und um Mitteilung der Reichsanschläge und Urkunden, erteilter Regalien, Nachrichten über Berufung, Sitz und Stimmführung auf Reichstagen u. a. anzurufen.¹⁷⁴ Am 1. Juni 1549 liefen die Prozesse gegen die niederrheinisch-westfälischen Städte an. Nur die Verhandlungen gegen die Äbtissin von Herford und die Stadt begannen drei Wochen später am 22. Dieser Prozeß war durch den Widerstand der Stadt gegen das Urteil von 1546 bedingt. Die Zession war dem Fiskal nicht bekannt geworden. Deshalb richtete sich die Klage auch gegen die Äbtissin als Eximentin und nicht gegen den Herzog von Jülich-Kleve.¹⁷⁵

Nacheinander übergab der Fiskal nebst abgehaltenem Reproduktions-Rezeß seine Klagen wegen der verschiedenen Steuerforderungen und weitere „Petitiones articulatae“ wegen der behaupteten Exemtionen.¹⁷⁶ Trotz verschiedener Artikulation war der Inhalt im wesentlichen gleichlautend. Die Städte würden von alters her für Reichsstädte gehalten. Sei seien in den reichsständischen Matrikeln eingetragen. Ihre Bürgermeister und Räte würden jederzeit gleich anderen Reichsständen zu den Reichstagen beschrieben, seien dort auch erschienen. Obrigkeit und Gerichtszwang hätten sie von den Kaisern empfangen. Sie wären auch immer zu den Reichsabgaben mit veranschlagt und bei Nichtzahlung von

173 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3158 Bl. 2ff. Bl. 5ff., Nr. 3160 Bl. 46, Nr. 3163 Bl. 29ff., StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 32ff., Korte S. 95 f., Copei S. 179, StA Dt L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 224.

174 v. Harpprecht, S. 48.

175 Korte, S. 95.

176 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3160 Bl. 25f., Bl. 40, Bl. 60f., StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 37ff., RKG F 654, 1 Bl. 10ff., F 655, 1 Bl. 7ff., HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3158 Bl. 84f., Bl. 97ff., Bl. 108ff., StA Dt L 28 Stadt Lemgo Nr. 262 Bl. 11ff., L 28 C II Nr. 1 Bl. 262, HStA D RKG F 650 I/2679 B Bl. 16ff.

den Fiskalen vor dem Kammergericht beklagt worden. Gegen Lemgo führte der Fiskal außerdem an, daß die Stadt ihren Anteil zu der von den Reichsständen bewilligten Unterhaltung des Kammergerichts gehorsam entrichtet habe.¹⁷⁷ Für die angemessene Eximierung durch die Fürsten zum Schaden des Reiches gebe es keinen Rechtsgrund. Der Fiskal verlangte, daß die Städte als Reichsstädte für schuldig erklärt werden sollten, alle Reichslast und Beschweris zu tragen. Anwalt und Prokurator des Herzogs von Jülich-Kleve war wiederum Dr. Ziegler, der auch für die Städte sprechen sollte. Als Ausfluß seiner landesherrlichen Gewalt beanspruchte der Herzog das Vertretungsrecht für sie. Wesel und Duisburg hatten bereits ihren Anwälten befohlen, sich mit dem herzoglichen Prokurator einzulassen und zu vergleichen.¹⁷⁸ Soest hatte das zwar durch seine Gesandten auf dem Landtag zu Wickede zugesagt. Bisher aber war vom Rat nichts veranlaßt worden trotz einer Mahnung aus Düsseldorf und obwohl die Stadt wie üblich den Herzog gebeten hatte, sie zu vertreten.¹⁷⁹

In der ersten Verhandlung erschienen zwar auch die Anwälte und Prokuratoren von Soest und Niederwesel Lic. Amandus Wolf und Dr. Michael Quade, allerdings ohne Vollmacht.¹⁸⁰ Der Soester Stadtsyndikus Wolf agierte in der Phase des Prozesses bis Oktober 1554 neben Ziegler, schloß sich diesem aber in Form und Sache grundsätzlich an.¹⁸¹ Ähnlich verhielt sich Lic. Adam Thiemar, der gelegentlich für Duisburg auftrat.

Wortführer der Verteidigung war Dr. Ziegler. Er erklärte am 31. August im Namen des Herzogs für alle drei jülich-klevischen Städte, daß diese nicht verpflichtet wären, vor dem Gericht zu erscheinen.¹⁸² Der Herzog zöge sie nicht aus, sondern vertrete sie als seine Landstädte. Im übrigen wandte er ein, daß der Fiskal nicht angehört werden möge, er habe denn seinen Beweis in dem vorigen Prozeß gemäß dem Bescheid von 1544 erbracht. Allein weil der neue Prozeß in Kraft des Reichstagsabschieds vorgenommen wäre, werde die Klage überhaupt beantwortet und Responsions- und Defensionsschriften übergeben. Sie wiederholten im wesentlichen die Argumente, die schon früher besonders in der Schrift Kettlers vorgebracht worden waren, nämlich daß Duisburg mit allen Rechten verpfändet sei, die beiden anderen Städte keine Reichsstädte wären, daß sie dem Herzog huldigten, auf den territorialen Landtagen erschienen und die Lasten des Landes mit den anderen Ständen gemeinschaftlich trügen.¹⁸³ Solange der Fiskal

177 Punkt 10 StA Dt L 28 Nr. 262 Bl. 12 v, L 28 C II Nr. 1 Bl. 296ff.

178 HStA Dt Kleve-Mark Akten Nr. 3160 Bl. 38.

179 Ebd. Bl. 44.

180 Ebd. Bl. 25f., Bl. 40, Bl. 60f.

181 HStA D RKG F 650 I/2679.

182 Ebd. Kleve-Mark Akten Nr. 3160 Bl. 40.

183 Ebd. Kleve-Mark Akten Nr. 3163 Bl. 48, Bl. 32ff., Nr. 3159 Bl. 10ff., Nr. 3158 Bl. 88ff., RKG F 650 I/2679 Bl. 20ff., s. a. F. 649 I/2678.

nicht bewiesen habe, daß Soest, Duisburg und Wesel früher Reichssteuern gezahlt hätten, könnten die Städte auch nicht zu neuen herangezogen werden. Man führte auch die §§ 63 und 65 des Augsburger Reichsschlusses ins Feld.

Am 19. September überreichte der Fiskal Exzeptionen mit der Bitte um Verurteilung gegen die Städte wegen des Baugeldes. Weitere Schriftsätze in den einzelnen Klagepunkten Baugeld, Vorrat und Kammerzieler folgten.¹⁸⁴

Von seiten aller anderen Beklagten, von denen sich in jedem Fall auch hier die Städte durch ihre Landesherren vertreten ließen, war der Paderborner Beamte Jacob Huckeln mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betraut worden. Gelegentlich trat daneben für die paderbornischen Städte der Paderborner Kanzler Mag. Heinrich v. Collen, für Brakel auch Dr. Jacob Kaldt auf.

In den Responionen ließ man bestenfalls die irrtümliche Aufnahme in die Matrikel unbestritten.¹⁸⁵ Paderborn gab zwar auch das Ausziehen der beiden Städte als Tatsache zu, hielt sich aber dafür berechtigt. Die Äbtissin von Herford gestand die behauptete Exemption gar nicht zu und behauptete, die Stadt sei ihr Eigentum. Da der Fiskal Beweise in den Händen hielt, daß die Stadt dem Reich Heeresdienst und Steuern geleistet hatte, lag hier die Beweislast bei der Beklagten. Deren Anwalt hatte freilich außer einem widersprüchlichen Notariatsinstrument von 1337 nichts vorzulegen, was für den Besitz der Stadt durch das Stift sprach.¹⁸⁶

Auch in den lippischen und lemgoischen Exeptionalartikeln berief sich Huckeln wie sein Vorgänger Helffmann auf die „*possession vel quasi libertatis*“ und alte Rechtstitel. Es ergingen am 30. Oktober zum Baugeld und am 15. November 1549 zum Vorrat Sprüche, nach welchen die „*exceptiones*“, d. h. die Einreden, für diese Fälle nicht zugelassen werden sollten und die Stadt zur Zahlung verurteilt wurde.¹⁸⁷ Gegen diese Urteile hat der Anwalt dann eine Verteidigungsschrift mit weiteren Argumenten verfaßt. Es wurde unter anderem darauf hingewiesen, daß die Stadt Lemgo samt etlichen anderen Landesteilen durch Kaiser Heinrich II. dem Stift Paderborn als Geschenk übertragen worden wäre und länger als Menschengedenken von den Herren und Grafen zur Lippe zu Lehen getragen werde.¹⁸⁸ Bischof Rembert war sogar bereit, „*pro suo interesse*“ Graf und Stadt vor dem Reichskammergericht zu vertreten und ersuchte die Regentschaft „*aufs allerfleißigste*“ darauf zu achten, daß sein Eigentum nicht „*distrahiert und in ewige Dienstbarkeit verstoßen*“ werde.¹⁸⁹ Huckeln erhielt auch von ihm für diesen Prozeß eine Vollmacht.¹⁹⁰

184 Ebd. Kleve-Mark Akten Nr. 3163 Bl. 33ff., Nr. 3158 Bl. 87, Nr. 3163 Bl. 32, Bl. 48.

185 StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 679ff., StA Dt L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 233, Bl. 237ff., Bl. 271ff., L 82 Nr. 262 Bl. 21ff., StA MS RKG F 654, 1 Bl. 22f., F 655, 1 Bl. 21f.

186 Korte, S. 30f., Bl. 96.

187 StA Dt L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 258f., Bl. 312 r.

188 Ebd. Bl. 267 v.

189 Ebd. Bl. 258 v., Bl. 327f.

190 StA Dt L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 337f., StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 109.

Die am 7. Dezember 1549 als Anhang zu den Responsiones präsentierten Defensional- und Peremptorialartikel für Lemgo enthielten 29 Punkte.¹⁹¹ Lemgo wäre eine dem Grafen zur Lippe erbliche und eigentümliche Stadt, hieß es da, die wie andere Untertanen stets ihren Anteil zu den Reichsanschlägen der Grafschaft beigetragen habe (3). Bürgermeister, Rat und Einwohner hätten alle Rechte und Freiheiten von den Grafen und Herren zur Lippe, wie durch ein besonderes Privileg des Grafen Gerhard von 1245 bewiesen werden könne, auch durch eine Bestätigung des Grafen Simon von 1298 (7-10). Bürger- und Ratsherreneid würden zuerst dem Grafen und dann erst der Stadt geleistet (11,14). Zur jährlichen Umwandlung des Rates bedürfe es einer schriftlichen Zustimmung des Grafen, der auch persönlich zu diesem Akt erscheine oder Amtleute abordne (12,13). Gebot, Verbot, Zoll, Niedergericht und Einsetzung des Richters stehe in Lemgo dem Landesherrn zu, wie die Einwohner diesem mit Steuern und Diensten, Wortzins, Pachtgeld verpflichtet wären (15-18). Ihm gehörten die Mühlen zwischen Graben und Wall (19). Die Stadt führe gleich anderen Flecken der Grafschaft eine Rose im Wappen wie die Landesherrn (20). Dem Reich habe Lemgo nie unmittelbar etwas geleistet (23). Vor mehr als fünfhundert Jahren wäre die Stadt Lemgo samt etlichen anderen Flecken und Landstrichen von Kaiser Heinrich dem Stift Paderborn geschenkt worden, das damit seit langem die Fürsten zur Lippe belehnt habe (26,27). Aus alledem folge, daß die Grafen die Stadt samt ihren Gerechtigkeiten „longissimi temporis praescriptione“ erlangt und „justo titulo et bona fide“ innegehabt hätten und noch besäßen. Lemgo wäre darum keine Reichsstadt und könne auch nicht zur Bezahlung von Reichssteuern gezwungen werden.

Nachdem Huckeln die Antworten auf die Klageartikel im November 1549 für Brakel und Warburg, im Dezember 1549 für Lemgo und im Mai 1550 für Herford übergeben hatte, stellte er seine Prokuratur zur Verfügung, da der Kaiser ihn zum Fiskal-Prokurator postuliert hatte.¹⁹² Neben dem Hauptverfahren wegen Exemption oder Ausziehung liefen die verschiedenen Verfahren um die Steuerforderungen des Reiches einher, um den Kammerzieler, die Türkenhilfe des Gemeinen Pfennigs von 1544, um Reichshilfe-Vorrat und um die fünfmal hunderttausend Gulden Baugeld. Sie hatten zum Teil schon vor dem 1. Juni 1549 begonnen. Zu jeder neuen Steuer und zu jedem Fälligkeitstermin gingen den Städten Zahlungsaufforderungen des Reiches zu.¹⁹³

Wie schon früher wegen Kammergerichtsunterhaltung und Eilender Türkenhilfe und zuletzt im Januar 1550 wegen der Defensiv-Türkenhilfe die beiden Städte in „poenas monitorii“ deklariert worden waren, so wurden Brakel und

191 StA Dt L 82 Nr. 262 Bl. 29 v ff.

192 Ebd. L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 351f.

193 StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 79ff., Bl. 85ff., Bl. 89ff., Bl. 683ff.

Warburg im November 1551 zur Zahlung der ersten drei Quoten Baugeld und Vorrat verurteilt.¹⁹⁴

Lemgo wurde am 2. und 4. November 1551 unter Bestätigung der Bescheide vom 30. Oktober und 15. November 1549 zur Zahlung der weiteren Raten von Baugeld und Vorrat verurteilt. In Sachen der Kammerzieler wurde der Fiskal aufgefordert, den Nachweis für frühere Zahlungen zu erbringen.¹⁹⁵ Am 26. Februar 1552 erging auch ein Urteil in der Vorratsache, das Lemgo zur Zahlung innerhalb von sechs Wochen verurteilte.¹⁹⁶

1551 und 1552 verlangte das Reich gemäß den Bewilligungen zu Augsburg die Hilfe eines Gemeinen Pfennigs gegen die Türken und Ergänzung des Vorrats durch Erstattung der Kosten für die Belagerung Magdeburgs 1550/51.¹⁹⁷ Hier verweigerte der Herzog von Jülich-Kleve selbst die Zahlung mit dem Hinweis, Magdeburg habe sich ja bereits ergeben.¹⁹⁸ Als Brakel und Warburg wegen des Gemeinen Pfennigs vor das Kammergericht gefordert wurden, erklärten sie sich ausdrücklich bereit, die Quoten zur Landessteuer zu entrichten, baten aber wie bei früheren Reichsmandaten den Bischof von Paderborn, daß er als Landesfürst, „dem ohne alle Mittel wir unterworfen, in solcher Aufforderung gnädiglich uns wollen tun vertreten“.¹⁹⁹ Ähnlich verhielten sich der Herzog und die jülich-klevischen Städte. Herzog Wilhelm ließ auf die Forderung der 2. Rate des Gemeinen Pfennigs 1553 erklären, er habe seinen Beitrag in Köln bezahlt, und mit seinen anderen Untertanen hätten damit auch die Städte Soest, Duisburg und Wesel ihren Anteil entrichtet.²⁰⁰

Nachdem der Fiskal am 27. November 1550 aufgrund eines Urteils vom 14. Oktober 1545 auch in der Sache der Eilenden Türkenhilfe gegen Jülich und die drei Städte um weitere Verhandlung angehalten hatte, erging hierin am 30. Januar 1551 ein „interlocutorium“ oder Beurteil. Danach wurde auf das erbetene Rufen, die Ungehorsamsbeschuldigung, gegen die Städte erkannt. Ferner sollte der Herzog gemäß dem Reichsabschied beweisen, daß er als Vertreter der drei Städte dem Reich nie gesteuert habe, sondern „länger denn Menschengedenken . . . in quasi possessione libertatis“ wäre, wie er behauptete. Dem Fiskal aber sollte der Gegenbeweis unbenommen bleiben.²⁰¹

Der Herzog forderte wie schon früher Soest jetzt auch Wesel und Duisburg

194 Ebd. RKG F 555, 1 Bl. 35 v, Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 129.

195 StA Dt L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 259 r, Bl. 604 r ff.

196 Ebda Bl. 394 r, Bl. 399 r f.

197 StA Dt L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 391, HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3164 Bl. 17ff., Bl. 22, Bl. 28, Nr. 3158 Bl. 154, Koch 2 S. 632f., S. 613f., StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 96, Bl. 116ff., Bl. 123f., Bl. 127f. 198 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3164 Bl. 28.

199 StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 117, Bl. 113, Bl. 115.

200 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3161 Bl. 1f., Bl. 6f.

201 StA MS Kleve-Mark Reg. Landessachen Nr. 247 a Bl. 54.

auf, alles Material aufzusuchen, was zur Verteidigung dienlich sein konnte und es nach Kleve zu übersenden. Der klevische Landschreiber Hermann Broyel wurde ausgesandt, der Forderung Nachdruck zu verleihen. Duisburg schickte damals u. a. eine Aufstellung aller Steuern, welche die Stadt dem Herzog anteilig zu Reichsabgaben geleistet hatte.²⁰²

Neue Argumente fanden sich indes nicht, so daß der Herzog am 3. Oktober durch seine Prokuratoren lediglich drei „*informationes negotii*“ gleichen Inhalts vorlegte, in denen erneut die alten Gründe vorgebracht wurden.²⁰³

Im Juni und September/Oktober 1551 wurden weitere Schriftsätze gewechselt. Der Fiskal überreichte mehrere Repliken, Exzeptionen und Eventual-Schlusssätze zu Baugeld-, Vorrat- und Kammerzielerforderung.²⁰⁴ Er verlangte, daß entweder in aller weiteren Handlung die Streitbefestigung der „*litis contestatio*“ anerkannt oder aber der Gegenseite die Beweisschuld ihrer zur Verhinderung artikulierten „*jura quasi possessione libertatis*“ auferlegt werde.

Von den Beklagten wurde jede Zahlung als Präjudiz angesehen und alle Forderungen mit der Behauptung zurückgewiesen, daß im Streit um die Abgaben nichts endgültig beschlossen werden könne, solange noch der Prozeß um die Exemption laufe.²⁰⁵

Immer wieder betonten alle Fürsten, der Herzog von Jülich-Kleve auch in mehreren Schreiben unmittelbar an den Kammerrichter, daß die beklagten Städte nicht ausgezogen wären, sondern daß sie ihnen als Eigentum oder Reichspfandschaft mit allen Rechten gehörten.²⁰⁶ Zu einer Verständigung und zu gemeinschaftlichem Vorgehen der Territorialherren ist es trotz der gleichgelagerten Fälle in den Prozessen indes nie gekommen.

Nach dem Ende des Essener Kreistages im Januar 1551 wandten sich die Gesandten des Bischofs von Paderborn und des Grafen zur Lippe zwar ratsuchend an den Herzog von Jülich und berichteten über die ergangenen Sentenzen des Kammergerichts, daß ihre Herren für die Städte Brakel, Warburg und Lemgo oder diese selber die Reichssteuern zu Vorrat und Baugeld erlegen sollten. Man versprach ihnen aber lediglich Kopien von einigen Schriftstücken aus dem Prozeß, für Wesel angefertigte Antworten und Verteidigungen und drei Kopien von alten Reichsanschlügen. Zu mehr wollte man sich in Kleve nicht verstehen.²⁰⁷ Auch neuerliche Beredungen auf dem Kreistag 1552 führten zu keinem Zusammengehen.²⁰⁸

202 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3160 Bl. 44, Nr. 3162 Bl. 67ff., Bl. 71ff., Bl. 73ff.

203 Ebd. Nr. 3164 Bl. 161ff., Nr. 3157 Bl. 299ff.

204 Ebd. Nr. 3159 Bl. 25, Nr. 3160 Bl. 9, Nr. 3163 Bl. 38ff., Bl. 49f., Bl. 57ff., Bl. 59 f., Bl. 75f.

205 Ebd. Nr. 3159 Bl. 31f., Bl. 271, Nr. 3164 Bl. 32, Nr. 3167 Bl. 10, Bl. 52.

206 Ebd. Nr. 3160 Bl. 91ff., Nr. 3157 Bl. 299ff., Nr. 3167 Bl. 10f.

207 Ebd. Nr. 3158 Bl. 124.

208 StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 135ff., StA Dt L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 40.

Im Hauptverfahren übergab der Fiskal auf die Jülicher und Lipper Defensionsartikel am 23. Oktober und 13. Dezember 1550 „acceptationes“ und „responsiones“, in denen er die Verteidigung als unerheblich abtat und sich auf seinen Befehl berief. Er erklärte sich jedoch damit einverstanden, wenn der Herzog von Jülich entsprechend dem Art. 56 des Reichsabschieds von 1548 die „*possession vel quasi libertatis*“ ausführen wollte.²⁰⁹

Jülich verwahrte sich indes energisch dagegen, daß dieser Paragraph hier Anwendung finden und den Beklagten statt des Klägers die Beweispflicht auferlegt werden sollte.²¹⁰

In den „*exceptiones pro tuitione articulorum defensionalium et peremptorium*“ vom 7. Februar 1551 verwies Jülich auch darauf, daß der Augsburger Abschied in § 65 das Dekret der Reichsstände vom Juni 1544 als rechtswirksam anerkannt habe und daß es nach § 63 nicht zulässig sei, von einem Stand Steuern zu fordern, der bisher keine Reichsanschläge gezahlt hätte. Der Fiskal wäre vermöge des besonderen Dekrets der Reichsstände schuldig, seine Klage zu beweisen, wozu er sich auch in seinen vermeinten „*acceptationes et responsiones*“ vom 27. Oktober erboten habe. Es gebühre sich nichts anderes, als Herzog und Städte mit Erstattung der Kosten von der Klage freizustellen.²¹¹

Der Fiskal antwortete auf die Einreden „*pro tuitione defensionales*“ am 30. Mai 1551 mit Repliken und Konklusionen.²¹² Worauf Ziegler am 12. September wieder Dupliken vorlegen ließ. Er argumentierte jetzt, wohl nach Anweisung aus Kleve auf Anraten Dr. Groppers, daß der Fiskal mit seiner „*vermeintlichen*“ Klage gar nicht mehr gehört werden dürfe, weil die Streitbefestigung nicht wie in § 53 des Augsburger Abschieds bestimmt innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Ladung erfolgt sei und bat erneut, die Klage unter Erstattung aller Kosten abzuweisen. Falls dieser Petition nicht stattgegeben werde, wogegen er sich unter Protest verwahrte, stellte Ziegler den Antrag, dem Fiskal wenigstens gemäß dem Dekret der Stände einen Termin zum Beweis seiner Klage zu setzen.²¹³

Der Fiskal behauptete in seinen „*conclusiones finales*“ am 21. November, seine eingereichte Klage habe die Bitte um Streitbefestigung enthalten. In anderen Exemptionsprozessen gegen Salzburg, Chiemsee, Pfalz-Hanau und Gelnhausen habe sich der Gegenanwalt auf den Prozeß eingelassen, hier aber habe nur die andere Seite ihn behindert. Weil aber nun die Gegenpartei vermeinten Duplik- und Konklusionsschriften eine schriftliche „*litis contestation in eventum*“ mit einem Protest angehängt hatte, so bat der Fiskal diese „*pro pura*“ anzunehmen.

209 StA Dt L 82 Nr. 262 Bl. 35ff., HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3159 Bl. 17ff., Nr. 3160 Bl. 60.

210 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3159 Bl. 21ff., RKG F 650 I /2679 Bl. 26f.

211 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3166 Bl. 11 v, RKG F 650 I/2679 Bl. 28ff., s. a. ebd. F 649 I/2678.

212 HStA D RKG F 650 I/2679 Bl. 35ff., s. a. F. 649/2678 Bl. 4.

213 Ebd. F 650/2679 Bl. 36f., Empfehlung Groppers an den Herzog vom 18. 7. 1551 ebd. Kleve-Mark Akten Nr. 3160 Bl. 4.

Um das weitere Verhalten im Prozeß zu beraten, vielleicht auch um die Anwälte und Prokuratoren anzuspornen, sandte man zu Beginn des Jahres 1552 den Lic. Rüdenscheid von Kleve nach Speyer, wo er im Auftrag des Kanzlers Gespräche mit den Anwälten Ziegler, Marcus zum Lam, Thiemar u. a. führte, die Herzog und Städte in den Nebenprozessen vertraten.²¹⁴

1552 fand nur ein einziger Termin in der Exemtionssache gegen Herzog und jülich-klevische Städte vor dem Reichskammergericht statt.

1553 antwortete Ziegler mit den alten Argumenten auf die Final-Konklusion des Fiskals, worauf der seine Bitte um Streitbefestigung vom 21. November 1551 wiederholte.²¹⁵

Nachdem Huckeln zurückgetreten war, hatten Paderborn, Lippe und Herford auf seine Empfehlung mit ihrer Vertretung beim Reichskammergericht den Lic. Mauritius Breunle(in) beauftragt. Dessen Legitimation zog sich bis Anfang 1552 hin. Anschließend ruhten die Prozesse wegen Brakel, Warburg und Herford überhaupt bis 1556.²¹⁶ Im Oktober 1552 legte auch Adam v. Thiemar aus nicht näher bekannten Gründen sein Prokuratorenamt nieder.²¹⁷ Ziegler starb im Winter 1553/54, hatte aber schon einige Zeit vorher den Herzog von Jülich und seine Städte nicht mehr selber als Anwalt vertreten.²¹⁸ Aus diesem Grunde, aber auch wohl um den Exemtions- und Steuerstreit wie überhaupt die jülich-klevischen Prozesse nach Möglichkeit etwas zu beschleunigen, wurde damals Dr. Omphalius nach Speyer gesandt.²¹⁹ Er wurde beim Kammerichter, dem Grafen Wilhelm zu Schumeran vorstellig, der ihm versicherte, soviel an seinem und der Beisitzer Tun gelegen, dafür zu sorgen, daß dem Herzog „billig Recht getan und widerfahren“ solle.²²⁰

Omphalius zeichnete damals ein wenig schmeichelhaftes Bild von den Beisitzern und der Arbeit des Gerichts.²²¹ Aber auch mit den Advokaten und Prokuratoren des Herzogs hatte er „des Unfleiß und Unordnung“ halber zu verhandeln. Ungefähr dreißig Streitsachen, etliche noch in gütlicher Handlung, wurden von einem zum anderen geschoben. Sie brachten allerlei Entschuldigungen vor, die er „auf ihrem Wert oder Unwert beruhen“ ließ. Omphalius erhielt auch die Zusage, daß sie sämtlich und jeder des Herzogs Sachen „höchsten und getreuesten Fleißes befördern“ wollten.

Als Nachfolger für Ziegler empfahl Omphalius nach Erkundigung bei Kammerichter und Beisitzern Dr. Johann Portius und Dr. Alexander Reiffsteck,

214 StA MS Kleve-Mark Reg. Landessachen Nr. 247 a, HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3167.

215 HStA D RKG F 649 I/2678 Bl. 4 v, 650 I/2679 Bl. 3 v.

216 StA MS RKG 648, 1 Bl. 1 v, F 654, 1 Bl. 3 r, Bl. 24ff., F 655, 1 Bl. 2 r, StA Dt L 82 Nr. 262 Bl. 28ff., L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 351f.

217 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3160 Bl. 109.

218 Ebd. Nr. 3158 Bl. 122ff., Nr. 3164 Bl. 16.

220 Ebd. Bl. 127 r.

219 Ebd. Nr. 3160 Bl. 122ff.

221 Ebd. Bl. 129ff.

zwei Advokaten und Prokuratoren des Kammergerichts, die in „Recht und Praxis wohlerfahren, fleißig, getreu und ingeniosi sine industrii“ sein sollten. Sie vertraten Herzog und Städte weiter. Dazu kam Lic. Mauritius Breunle, dem Thiemar seine Geschäfte bereits übertragen hatte.²²² Nach dem Tode des Amandus Wolf bevollmächtigte Soest ebenfalls Portius, Reiffsteck und Breunle.²²³ Ab 1559 übernahm Reiffsteck, einer der meistbeschäftigten Prokuratoren, der auch andere Stände gegen Reichsansprüche vertrat, in der Streitsache der drei Städte dann die Alleinvertretung.²²⁴

1554 und 1555 ging es vor dem Reichskammergericht fast nur um die Legitimierung Breunles und Reiffstecks, dem der Fiskal das Recht bestritt, für Soest zu sprechen.

Von Oktober 1554 fand im Exemtionsverfahren gegen Soest und Wesel, von September 1555 im Verfahren gegen Duisburg bis Oktober 1558 überhaupt kein Termin statt.²²⁵

Im Streit um Lemgo erging am 16. Mai 1554 ein Urteil, mit dem Prozeß fortzuführen. Breunle schlug daraufhin im Oktober den Paderborner Propst Heinrich v. Collen, den Official Konrad zu der Mülen, Magister Johann Kistgen, Propst zu Obernkirchen, und den Syndikus des Kapitels zu Minden, Jörgen Landeken, als unparteiische Kommissare vor. Der Fiskal erhob jedoch Einrede gegen diese Personen, da sie ihm „ganz unbekannt sein, auch an fremden und fernen Orten gesessen sein“. Daraufhin geschah von November 1554 bis Januar 1556 auch in diesem Prozeß nichts weiter.²²⁶

Auf den Reichstagen wurden die Städte weiterhin durch die Landesherren vertreten, die hier versuchten, auf diplomatischem Wege zum Ziel zu gelangen. 1555 in Augsburg präsentierten die Räte Herzog Wilhelms Kaiser und Reichsständen wieder eine Supplik zum Streit um Exemtion, Eilende Türkenhilfe, Vorrat, Baugeld und Kammergerichtsunterhalt. Sie legten darin vor allem dar, weshalb das Beurteil ihrer Ansicht nach der Ordnung gemeinen geschriebenen Rechts, dem Dekret von 1544 und dem Reichsabschied von 1548 widerspräche und baten, Kammergericht und Fiskal die Einstellung des Prozesses anzubefehlen.²²⁷

222 Ebd. Nr. 3158 Bl. 27, Nr. 3159 Bl. 2, Nr. 3160 Bl. 109, Nr. 3164 Bl. 16, Nr. 3166 Bl. 60f., Nr. 3162 Bl. 51f.

223 Ebd. Nr. 3162 Bl. 63ff.

224 *Smend*, S. 345, HStA D NW Kreis IX Nr. 11 Bl. 384, Bl. 479f., Duisburg bestellt Reiffsteck, Portius und Breunle im Frühjahr 1558, HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3162 Bl. 7, Vollmacht für Soest v. 26. 6. 1559 HStA D RKG F 650 I/2679 Bl. 47f.

225 HStA D RKG F 649 I/2678 Bl. 6 r, 650 I/2679 Bl. 5 r, Kleve-Mark Akten Nr. 3164 Bl. 104ff., Bl. 111ff., Bl. 125ff., Nr. 3163 Bl. 73.

226 StA Dt L 82 Nr. 262 Bl. 39ff., L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 428ff.

227 StA MS Kleve-Mark Reg. Landessachen Nr. 247a Bl. 60ff, Landtagsakten von Jülich-Berg 1 S. 624ff., HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3164 Bl. 133ff.

Der Kammergerichts-Fiskal-Prokurator, der zum Bericht aufgefordert worden war, berief sich auf seinen Befehl gemäß § 52 des Augsburger Abschieds und auf die Anordnung in § 62, daß zur Zahlung nächstfolgender Anlagen entweder die ausgezogenen oder die ausziehenden Stände nach dem Anschlag der Reichsmatrikel schuldig seien.²²⁸

Nach Anhörung beider Seiten erging am 21. September ein Bescheid der Reichsstände, daß der Herzog von Jülich „vermöge des Hl. Reichs Ordnung gegen den Kammerprokurator Fiskal im Rechten seine habende Defensionen seiner F. G. Notdurft nach gebürlich vorwenden möge und darüber rechtlicher Erkenntnis gewärtig sein solle. Und da sein F. G. in dem beschwert befunden, alsdann haben sie sich der Reichsordnung zu gebrauchen“. Er klärte nichts und verwies wieder auf den Prozeßweg.²²⁹

Wegen der Hilfen zur neuen Kreisexekutionsordnung wurde im Reichsschluß wieder vereinbart, daß ausgezogene Stände, so nicht in „*possessione vel quasi libertatis*“ ihre gebührenden Anschläge selber entrichten oder aber die ausziehenden für sie bezahlen sollten.²³⁰

Erfolglos blieben im übrigen auch Versuche Graf Bernhards zur Lippe 1556, seine Klagen anlässlich der Kammergerichtsvisitation vorzubringen.²³¹

Erst am 11. Januar 1556 wurden die Prozesse um Herford, Brakel, Warburg und Lemgo mit der Vorlage von Probationsschriften durch den *Advocatus Fisci Lic.* Johannes Rodt wieder aufgenommen. Sie enthielten die alten Behauptungen, daß die Städte seit Menschengedenken Reichsstädte gewesen wären, dem Reich gesteuert, ihre Freiheiten und Privilegien vom Kaiser erhalten hätten und verlangten, daß der besondere Anschlag der Städte beibehalten blieb oder wenigstens von den Fürsten „*cum onere*“ übernommen wurde.²³² Als Beweis für die Reichsstandschaft konnte fast ausschließlich die Nennung in der Reichsmatrikel dienen. Lediglich für Lemgo war in den Einnahmeregistern des Kammergerichts-Pfennigmeisters auch von Hand des letzten Fiskals *Lic. Valentin Gottfried* verzeichnet befunden worden, daß diese Stadt zum zweitenmal für die Unterhaltung des Kammergerichts bezahlt hatte.²³³

Im Lemgoer Prozeß konnte Breunle der fiskalischen Probation nur mit dem Hinweis begegnen, daß die von ihm benannten Kommissare noch nicht zugelassen wären und dadurch sein Prinzipal an der Beweisführung gehindert werde.

228 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3164 Bl. 176ff.

229 StA MS Kleve-Mark Reg. Landessachen Nr. 247a Bl. 57, Bl. 81, HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3161 Bl. 57ff., Bl. 133ff., Bl. 181.

230 § 83, *Koch* 3, S. 30.

231 StA Dt L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 445.

232 StA MS RKG F. 648, 1 Bl. 1 v, F 654, 1 Bl. 29ff., F 655, 1 Bl. 32ff., StA Dt L 82 Nr. 262 Bl. 43ff.

233 StA Dt L 82 Nr. 262 Bl. 47 r.

Graf Bernhard und seine Abgesandten wandten sich deshalb sogar mehrfach an die verordneten Kammergerichtsvisitatoren.²³⁴

Am 18. September 1557 erneuerte der Anwalt seine Vorschläge und erweiterte sie um einige Namen. Er nannte noch den Quakenbrücker Dechant Franz Dey und Johann Knakenhouer, Rat Herzog Erichs zu Braunschweig. Diesmal war der Fiskal, wenn auch nicht ganz vorbehaltlos, einverstanden.²³⁵

Im Herforder Prozeß war der Termin am 11. Januar 1556, an dem die Probationsschrift vorgelegt wurde, der einzige zwischen November 1550 und 1558.²³⁶ In der zweiten Phase des Prozesses ab 2. März 1558 übernahm jetzt gemäß dem Vertrag mit der Äbtissin der Herzog von Jülich-Kleve die Vertretung vor dem Kammergericht. Der Fiskal lehnte jedoch, als sein bevollmächtigter Prokurator Breunle in Speyer erschien, die Verhandlung mit ihm ab. Er wollte dem Herzog kein Interesse an Stift und Stadt Herford zugestehen und erklärte die Zessionsurkunde für ungültig, weil die Abtretung von Rechten, die Gegenstand eines Prozesses waren, an einen Mächtigeren unzulässig sei.²³⁷

In der Folgezeit litt der Prozeßverlauf unter der Legitimationsfrage. Mit der Vertretung durch den Herzog hätte der Fiskal auch die Zession und damit die Landsässigkeit der Stadt Herford anerkannt. Der Fiskal hat darum auch stets der Vertretungsbefugnis aller Anwälte des Herzogs von Jülich widersprochen, soweit diese keine Vollmacht von Stift und Stadt vorweisen konnten. Die Argumentation der beiden Seiten hat sich nicht geändert. Breunle argumentierte wegen des Stifts mit der ständischen Libertät und § 52 des Reichsschlusses von 1548, nachdem gegen unstreitige Exemtionen nicht prozessiert werden sollte, wenn der ausziehende Stand den Steueranteil des ausgezogenen Standes wie bisher entrichtete. Die Stadt aber gehöre zum Stift und habe dem Reich nie gesteuert.

Im Prozeß um Brakel und Warburg hatte Breunle nicht viel Mühe, mit seinen Exzeptionen vom 11. Juni 1558 die Probationsschrift zurückzuweisen.²³⁸

Der Fiskal beantragte jetzt, diese „exceptiones contra probationes“ nicht zuzulassen, da der Beklagte die nach der Kammergerichtsordnung 3. Teil 4. Termin Tit. 15 auf die Klag-Artikel von 1549 schuldige Defension bisher nicht beigebracht hatte, sondern lediglich „responsiones“.²³⁹ Breunle schlug nun auch hier eine Reihe von unparteiischen Kommissaren zur Beweis- und Zeugenaufnahme vor. Er nannte Franz Dey, Jost v. Rintelen, Gogreve der Grafschaft Ravensberg, den Propst von Obernkirchen, Johann Kistgen, Lic. Johann Grot zu

234 Ebd. L 82 Nr. 262 Bl. 3 r f, Bl. 50f., L 28 C II Nr. 1 Bl. 445ff.

235 Ebd. L 82 Nr. 262 Bl. 4 r.

236 StA MS RKG F 648, 1 Bl. 1 v.

237 Ebd. F 648, 3 Bl. 3 f, Bl. 15 f, Korte S. 97.

238 StA MS RKG F 554, 1 Bl. 35ff., F 655, 1 Bl. 32ff., Bl. 39ff.

239 Ebd. F 654, 1 Bl. 53f., F 655, 1 Bl. 58f.

Horne und den kurkölnischen Kanzler Georg Kramer. Sie wurden im Oktober bestellt.²⁴⁰

1560 und 1561 wurden noch Repliken und Dupliken ausgetauscht. In seiner Replik gegen Paderborn vom Januar 1560 führte der *Advocatus Fisci* u. a. aus, es sei von alters her und noch „Brauch und Übung“, daß kein Stand anders, „denn cum causae cognitione in die Reichsmatrikel einverleibt und incorporiert“ werde „auf gemeinen Reichsversammlungen“.²⁴¹ Dem Hinweis Breunles auf andere Städte, die obschon nicht reichsunmittelbar früher einmal irrtümlich in der Reichsmatrikel gestanden hätten, begegnete der Fiskal mit der Behauptung, Braunschweig, Hannover und Northeim seien dem Anschlag der Herzöge von Braunschweig zugefügt, ob aber Erfurt, Mainz, Kaiserswerth irgendwann in der Matrikel gestanden hätten, darüber würden zweifellos ihre Herren begründete Auskunft geben können. Als Irrtum bezeichnete er es, wenn der Bischof von Paderborn die Städte „als durch ersessene Zeit hergebracht nicht jure exemptionis, sondern suo proprietatis jure“ vertreten und verteidigen wolle. Das Reich gestehe ein derartiges Ersitzen nicht zu.

Inzwischen hatte das Gericht aber die zehn Defensionalartikel zum Beweis zugelassen.²⁴²

6. Die Beweisführung der Fürsten und Städte

Nach und nach wurden in allen Prozessen Kommissionen zur Prüfung von schriftlichem Beweismaterial und zur Anhörung von Zeugen bestellt.

Ihre Mitglieder hatten bei dem ihnen anvertrauten Geschäft mit ganz besonderer Sorgfalt vorzugehen. Die von den Beklagten ausgewählten Beweisurkunden mußten den Kommissaren im Original vorgelegt werden. Zumeist wurden beide Parteien darüber gehört, und jede ungewöhnliche Einzelheit, manchmal bis zur Art der Aufbewahrung hin, mußte von ihnen genauestens vermerkt werden. Wurden unbekannte Siegel festgestellt, so war ihre Echtheit nachzuweisen. Fehlten Besiegelungen, so mußte der Nachweis erbracht werden, daß die betreffenden Urkunden in Gewölben und Archiven bis dahin wohlverwahrt und lediglich durch ihr Alter beschädigt worden waren.²⁴³ Auch die Zeugen wurden von den Beklagten benannt. Doch hatte der Fiskal das Recht, einzelne Fragen zu formulieren und einen unparteiischen Notar zum Zeugenverhör zu entsenden. Ein Teil der Fragen wurde von den Beklagten aus ihren Verteidigungsschriften gegen die fiskalischen Klagen gestellt.

240 Ebd. F 654, 1 Bl. 55 r, F. 655, 1 Bl. 60 r.

241 Ebd. Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 103ff.

242 Ebd. Bl. 152ff.

243 Vgl. *v. Harpprecht* S. 49.

Als erste wurden im November 1557 sämtliche vom Anwalt der Beklagten benannten Personen Heinrich v. Collen, Konrad zu der Mülen, Johann Kistgen, Jörgen Landeken, Franz Dey und Johann Knakenhouer zu Kommissaren für die Lemgoer Streitsache bestellt. Ihnen wurde eine Frist von drei Monaten für ihre Untersuchung gesetzt.²⁴⁴ Erst nach mehrmaliger Fristverlängerung konnte am 5. November 1558 das Ergebnis vorgelegt werden. Der im Original leider nicht erhaltene Rotulus enthielt 31 Abschriften von Urkunden, Privilegien der Herren und Grafen zur Lippe und anderen Schriftstücken, beginnend mit der Stadtrechtsbestätigung für Lemgo durch Bernhard III. von 1245 und die Aussagen von 20 Zeugen.²⁴⁵ Noch erheblich mehr waren benannt worden. Zur Aussage kamen aber wohl nur die lippischen und paderbornischen Adligen Gerlach v. Kerksenbrock, Drost Iggenhausen v. Exter, Johann Kanne, Johann Spiegel, Erbmarschall des Stifts Paderborn, Philipp v. Hörde, Paderborner Hofmeister, Florecke Floreckens, Bürgermeister, und Heinrich Grote, Bürger zu Lemgo, die Uffelner Bürgermeister Johann Geisenbeir und Bernd Schalandt, die Bürgermeister zu Lippstadt Antonius Westermann, zu Horn Cort Rodewich und zu Wiedenbrück Christian Wippermann, Johann Wolff, Sekretär zu Höxter, und der lippische Vogt Hermann Frobose, ferner Dompropst und Domdechant zu Paderborn Wilhelm Westphal und Hugo Budde, der Domvikar Hermann Kleinsorge und schließlich Dechant und Kanoniker am Busdorfstift Liborius Smedt, Hermann Wippermann und Johann Kater.

Sie alle wußten nichts anderes auszusagen, als daß Lemgo eine mit den Rechten und Pflichten der Landsässigkeit begabte Stadt des Grafen zur Lippe wäre, ihm huldige, Abgaben zahle und von ihm ihre Privilegien erhalten habe. Nur wenige der Zeugen hatten je von den Ansprüchen des Reiches gehört.

Der Fiskal erhob am 14. Oktober 1559 Einrede gegen den „Rotulus examinis“ und erklärte „in specie, daß die vorgestellten Zeugen für ihre Person ganz verdächtig aus Ursachen, daß dieselben mehrerteils wohlermelte Grafen zur Lippe Hintersassen, Lehnteute und Untertanen, ja zum Teil selbst mit Partei und dieser Sachen Gewinn und Verlust zu gewarten haben“. Näher ausgeführt wurden diese Vorwürfe allerdings nicht. Für die sechs Zeugen aus geistlichem Stand läge außerdem kein Indult vor.²⁴⁶

Vorbehaltlich solcher wiederholter Protestation der Nichtigkeit wurde nach Ansicht des Fiskals durch die schriftlichen Zeugnisse nichtsdestoweniger bewiesen, daß die Stadt Lemgo „von alters bei dem Römischen Reich ohne Mittel herkommen ist“. Es war nämlich unter anderem die Donation Kaiser Heinrich II. für das Stift Paderborn aus dem Jahre 1011 angeführt worden, in der diesem die

244 StA Dt L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 466ff.

245 Ebd. L 82 Nr. 262 Bl. 52ff., L 28 C II 1 Bl. 472, Bl. 482ff.

246 Ebd. L 82 Nr. 262 Bl. 60 v.

erledigte Grafschaft des Grafen Haholt mit Lemgo zugeeignet worden war.²⁴⁷ Wie noch lange Zeit die spätere Forschung ging der Fiskal davon aus, daß bei dem hier genannten „locus Limga“ eine Stadt und nicht, wie man heute annimmt, die Gogerichtsstätte gemeint war.²⁴⁸ Da der Paderborner Dompropst und der Erbmarschall des Stifts in ihrer Aussage die Paderborner Lehnerrschaft über Lemgo behaupteten, vermutete der Fiskal, daß solche Donation „nicht simpliciter vorgenommen, sondern dieselben dem Heiligen Reich sein damals verfallen herrlich Eigentum und Dienste in alleweg vorbehalten“. Aus der Unterscheidung von Altstadt und Neustadt Lemgo wurde geschlossen, daß es zwei Städte, nämlich Altlemgo und Neulemgo, gegeben habe. Diese mochte wohl von lippischen Fürsten gebaut, befestigt und privilegiert worden sein, jene aber sei kaiserlich.²⁴⁹

Außerdem hatten mehrere Zeugen die Zahlung von Reichssteuern durch die Stadt Lemgo bestätigt, wenn auch mit der Anfügung, daß dieses aus Unwissenheit geschehen sei.

Der Fiskal repetierte deshalb seine Probationsschrift und bat um ein Urteil, das aber noch nicht gefällt wurde. Vielmehr legte Breunle am 28. September 1560 eine weitere Widerlegung und Beweisschrift vor, die jedoch in den Akten des Reichskammergerichts nicht erhalten ist. Der Prozeß ist danach ohne Schlußhandlung eingeschlafen.²⁵⁰

Durch kaiserliches Mandat vom 7. Oktober 1558 hatten auch die von Breunle für Brakel und Warburg vorgeschlagenen Kommissare den Auftrag erhalten, innerhalb von vier Monaten die von den Beklagten benannten Zeugen zu verhören und die von ihnen vorgelegten Schriftstücke zu prüfen.²⁵¹ Nachdem diese Frist am 15. April 1559 um weitere vier Monate verlängert worden war, lud Jost v. Rintelen beide Parteien zum 3. Juli in das Rathaus zu Borgentreich. Als Bevollmächtigter des Bischofs von Paderborn erschien sein Kanzler Heinrich v. Collen, der nicht weniger als 18 Zeugen benannte. Der Fiskal entschuldigte sich und übersandte lediglich seine Fragstücke, sieben allgemeine, die sich auf die persönlichen Verhältnisse der Zeugen bezogen, und vierzehn besondere zum Streitgegenstand.²⁵² Nur jeweils acht der Fragen bezogen sich auf die beiden Paderborner Städte, ob die Zeugen wüßten oder gehört hätten, daß die Städte von

247 Lippische Regesten. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen bearb. v. O. Preuß u. A. Falkmann. 1. Heft. Lemgo u. Detmold 1860. Nr. 16 S. 59f. Adolf Gregorius, Lemgo, Forschungen zur Frühzeit. In: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 17, 1939. S. 11 ff.

248 Otto Gaul, Die lippische Frühgeschichte bis zur Gründung der Stadt Lemgo. In: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 19, 1950. S. 74, Erich Kittel, Zur Gründung der lippischen Städte. In: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 20, 1951. S. 16 ff.

249 StA Dt L 82 Nr. 262 Bl. 61 v.

250 Ebd. L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 535.

251 StA MS RKG F 654, 2 Bl. 4ff., F 655, 2 Bl. 4ff.

252 Ebd. F 654, 2 Bl. 26 v ff., F 655, 2 Bl. 33ff.

alters her dem Reich zugehörten, sie zu Reichsversammlungen gefordert würden, Regalien und Privilegien vom Kaiser erhalten hätten, in allen Reichsanschlägen stünden und diese viele Male erlegt hätten und wie Warburg und Brakel an das Bistum gekommen wären.

Schon das vierte Fragstück zog den Rahmen viel weiter. Offensichtlich wollte der Fiskal die Gelegenheit benutzen, sich Material auch für die anderen Exemptionsprozesse, vor allem für den Streit um Soest zu beschaffen. Die vierte Frage lautete nämlich, ob nicht die Städte Dortmund, Soest, Brakel, Warburg, Lemgo und Herford etc. auch Reichsstädte von alters her gewesen und noch heute wären.

Auch die 5., 6., 7., 8. und 9. Frage betraf Soest, den Erbschutz und Schirm des Erzstifts Köln über die Stadt, ihren Abfall, den damaligen Krieg zwischen Köln und Kleve. Die Zeugen sollten Auskunft geben, ob Soest in der Fehde möglicherweise unter militärischem Druck hergebrachte kaiserliche Freiheiten abgedrungen seien, während Dortmund sie damals „mit aller Macht“ bewahrt habe.

Als Zeugen traten auf für Brakel der lippische Landdrost Christoph v. Donop, der kurkölnische Kanzler Gerdt v. Meschede, Lippold v. Canstein, Johann Gerhardts, Bürgermeister, und sein Bruder Conrad, Bürger zu Kassel, der Priester Anthon Lüdeken und die Bürgermeister zu Volkmarsen Heinrich Koel, Heinemann Geylinde und Johann v. Germethe, für Warburg der Lemgoer Bürgermeister Lüdeke Kothmann, Hermann Höcker, Bürgermeister zu Horn, Hans Veltmanns, Mag. Johann Glasemacher und Ludwig Peters, Bürger zu Höxter, Tile v. Mengersen, der corveysche Kanzler Georg Kramer, Friedrich Verth, Bürger zu Lichtenau und der Kanoniker Johann Matthis von St. Peter zu Höxter.²⁵³

Fast alle Zeugen nannten als ihnen bekannte Reichsstadt in Westfalen allein Dortmund. Zwei hatten gehört, daß Herford eine kaiserfreie Stadt wäre. Einer wußte von den Ansprüchen des Reiches an Lemgo, aber auch von der Vertretung durch Lippe. Die frühere Zugehörigkeit Soests zu Köln war allgemein bekannt, nichts jedoch über eine Reichsstandschaft. Nicht eine einzige Aussage konnte die Ansprüche des Reiches gegen Brakel, Warburg und Soest stützen. Statt dessen wurden die zehn Defensionalartikel in vielen Punkten von den Zeugen bestätigt. Sie wußten von Huldigungen des Bischofs durch Brakel und Warburg, von ihrer Beteiligung an Paderborner Landtagen, am Landesaufgebot u. ä.

Nichts anderes ergaben die ausgewählten schriftlichen Zeugnisse. Nachdem sie durch Compulsorialmandate dazu aufgefordert worden waren, präsentierten das Paderborner Domkapitel und die beiden Städte 62 Schriftstücke aus ihren Archiven, 32 Belege für die Landsässigkeit Brakels, 34 für die Warburgs.²⁵⁴

Die ältesten Beweisurkunden stammten aus dem Domkapitelsarchiv, für Warburg eine zwischen 1015 und 1020 ausgestellte Urkunde des Grafen Dodico

253 Ebd. F 654, 2 Bl. 82ff., F 655, 2 Bl. 89ff.

254 Ebd. F 654, 2 Bl. 46ff., F 655, 2 Bl. 44ff.

über Güterschenkungen zu Warburg und an anderen Orten an die Paderborner Kirche, für Brakel eine Urkunde der Äbtissin Sophia von Neuenheerse vom 7. Mai 1223, mit der sie die Eigentumsrechte an Hinnenburg und Stadt Brakel dem Paderborner Bischof Bernhard überträgt. Weitere Urkunden betreffen die Verpfändung des Gogerichts zu Brakel (1339-1379) und des Gerichts zu Warburg (1374-1385) an die Städte, die Einsetzung von Amtmann und Kastellan 1296 in Warburg, Verleihung des Befestigungsrechts an die Neustadt Warburg von 1260, Privilegien über Zoll- und Geleitfreiheit für die Kaufmannschaft in Brakel von 1385, Einrichtung und Verlegung von Jahrmärkten von 1366-1372, 1380, 1385 und 1448, Vereinigung des Rates von Alt- und Neustadt Warburg von 1327 sowie zahlreiche Privilegienbestätigungen der Bischöfe für beide Städte vom 14. Jahrhundert bis auf den regierenden Bischof Rembert und schließlich je zwei Verträge der Stände des Bistums und zwischen Bischof und Stadt Paderborn aus den Jahren 1413, 1456, 1528 und 1532, die Brakel und Warburg als Stiftsstädte mitbesiegelt hatten.

Am 23. August 1561 legte der Anwalt Portius in Vertretung Breunles die beiden von dem Paderborner Kleriker und Notar Johann Fuller aufgenommenen „Rotuli examinis“ dem Gericht vor. Wieder ruhte der Prozeß über Jahre.

Der Herzog von Jülich-Kleve hatte sich im Juni 1556 noch einmal an den Kaiser, fünf Kurfürsten und ein Dutzend Bischöfe und Herzöge gewandt, um ihnen seinen Rechtsstandpunkt darzulegen.²⁵⁵ Ähnliche Suppliken wie 1555 in Augsburg legten die Jülicher Räte auch wieder 1556 und 1557 in Regensburg Kaiser und Reich vor.²⁵⁶ Sie erreichten aber nicht mehr, als daß dem Reichskammergericht unter dem 9. März 1557 ein Dekret zugestellt wurde des Inhalts, man möge dafür Sorge tragen, daß in den Interlocutionen künftig kein Widerspruch zum gemeinen Recht, zu Reichsabschieden und ständischen Dekreten gesehen werden könne. In der Sache sei aber ferner durch den Fiskal dem Recht gemäß zu prozedieren.²⁵⁷

In Kleve sah man nach diesem Mißerfolg davon ab, die Angelegenheit schon auf dem nächsten Deputationstag wieder zur Sprache zu bringen.²⁵⁸ Doch wurde den herzoglichen Räten auch künftig die Bewahrung der Reichsabschiede und des ständischen Dekrets besonders nahegelegt. Neben Duisburg, Düren, Wesel und Soest erscheint jetzt in diesem Zusammenhang auch Herford als Stadt, in der jülich-klevische Interessen zu wahren sind.²⁵⁹

255 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3164 Bl. 191ff.

256 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3162 Bl. 26f., StA MS Kleve-Mark Reg. Landessachen Nr. 247 a Bl. 85.

257 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3170 Bl. 48.

258 Ebd. Nr. 3162 Bl. 39.

259 Landtagsakten von Jülich-Berg 1 S. 780f., *Cobausz* S. 83, s. a. die Instruktion zum Deputationstag in Speyer 1560 in Landtagsakten von Jülich-Berg 2 S. 780ff.

Am 12. Oktober 1558 aber erging in Speyer ein Bescheid, nach dem „die in eventum allenthalben geschehene Kriegsbefestigung pro pura, auch die Antworten auf . . . Fiskals eingebrachte Klagartikel für genugsam angenommen, die Anhänge verworfen“ wurden. Der Fiskal wurde zu fernerer Handlung gelassen, doch Städten und Herzog „alle ihre Exzeption und defension fern erheblich und schließlich vorzubringen“ unbenommen.²⁶⁰

Der Prozeß stand wieder am Anfang. Der Fiskal übergab seine Probationschrift am 30. September 1559. Er hatte im wesentlichen darauf abgestellt, daß Reichspfandschaften stets unter Vorbehalt der kaiserlichen Rechte ausgetan wurden. Auch Soest sei nicht eigentums-, sondern pfand- oder schirmweise vom Erzstift Köln an das Herzogtum Kleve gekommen. Alle drei Städte seien in der Reichsmatrikel registriert, mithin ausgezogen.²⁶¹

Obwohl die Schrift nach Ansicht Dr. Groppers und der anderen Jülicher Räte nichts Erhebliches brachte, verfaßte man doch eine „stattliche“ Ablehnung, um die Grund- und Hauptpunkte nach Notdurft zu widerlegen.²⁶²

In dieser Ablehnung und den ihr angehängten Defensionalartikeln vom 28. September 1560 wurden die Behauptungen des Fiskals mit den genügend bekannten Argumenten bestritten, die am 20. September 1561 wiederum vom Fiskal Dr. Michael Vollandt in Responionen als unwahr zurückgewiesen wurden.²⁶³

Die von Dr. Marcus zum Lam und Dr. Alexander Reiffsteck angefertigten Jülicher Defensionsartikel wurden von den herzoglichen Räten Gropper, Omphalius und Konrad Fürstenberg einer eingehenden Prüfung unterzogen. Ehe man sie dem Gericht vorlegte, wurden noch einmal Erkundigungen bei Bürgermeistern und Räten der drei Städte eingeholt.²⁶⁴

Nochmals bestätigten Soest und Duisburg ausdrücklich, daß sie dem Reich nicht unmittelbar unterworfen, auch weder Stand noch Stimme noch Lehen vom Reich hätten. Soest versicherte überdies, daß die Stadt dem Herzog von Kleve zugehöre und Duisburg, daß sie mit allen Gerechtsamen verpfändet wäre.²⁶⁵ Nur von Wesel findet sich kein entsprechendes Schreiben in den Akten.

Die Defensionalartikel enthielten für Soest 32, für Wesel 54 und für Duisburg 31 Punkte. Sie sollen hier wenigstens kurz inhaltlich wiedergegeben werden.²⁶⁶

260 HStA D RKG F 649 I/2678 Bl. 6 r, F 650 I/2679 Bl. 4 v, Kleve-Mark Akten Nr. 3159 Bl. 33.

261 Ebd. RKG F 650 I/1679 Bl. 43ff., Kleve-Mark Akten Nr. 3159 Bl. 40ff.

262 Ebd. Kleve-Mark Akten Nr. 3166 Bl. 54f.

263 Ebd. RKG F 650 I/2679 Bl. 49ff., vgl. F 649 I/2678 Bl. 6 v, Kleve-Mark Akten Nr. 3159 Bl. 58f., Nr. 3160 Bl. 69f., Nr. 3166 Bl. 21f., Bl. 23f.

264 Ebd. Kleve-Mark Akten Nr. 3164 Bl. 50ff., Nr. 3162 Bl. 40, Bl. 49, Bl. 76, Bl. 127f., Nr. 3166 Bl. 39, Bl. 58, Nr. 3167 Bl. 156f.

265 Ebd. Nr. 3162 Bl. 49, Bl. 76ff., Bl. 88ff., Bl. 96ff., Nr. 3167 Bl. 156ff.

266 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3165, Nr. 3162 Bl. 127f. StA MS Kleve-Mark Reg. Landessachen Nr. 1 Bl. 8ff., HStA D RKG F 650 I/2679 Bl. 70rff.

Die Stadt Soest wäre länger denn Menschengedenken den Herzögen von Kleve und Grafen von der Mark angehörig und zuständig (1), Gemeinde und Einwohner wären keiner anderen Obrigkeit als dem Herzog mit Pflicht, Eid und Huldigung unterworfen (2) und die Herzöge hätten die Stadt „besitzlich“ innegehabt (3), hieß es da. Die Herzöge hätten das Recht, als die ordentliche Obrigkeit in Soest Amtmann, Richter und Frone ein- und abzusetzen (4), durch diese Leib- und andere gemeine Brüchten zu erheben (5), Verbannte und Proskribierte zu begnadigen und andere Rechtshandlungen vorzunehmen (6). Die Herzöge hätten der Stadt Soest Freiheiten und Privilegien verliehen (7) und bestätigt (8). Sie selber besäßen in Soest Zoll und andere zinsbare Gerechtigkeit (9). Bürgermeister und Rat von Soest wären jederzeit von den Herzögen und Grafen zu den Landtagen beschrieben worden (10), dort auch durch ihre Gesandten erschienen (11) und leisteten neben anderen Städten und Angehörigen des Landes ihre Anlage, Steuer und Dienste (12), trügen auch zu außerordentlichen Leistungen bei (13).

Zur Bekräftigung, daß die Stadt Soest dem Herzog als ihrer ordentlichen Obrigkeit unterworfen wäre (14), habe Kaiser Maximilian dem Kammerrichter befohlen, ihre Einwohner in erster Instanz nicht vor das Kammergericht zu laden (15). Dem Reich habe Soest seit Menschengedenken nie etwas gesteuert oder ihm Hilfe und Anlage geleistet (16), ein derartiger Anspruch sei damit verjährt (17). Der Augsburger Reichsabschied von 1548 habe aber ausdrücklich festgestellt, daß den Inhabern solche durch Verjährung von Ansprüchen erworbenen Freiheiten erhalten bleiben sollten (18).

Ungeachtet all dessen habe der kaiserliche Fiskal sich unterstanden, von der Stadt Reichsanschläge zu fordern und sie deshalb vor das Kammergericht zu ziehen (19), weshalb der Herzog sich verursacht gesehen habe, seine landesherrliche Obrigkeit und der Stadt wohlhergebrachte „*possession vel quasi libertatis*“ zu vertreten (20). Nach genugsamer Erwägung der Sache habe der Herzog bei Kommissionen und Ständen des Reiches ein Dekret erlangt, in welchem dem Fiskal „*in effectu*“ auferlegt worden sei, zu beweisen, daß Soest dem Reich jemals gesteuert habe (21,22). Dieser Beweis sei bisher nicht erbracht worden, sei auch nicht zu erbringen (23). Da im Augsburger Abschied die Rechtswirksamkeit solcher Dekrete ausdrücklich anerkannt worden sei (24), könne die Stadt auch zu keiner Reichsanlage angehalten werden (25). Soest habe herkömmlicherweise auch nicht Stimme oder Stand in den Reichsversammlungen (26). Der Abschied setze aber auch klar auseinander, daß sofern ein ausgezogener Stand – um den es sich hier allerdings nicht handle – dem ausziehenden unmittelbar unterworfen sei, nicht Stimme oder Stand in der Reichsversammlung, auch kein Lehen vom Reich habe und ihm nicht nachgewiesen werden könne, daß er seit Menschengedenken dem Reich gesteuert habe, daß ein solcher Stand bei dieser „*possession vel quasi libertatis*“ gelassen werden solle (27).

Da dieses alles für Stadt und Herzog zuträfe, seien diese auch bei ihren

Gerechtigkeiten zu lassen (28,29,30), und es gezieme dem Fiskal nicht, Soest mit vergeblichen Prozessen umzutreiben (31).

Von Wesel hieß es ähnlich,²⁶⁷ die Stadt wäre im Herzogtum Kleve „ohne alle Mittel“ gelegen (1), länger denn Menschengedenken den Grafen und Herzögen von Kleve zugehörig (2) und werde seither für eine von den Hauptstädten des Landes gehalten (3). Die Stadt habe ihre Privilegien von den Herzögen, die dort Gebot und Verbot besäßen, das Recht, verschiedene Hoheitsakte auszuüben (9), Geleit (10) und Arrest (11). Der Herzog ordne Gericht und Maß in Wesel (12), Zehnt- und Akzisewesen (13), empfangen Rauchhuhn, Zoll von Holz, Pferden und anderem (18). Er gebe dem Wullneramt (20) und der Stadt ihre Verfassung (21). Magistrat, Richter, Schöffen, Bürger, Eingesessene und die ganze Stadtgemeinde seien niemand anderem als dem Herzog von Kleve mit Eid und Huldigung verpflichtet (22). Er ordne das Gerichtswesen, setze den Richter ein und bestätige die Schöffen, die in seinem Namen Recht sprächen (23-27). Wesel besuche die Landtage des Territoriums und siegle in allgemeinen Landessachen mit den anderen Städten des Fürstentums Kleve (28-30).

In den Defensionalartikeln für Duisburg²⁶⁸ hieß es, daß die Stadt vor etlichen hundert Jahren zwar durch die Kaiser den Grafen und Herzögen von Kleve verpfändet worden wäre (1), daß diese Verpfändung nach dem Wortlaut des Vertrages jedoch „cum omnibus censibus, redditibus, honoribus, proventibus, obventionibus, juribus, judiciis, jurisdictionibus ac universis et singulis pertinentiis“ erfolgt wäre (2). Seither sei die Stadt den Herzögen unterworfen, habe ihnen auch gehuldigt. Sie besuche die Landtage und steure gleich den anderen Landständen ihren Teil zu den Lasten des Territoriums bei (6-8). Niemand dürfe mit zweifachen Diensten beschwert werden (9). Auch andere Fürsten besäßen Reichspfandschaften, ohne daß diese mit Reichsanlagen belegt würden (10-12).

Die anderen Punkte waren denen der Soester Defension ähnlich. Den Schluß bildete in jedem Fall die Versicherung, daß von allen aufgeführten Artikeln im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark „ein gemein Geschrei, Sage und Leumund“ wäre.

Nach langen Überlegungen und vielen Bedenken erklärten Herzog und Städte sich bereit, für etliche ihrer Defensionalartikel den Beweis anzutreten. Sie ersuchten darum nach, ihnen von Gerichts wegen den münsterischen Rat Lic. Stephan Vell und Lic. Walter Schmidt als kaiserliche Kommissare einzusetzen. Im September 1562 erhielten die beiden Juristen den Auftrag, sich die schriftlichen Beweisstücke vorlegen zu lassen und von den Beklagten benannte Zeugen zu verhören. Der Fiskal wurde wie üblich geladen bzw. wurde ihm das Recht eingeräumt, einen unparteiischen Notar zu den Terminen zu entsenden.²⁶⁹

267 HStA D RKG F 651/2680

268 Ebd. F 649 I/2678 Bl. 10f.

269 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3166 Bl. 15, StA MS Kleve-Mark Reg. Landessachen Nr. 1 Bl. 10f. HStA D RKG F 650 I/2679 Bl. 76, Bl. 79ff.

Von seiten des Herzogs und der Städte wurden die Räte und Licentiaten Rütger Rüdenscheid, Arnold Louwe und Johann Louwermann ernannt, die Kommission zu präsentieren und Zeugen zu benennen. Dreimal mußte das Reichskammergericht der Kommission für ihre Arbeit Fristverlängerung gewähren.²⁷⁰

Nachdem am 22. Oktober 1563 die Präliminarien eröffnet worden waren und Rüdenscheid dem Kommissar Vell und dem kurkölnischen Notar Goddart Alstede in Münster Zitation, Ladungsbriefe, Vollmachten, Dilationsschreiben und die Defensionalartikel vorgelegt hatte, wurde die dritte gerichtliche Dilation am 3. November wegen Herzog Erichs von Braunschweig-Lüneburg Einfall in das Stift Münster noch einmal um vier Monate verlängert.

Die Beklagten wollten den Urkundenbeweis antreten für den 1., 2., 3., 10. und 11. Defensionalartikel der Stadt Soest, für den 1., 3., 4., 28. und 29. der Stadt Wesel und für den 6. und 7. der Stadt Duisburg, behielten sich aber den Beweis auch für andere Artikel vor.

Am 1. Dezember begann die Beweisaufnahme auf dem Rathaus zu Hamm. Weitere Termine wurden in den Rathäusern zu Soest, Unna, Duisburg, Niederwesel und Xanten angesetzt sowie in der fürstlichen Kanzlei zu Kleve. Der Fiskal erschien nicht, verzichtete auch auf die Entsendung eines Notars. Er übersandte seine Fragstücke und bevollmächtigte im übrigen Lic. Vell mit der Wahrnehmung auch seiner Interessen.

Zu Beginn eines jeden Termins legte der Anwalt Rüdenscheid seinen Protest gegen die Anschuldigung der Exemtion ein. Das archivische Beweismaterial wurde mit außerordentlicher Akribie zusammengesucht. Am 4. Dezember ließ die Stadt Soest auf dem Rathaus die Beweisstücke aus ihrem Archiv vorlegen.²⁷¹

Als Beweis dafür, daß die Herzöge von Kleve und Grafen von der Mark den Soestern Lehen gegeben, Privilegien erteilt und jederzeit bestätigt, diese jenen beim Regierungsantritt „als ihren natürlichen geborenen Landesfürsten und Herrn neben Überlieferung der Schlüssel, solche Pflicht, Eid und Huldigung getan, wie getreue und fromme Untertanen ihren Landesfürsten und Herrn zu tun schuldig“, wurden 5 besiegelte Urkunden und die städtischen Register vorgelegt, dazu die Formel des Eides, „den ein Ratsherr zu Soest von alters zu tun schuldig“.

11 Schriftstücke aus den Jahren 1447-1520 sollten beweisen, daß die Herzöge und Grafen die Soester „als ihre liebe getreue Untertanen gehalten, denselbigen wie anderen ihren an- und zugehörigen Städten von unvordenklichen Jahren her also geschrieben“, sie vor Überfällen gewarnt, Kriege des Landesherrn angezeigt, ihnen Hilfe zugeschickt und solche auch von ihnen gefordert hätten. 22 Ladungen aus den Jahren 1454-1554 sowie zahlreiche Auszüge aus den städtischen Rech-

270 S. a. für das Folgende StA MS Kleve-Mark Reg. Landessachen Nr. 1, Nr. 247 a Bl. 90, HStA D RKG F 650 I/2679 Bl. 76, Bl. 79ff., F 650 II/2679, F 649 II/2678, F 651/2680.

271 StA MS Kleve-Mark Reg. Landessachen Nr. 1 Bl. 59ff.

nungsbüchern von 1474-1563 über Reise- und Zehrkosten zeigten, daß die Stadt nicht nur zum Besuch der Landtage aufgefordert wurde, sondern sie auch besuchte. Außerdem wurden 15 Missive der Fürsten vorgelegt, in denen sie zwischen 1465 und 1521 von Soest Kriegsdienste und Steuern gefordert hatten sowie Auszüge aus den Rechnungsbüchern, wonach die Stadt diese Leistungen auch tatsächlich erbracht hatte.

Stadtsekretär Thomas Borchgreve, Zisemeister Kaspar Menge, der ehemalige Bürgermeister Anton Twiveler und Henrich Kickert, ehemaliger Rats Herr der Stadt, bezeugten die Authentizität des Archivs und die Echtheit der Dokumente.

Nach Zeugenvernehmungen am 7. und 8. Dezember in Soest, am 10. in Unna begab der Kommissar sich nach Kleve. Hier wurden am 23. Dezember in seinem Beisein die fürstlichen Archive auf der Burg und in der neuen Kanzlei geöffnet und aus ihnen weitere 76 Beweisstücke vorgelegt.²⁷² Daß die Stadt Soest dem Herzog bisher als Eigentum zugestanden hatte, mit Eiden verpflichtet war und dieser auch entsprechende landesherrliche Rechte ausgeübt hatte, sollten u. a. die Formulierungen in den Reversalurkunden der Stadt für Jungherzog Johann von 1444 und der Vereinigungsbrief der Herzöge Wilhelm von Jülich und Johann von Kleve von 1496 genugsam beweisen. Zwei Urkunden wurden ausgewählt, in denen die Stadt sich mit anderen Ständen in gemeinen Landessachen verpflichtet hatte, acht Missive von 1446 an, in denen Bürgermeister und Rat gebeten hatten, der Herzog möge Soest gleich anderen seinen Städten halten. 33 Schriftstücke dienten zum Nachweis für das vom Landesherrn ausgeübte Recht, Amtleute, Richter und Fronen in Soest einzusetzen. Gerichtsscheine der Richter in Unna und in Soest sowie Namenlisten begnadigter Missetäter belegten, daß der Herzog Gefangene und Verbannte begnadigt hatte. Als Beweis für Privilegienverleihungen wurden u. a. Schreiben an die Rentmeister zu Hamm und Unna über die Zollbefreiung Soester Bürger und die Genehmigung zum Salzsieden herangezogen. Weitere 24 Schriftstücke schließlich dokumentierten die Teilnahme der Stadt an Landtagsversammlungen, ihren Beitrag zu territorialen Lasten und einige andere Punkte aus den Defensionalartikeln.

Zum Beweis, daß Wesel allein dem Herzog von Kleve gehörte, ihm mit Eid und Huldigung verpflichtet war, daß er Richter und Amtleute in der Stadt gehabt hatte und diese die Landtage besuchte, Dienste und Steuern auch zu Reichsanlagen leistete, wurden aus dem städtischen Archiv zu Wesel 34 Urkunden mit Privilegienbestätigungen ab 1252, 23 fürstliche Missive und Briefe, neun Plebisizit- und Protokollbücher und 20 Rechnungsbücher präsentiert.²⁷³

Aus den fürstlichen Archiven wurden u. a. vorgelegt 11 Reversalien und andere Urkunden, darunter die von Wesel mitbesiegelte Vereinigung der Herzöge von Jülich-Berg und Kleve und die Urkunde über die Heirat Herzog Johanns von

272 Ebd. Bl. 283ff.

273 HStA D RKG F 651/2680 Bl. 62ff.

Kleve mit Maria von Jülich-Berg, 15 Schreiben an die Städte mit Aufforderungen zum Besuch der Landtage und zur Dienstleistung, 15 Rechnungen von Reichs- und Landessteuern, 30 Rechnungen über Zolleinkünfte, 137 Brüchten- und andere Einnahmerechnungen des Drostens zu Dinslaken, 10 „Register causarum“ aus der Kanzlei und Reichsanschläge.²⁷⁴

Für Duisburg wurden die Originalpfandverschreibungen Ludwigs IV. und Karls IV. von 1347 und 1349 vorgelegt als Beweis, daß die Stadt mit allen Rechten und Einkünften verpfändet war. Fünf Konzepte ausgegangener Schreiben an die klevischen und märkischen Städte und Räte bewiesen die Gleichstellung Duisburgs hinsichtlich Dienst, Steuer und Hilfe mit den anderen Untertanen, 13 Rechnungen die anteilige Zahlung der Stadt zu Reichssteuern. Daß die Herzöge in Duisburg Amtleute, Schultheißen und Richter gehabt hatten und durch diese bürgerliche und peinliche Sachen vollstrecken ließen, ergab sich aus drei Registern über die Anstellung der Drostens und Amtleute zu Dinslaken und aus Urkunden über die Verpfändung des Schultheißenamtes 1363 und 1397 sowie seine Auslösung. Als weiteres Beweismaterial aus den fürstlichen Archiven dienten 43 Brüchtenrechnungen und Register der Drostens zu Dinslaken, Landrechnungen und Reichsanschläge.²⁷⁵

Aus den städtischen Archiven im Rathaus und in der Salvatorkirche wurden unter anderem 35 Landtagseinladungen, 28 Missive der Herzöge mit Aufforderungen zur Leistung gemeiner Dienste und Steuern, 85 Rechnungen und Quittungen über die Teilnahme an Landtagen und über Steuerzahlungen, acht Privilegien der Herzöge von Geldern und von Kleve ab 1279 und die im Lagerbuch verzeichnete Huldigungsformel präsentiert.²⁷⁶

Für alle drei Städte wurden neben dem vielgenannten Dekret der Reichsstände aus dem Jahr 1544 als Beweisstücke der Nürnberger Anschlag von 1467 und der Frankfurter von 1486, ein Mandat Kaiser Maximilians an Herzog Johann wegen der Türkenhilfe von 1489 mit Taxen der Städte und ein weiteres Mandat des Kaisers an den Kammerrichter aus dem Jahre 1518 in Kopie vorgelegt. Als Soest und Niederwesel von dem damaligen Kammerrichter, dem Bischof Wigulejus von Passau, vor das Kammergericht zitiert wurden, hatte Maximilian diesem unter dem 27. Juli 1518 auf eine Beschwerde des Herzogs hin „mit Ernst“ empfohlen, keinen Prozeß gegen die Städte zu eröffnen, sondern jede Klage gegen sie in erster Instanz an den Herzog zu weisen.²⁷⁷

Nach der Echtheit der Dokumente aus den städtischen Archiven wurden in

274 Ebd. Bl. 411vff.

275 HStA D RKG F 649 II/2678 Bl. 198ff. – Nach *v. Roden* 1 S. 125 soll Duisburg allerdings bis 1666 unmittelbare Reichssteuern gezahlt und bis 1638 auch Bestätigungen ihrer Privilegien vom Kaiser eingeholt haben.

276 HStA D RKG F 649 II/2678 Bl. 50ff.

277 S. a. HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3163 Bl. 233 r.

Wesel der ehemalige Stadtsekretär Mag. Henrich Broill und der Bürger Johann Valentzin, in Duisburg die ehemaligen Ratsherrn Hermann Vogel und Godhardt Tybiß befragt.

Die Authentizität der fürstlichen Archive, Dokumente und Siegel bezeugten der klevische Landrentmeister Johann Potgieter, der fürstliche Kanzleiregistrator Mathias Egger, der Kanzleischreiber Nicolaes Egger, Mag. Leonhard Winter und die der für Soest und Wesel herausgesuchten Schriftstücke außerdem der Klever Bürgermeister Arnold de Greve.²⁷⁸

Zur Befragung in der Sache hatte Rüdenscheid 23 Personen benannt, welche die Landesherrlichkeit der Städte bezeugen sollten. Diese Zeugen waren Engelbert Gritter, ehemaliger, und Severin Buxtorff, amtierender Bürgermeister zu Kamen, Dietrich v. Nehem zu Werries, Hermann Schorckmann, Bürgermeister zu Hamm, Johann Velthaus gen. Pelckum, Mag. Thomas Borchgreve, Stadtsekretär zu Soest, Cordt Krane, Bürger, Anthon Twiveler, ehemaliger Bürgermeister, und Henrich Kickert, ehemaliger Ratsherr zu Soest, Eberhard Buyren und Stephan Vorst, amtierende, Degenhard von Arnsberg und Henrich zum Broick, ehemalige Bürgermeister zu Unna, Lambrecht von Tyll, ehemaliger, und Arnold de Greve, amtierender Bürgermeister, und Peter Drubbel, Bürger zu Kleve, Bruno von Hoen, Richter, und Gerhard von dem Birgel, Bürgermeister zu Kalkar, Arnold von Boickholt, ehemaliger, und Henrich Koppert, derzeitiger Bürgermeister zu Rees, sowie die beiden Bürgermeister von Xanten, Henrich Schalck und Lambrecht ten Herrenhove. Der Fiskal hatte acht allgemeine Fragstücke zur Person der Zeugen und ihrer Glaubwürdigkeit, 11 besondere zur Sache für Soest, acht für Wesel und neun für Duisburg übersandt. Für Wesel hatte er noch fünf weitere Fragen angefügt, im Fall der Zeuge den ersten Artikel bejahte, daß Wesel im Herzogtum Kleve unmittelbar gelegen wäre. Der Kommissar sollte dann unter anderem fragen, ob der Zeuge wisse, wie der Herzog die Stadt erworben habe, ob ihm nicht bekannt wäre, daß Frei- und Reichsstädte wohl hin und wieder in den Fürstentümern lägen und gleichwohl Reichsstädte blieben und ob er nicht gehört habe, daß die Klever Grafen sich anfänglich in Wesel nichts als Schutz und Schirm angemaßt hätten. Weitere Fragen bestimmten die Beklagten für Soest nach dem 1., 2., 3., 10., 11., 12. und 32., für Wesel nach dem 1., 3., 28., 29., 31. und 54. und für Duisburg nach dem 6., 8. und 31. Defensionalartikel.

Die Aussagen bestätigten im wesentlichen die Beklagten.²⁷⁹ Die auf einen Beweis der reichsstädtischen Stellung abzielenden Fragen des Fiskals wurden durchweg verneint. Allenfalls wußten die Zeugen von einem Rechtszug von Wesel nach Dortmund. Dafür bezeugten fast alle Steuerzahlung, militärische

278 StA MS Kleve-Mark Reg. Landessachen Nr. 1 Bl. 483ff., HStA D RKG F 651/2680 Bl. 636ff., F 649 II/2678 Bl. 261ff.

279 StA MS Kleve-Mark Reg. Landessachen Nr. 1 Bl. 693ff., HStA D RKG F 651/2680 Bl. 709ff. F 649 II/2678 Bl. 303ff.

Unterstützung des Herzogs durch die Städte und ihre Teilnahme an den Landtagen, für Soest und Wesel auch die Huldigung. Soest wurde sogar als Wortführerin der märkischen Städte, Wesel als Hauptstadt und Wortführerin der klevischen Städte auf den Landtagen bezeichnet. Die Aussagen machten aber doch auch eine gewisse Sonderstellung Soests im Territorium deutlich, wenn es heißt, daß die Stadt ihren Beitrag zu den Landessteuern nicht gemeinsam mit den anderen klevischen und märkischen Städten und nicht aus Zwang, sondern „für sich aus Gunst als eine Verehrung“ dem Herzog entrichte.²⁸⁰

Anfertigung der Abschriften und Kollationierung zogen sich noch übermäßig lange hin. Zweimal mußte Reiffsteck in Speyer um Prorogation einkommen, die ihm trotz Drängens des Fiskals auch jedesmal gewährt wurde, bis die Schriften endlich beglaubigt vorlagen.²⁸¹ Am 24. November 1565 erst wurde der Rotulus für Soest dem Kammergericht überreicht, und am 15. Dezember folgten die Rotuli für Wesel und Duisburg.

7. Fortgang der Exemtionsstreitigkeiten und Fragen der Matrikelberichtigung

In der Zwischenzeit war den Städten Mandat auf Mandat mit Zahlungsaufforderungen zugegangen. Zu den älteren Anlagen waren neue hinzugekommen, eine weitere achtmonatige Türkenhilfe, Legationskosten nach Frankreich und Moskau.²⁸²

Da die Matrikelberichtigung nicht vorankam, hatte man wieder zu dem nun schon fast traditionellen Verlegenheitsmittel gegriffen und bei der Regensburger Türkenhilfe wie bei den Legationskosten in den Reichsabschieden von 1557 und 1559 die Zahlung für die umstrittenen Stände in das Belieben der ausziehenden oder der ausgezogenen Stände gestellt, was in der Regel dazu führte, daß keiner von beiden zahlte.²⁸³

Nachdem Lemgo 1562 ein Mandat über 3 007 fl Reichssteuerrückstände erhalten und Graf Bernhard zur Lippe daraufhin erneut beim Kaiser Beschwerde geführt hatte, bekam er von Ferdinand I. im Jahr darauf den Bescheid, daß er dem Fiskal geschrieben habe, er möge die Lemgoer Exemtionssache zu Ende bringen und entsprechend dem vielgenannten Dekret von 1545 vor Erörterung dieser Angelegenheit die Stadt der Reichsanlagen wegen nicht beschweren.²⁸⁴

280 StA MS Kleve-Mark Reg. Landessachen Nr. 1 Bl. 638 v, s. a. Bl. 650 v, Bl. 702 v, Bl. 711 r, Bl. 728 r, Bl. 753 v.

281 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3167 Bl. 42, Bl. 55, Bl. 72ff., Bl. 88ff., Bl. 101ff., Bl. 67, Bl. 76.

282 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3161 Bl. 31, Bl. 44ff., Bl. 49, Bl. 50ff., Nr. 3162 Bl. 1, Bl. 10, Bl. 12, Bl. 14, Bl. 16, Bl. 21, Bl. 92, Bl. 149ff., Bl. 89, Bl. 112ff., Bl. 92, Bl. 104ff., Bl. 118, Bl. 120, Bl. 122, Bl. 142ff., Bl. 149ff., Bl. 162, Bl. 164, StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 164ff., Bl. 557f., Bl. 559f., Bl. 563, Bl. 566, StA Dt L 28 C II Nr. 1 Bl. 549f., Bl. 552ff.

283 § 52, Koch 3, S. 144, § 13 ebd. S. 165.

284 StA Dt L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 557f., Bl. 575 v.

Die umfangreichen Beweisrotuli der paderbornischen und jülich-klevischen Städte erfüllten insoweit ihren Zweck, als der Fiskal von da an in der Sache keine ernsthaften Schritte mehr unternahm. Zu einem Urteil konnte sich das höchste Gericht des Reiches allerdings ebensowenig durchringen wie die Stände zu einer Streichung der Städte aus der Reichsmatrikel.

Die Städte wurden zwar noch wiederholt vor das Reichskammergericht zitiert, doch hat der Fiskal wegen Soest, Wesel und Duisburg nicht mehr auf weitere Termine angehalten. Die Angelegenheit war eine Sache der Territorialfürsten, und den Städten war der Prozeßvorgang bald so fern, daß Soest schon 1567 nicht einmal mehr wußte, ob die Prokuratoren noch am Leben waren, so lange hatte man mit ihnen nicht korrespondiert.²⁸⁵

Gegen Brakel, Warburg und Lemgo fanden noch einige Termine statt. 1567 unternahm der Fiskal einen Versuch, wegen der im Jahr zuvor in Augsburg bewilligten Beharrlichen Türkenhilfe gegen die paderbornischen Städte zu prozessieren. In der Verhandlung am 31. Oktober präsentierte der Advokat Dr. Marsilius Ramiger als Nachfolger des inzwischen verstorbenen Breunle eine Vollmacht des Bischofs Rembert und erklärte sich auch bereit, Prozeßvollmachten der beiden Städte beizubringen, die er allerdings erst 1571 erhielt.²⁸⁶ Der bischöfliche Prokurator hatte Anweisung, gute „Aufachtung am Kammergericht“ zu nehmen. Wenn auf das erbetene Rufen eine Ungehorsamsbeschuldigung wegen Nichterscheinens zum anberaumten Gerichtstermin gegen die Städte erkannt würde, so sollte er die Kassation beantragen. Stets stellten sich die Beklagten auf den Standpunkt, daß es sich nicht gebühre, sie außerhalb der schwebenden „litis pendenti“, d. h. vor Entscheidung in der Hauptfrage der Exemption, mit Rufen zu bemühen oder einige Steuern von ihnen zu fordern.²⁸⁷

So argumentierte auch der von den lippischen Vormündern, den Grafen Johann von Waldeck und Simon zur Lippe, 1566 bestellte neue Anwalt Chilian Reinhard, nachdem Lemgo wieder eine Forderung über 1 728 fl Türkenhilfe und Vorladung erhalten hatte. Am 27. März 1568 übergab der Anwalt vor dem Kammergericht seine summarische Anzeige, warum Bürgermeister und Rat von Lemgo von der Ladung zu absolvieren wären. Er berief sich auf das kaiserliche Verbot von 1545, gegen die Stadt weiter zu prozessieren oder sie mit solchen Anlagen zu beschweren. Überdies wäre die Stadt dem Grafen unterworfen, und dieser hätte den Anschlag bereits erlegt.²⁸⁸

Der Fiskal bestritt den kaiserlichen Befehl wie die Zahlung für Lemgo. Er übergab am 3. April eine entsprechende Replik und einen Extrakt etlicher

285 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3161 Bl. 80f.

286 StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 569f., Bl. 579, Bl. 689f. RKG F 654, 1 Bl. 5, s. weitere Urteile in dieser Sache im Jahre 1568 bei *Seiler* S. 713f., s. 727, S. 729, S. 732.

287 StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 634ff., Bl. 658, Bl. 636.

288 StA Dt L 28 Stadt Lemgo C II Nr. 1 Bl. 562, Bl. 539, Bl. 599, Bl. 566ff.

Bescheide und Urkunden aus den Protokollen zum 1548 bewilligten fünfjährigen Baugeld und Reichsvorrat. Da von der Stadt Lemgo, die einzig und „principaliter“ zitiert, niemand erschienen war, bat der Fiskal nochmals um das Rufen.²⁸⁹

Lemgo erteilte Reinhard daraufhin alsbald ebenfalls eine Vollmacht. Worauf dieser dem Reichskammergericht eine Duplik sowie Abschriften des ständischen Dekrets von 1545, des kaiserlichen Schreibens von 1563 und eine Quittung der lippischen verordneten Einnehmer übergab, mit der diese der Stadt Lemgo die Zahlung ihres Anteils an der Eilenden Türkenhilfe bestätigt hatten.²⁹⁰

Vergebens hofften die verordneten Räte der Grafschaft auf eine Entscheidung der Lemgoer Exemtionsfrage im Verlauf der für den Reichstag 1570 in Aussicht genommenen Überprüfung der Reichsmatrikel. In dieser Erwartung hatten sie neben kurkölnischen Räten auch ihren Prokurator Reinhard bevollmächtigt, die lippischen Interessen in Speyer zu vertreten.²⁹¹

Darüber, „was große Unrichtigkeiten und Abgänge in des H. Reichs Matrikel sich ereignen, auch je länger, je mehr zunehmen“, hatte man auch nach dem Augsburger Reichstag von 1548 immer wieder auf den Versammlungen der Reichsstände beratschlagt, 1551, 1555, 1566 wieder zu Augsburg, 1570 in Speyer und 1571 in Frankfurt. 1551, 1557 und 1567 hatten zu Worms auch wieder erfolglose Moderationstage stattgefunden, die wie bereits 1545 und 1548 nur minimale Korrekturen brachten.²⁹² In Speyer ordnete man wieder einen besonderen Reichsdeputationstag für den 1. Juni 1571 in Frankfurt zur Berichtigung der Reichsmatrikel an.²⁹³ Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve erteilte seinen dahin entsandten Räten ausdrücklich Anweisung, dafür zu sorgen, daß die Moderationen auch zur Sprache kamen.²⁹⁴ Er ließ zudem erklären, daß er wegen der Standschaften von Blankenheim, Niederwesel, Duisburg, Soest und Herford den rechtlichen Austrag vermöge des Reichsabschieds von 1548 erwarte. Man beschloß einige wenige Änderungen. Die Reichskreise, die in ihren Bezirken Erkundigungen einziehen sollten, behandelten die Angelegenheit indessen so nachlässig, daß man sie in der Hauptsache auf die nächste Zusammenkunft verschieben mußte.²⁹⁵

Mit gleichen Instruktionen wie 1571 nach Frankfurt gingen die jülich-klevischen Gesandten 1576 nach Regensburg.²⁹⁶ Dort verständigten sich die Reichs-

289 Ebd. Bl. 570ff., Bl. 605.

290 Ebd. Bl. 585ff., Bl. 575ff.

291 Ebd. Bl. 617ff., Bl. 634ff.

292 Moser, Reichstagsgeschäfte S. 1151, *Lüning*, Part. gen. cont. II S. 448ff.

293 Koch 3, S. 302, s. a. für das Folgende Moser, Reichstagsgeschäfte S. 1153ff., Landtagsakten von Jülich-Berg 2 S. 149, S. 156f.

294 Landtagsakten von Jülich-Berg 2 S. 205f.

295 Koch 3, S. 346, S. 367ff., HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3170 Bl. 51ff., Bl. 77ff.

296 Landtagsakten von Jülich-Berg 2 S. 236ff.

stände im Oktober darauf, einen neuen Moderations- und Deputationstag „zu endlicher Richtigmachung und Ergänzung der Reichs-Matrikel“ zu Frankfurt auf den 1. Juli bzw. den 1. August des nächsten Jahres anzusetzen. Innerhalb von zwei Monaten sollten zwei Listen aufgestellt werden. In die eine sollten alle abgegangenen Stände, „Länder, Leute und Güter“ aufgenommen werden, durch deren Auszug dem Kreis und dem Reich gebührende Anlagen entzogen waren, sowie ihr Verbleib. Das andere Verzeichnis sollte die Namen der Besitzer und Inhaber aller Herrschaften jedes Kreises enthalten, damit man künftig bei fiskalischen Prozessen am Kammergericht zur Erlangung der Reichsanlagen wußte, gegen wen diese zu führen waren. Im übrigen wurde dem kaiserlichen Fiskal und dem Reichskammergericht befohlen, die anhängigen Exemtionssachen „zum schleunigsten“ Abschluß zu bringen.²⁹⁷

Diesmal zeigten die Kreise mehr Bereitschaft. Auch der Niederrheinisch-Westfälische Kreis setzte auf seiner Versammlung zu Köln 1577 Kommissionen ein mit dem Auftrag, die nötigen Erhebungen anzustellen.²⁹⁸ Zugrunde gelegt wurde die Reichsmatrikel von 1521 und ein Extrakt des Kreises, in dem u. a. Soest, Duisburg und Wesel als Reichsstädte angesetzt waren.

Im Mai 1577 wurden der Herzog von Jülich-Kleve und seine drei Städte durch Dr. Henrich Venth und Lic. Johann Schade zum 1. Juni nach Dorsten in das Observantenkloster gefordert, damit sie sich erklärten, wie die Städte aus der Matrikel gezogen waren und warum sie sich von den Kreis- und Reichsanlagen eximieren wollten.²⁹⁹ Herzog Wilhelm entsandte seinen Rat, den Propst der Kollegiatkirche zu Kleve, Lic. Hermann Rinck, der den Kommissaren darlegte, daß ihr Auftrag sich nicht auf die drei Städte erstrecken könne. Einmal habe der Herzog niemals zugestanden, daß es sich in diesem Fall um Exemtionen handle. Zudem sei im Abschied von Regensburg, auf den die Kommissare sich beriefen, in § 84 ausdrücklich bestimmt worden, daß die vermöge des Abschieds von 1548 vom Fiskal vor dem Kammergericht anhängig gemachten Exemtionssachen dort bleiben und von der Kommission nicht behandelt werden sollten.³⁰⁰

Nun wurden zwar 1577 in Frankfurt und 1578 in Worms Deputationstage abgehalten, auf denen sich aber wiederum solche sachlichen und persönlichen Hindernisse ergaben, daß nichts Entscheidendes ausgerichtet werden konnte. Die jülich-klevischen Räte zum Frankfurter Tag hatten sogar Weisung, zu vermeiden, daß über die Heranziehung der Grafschaft Moers und der Städte Soest, Wesel und Duisburg zu Reichssteuern überhaupt gesprochen wurde.³⁰¹

297 *Koch* 3, S. 368.

298 HStA D NW Kreis IX Nr. 54, s. a. StA Dt L 28, Stadt Lemgo, C II Nr. 1 Bl. 644.

299 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3171 Bl. 10 v, Nr. 3168 Bl. 14, Bl. 24f., Bl. 35f.

300 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3168 Bl. 7f., s. *Koch* 3 S. 367.

301 Landtagsakten von Jülich-Berg 2 S. 244ff.

Bis ins 18. Jahrhundert ist vieles über die Berichtigung der Reichsmatrikel auf Reichstagen verhandelt und beschlossen, selbst im Westfälischen Frieden und in Wahlkapitulationen verfügt worden. Es ist jedoch nie etwas daraus geworden. Eine allgemeine Rektifikation stieß auf schier unüberwindliche Schwierigkeiten, weshalb sich denn auch manche Städte direkt an den Kaiser wandten und von ihm in besonderen Verhandlungen Partikular-Rektifikationen erlangten.³⁰²

Soweit auf Grund des Regensburger Reichsschlusses nach 1576 fiskalische Prozesse erneut aufgenommen wurden, sind sie zumeist bald wieder steckengeblieben. Die Ursache dafür ist aber gewiß nicht, wie behauptet wird, in einer Bedeutungsminderung der reichsunmittelbaren Steuerzahlung zu suchen.³⁰³ Sie liegt wohl eher in der inhaltenden Prozeßtaktik der Beklagten und den realen Machtverhältnissen, denn die Höhe der bewilligten Reichshilfen ist in der Folgezeit nicht zurückgegangen, sondern durch die Türkenkriege ganz beträchtlich angestiegen.³⁰⁴

Die klevischen Städte und Soest wurden nicht ernstlich behelligt. Als der Reichstag 1566, 1567, 1570, 1576 und 1582 Exekutionsanlagen, Baugeld, Legationskosten und vor allem Defensions- und Türkenhilfen bewilligte, wurden die drei Städte auch jedesmal auf Antrag des Fiskals vor das Reichskammergericht geladen, wo dann die herzoglichen Anwälte die übliche gerichtliche Einrede vorbrachten. Doch ist es dabei verblieben, und der Fiskal hat niemals auf weitere Termine angehalten.³⁰⁵ Auch Brakel und Warburg wurden 1577 und 1578 zitiert, übersandten die Mandate „altem Herkommen und Gebrauch nach“ dem Bischof von Paderborn und erlegten ebensowenig etwas.³⁰⁶ Lemgo wurde 1583 wegen der im Vorjahr in Augsburg bewilligten Türkenhilfe wieder vor das Kammergericht zitiert. Obwohl sich auf zwei Terminen 1584 und 1590 niemand im Namen der Stadt legitimierte, wurde nicht auf das vom Fiskal erbetene Rufen, die Ungehorsams-Beschuldigung, „in contumaciam“ erkannt.³⁰⁷

Im Prozeß um Herford hatte Dr. Reiffsteck inzwischen ebenfalls Verhandlungsaufschub und Beauftragung einer Kommission beantragt, die Archivadokumente überprüfen und Zeugen vernehmen sollte. Die Kommissare erhielten am 22. August 1569 durch das Reichskammergericht ein kaiserliches Mandat und legten nach mehreren Fristverlängerungen am 19. Mai 1571 in Speyer ihre Attestationen vor.³⁰⁸ Durchweg bezeichneten die Zeugen Herford darin als

302 Moser, Reichstagsgeschäfte S. 1155ff.

303 Korte, S. 91 Anm. 75.

304 Lünig, Part. gen. cont. II S. 581.

305 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3163 Bl. 1, Nr. 3161 Bl. 71, Bl. 75, Bl. 85f., Bl. 91ff., Bl. 101ff., Nr. 3171 Bl. 2f., Nr. 3163 Bl. 77, Bl. 1, Nr. 3169 Bl. 6ff., Lünig, Part. gen. cont, II S. 581.

306 StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 587ff., Bl. 591, Bl. 593.

307 StA Dt L 28, Stadt Lemgo, C II Nr. 1 Bl. 659ff., Bl. 669 r.

308 StA MS RKG F 648,4.

kaiserliche Stadt und gaben damit der Anklage mehr Material an die Hand als der Verteidigung. Der Fiskal erhielt neue Indizien für Steuerzahlungen der Stadt an das Reich und für ältere Reichsrechte.³⁰⁹

Wohl nicht zuletzt auch aus diesem Grunde verlegten sich die Anwälte Jülichs darauf, den Prozeß hinzuhalten. Von 1572 bis 1581 wurde überhaupt nicht verhandelt, 1581 und 1582 in zwei Terminen nur über die Legitimation des Anwalts gestritten. Von 1582 bis November 1604 geschah wieder nichts. So schleppte sich der Prozeß bis ins 17. Jahrhundert hin.³¹⁰

Nach der Bewilligung der Türkenhilfe zu Regensburg 1594 schien sich eine Wiederbelebung der Exemtionsprozesse gegen Lemgo, Soest und Duisburg anzubahnen. Der Anwalt des Grafen Simon zur Lippe verwies beim ersten Termin vor dem Reichskammergericht wieder auf die Stillhaltedekrete.³¹¹ Aber der Fiskal reagierte auf diese Anzeige mit einer Replik, auf die wieder eine lippische Duplik folgte. Schließlich bat der Graf den Kaiser um eine Weisung an das Reichskammergericht, Lemgo bis zum Prozeßabschluß nicht mit Poenalmandaten zu behelligen. Worauf Rudolf II. unter dem 19. Januar 1597 einen Befehl an das Reichskammergericht erließ, die vorhandenen Akten „unsäumlich ad referendum“ zu richten, auch mit Publikation des Endurteils so zu verfahren, damit dem Grafen „zur Erlangung und desto förderlicher Administration gebührender Justiz das kaiserl. Promotorial wirklich und wohl ersprießen möge“.³¹² Es scheint, daß danach keine Seite mehr eine Fortsetzung des Streits betrieben hat. Mochte auch der Lemgoer Magistrat anlässlich der Einladungen zum Reichstag noch 1613 und 1650 großspurig erklären, er lasse von dem Prozeß nicht ab und den Landesherrn um fernere Vertretung in dem Rechtsstreit bitten, so war dieser doch inzwischen längst eingeschlafen.³¹³

Als Soest und Duisburg 1596 wegen der Regensburger Türkensteuer zitiert wurden, wollte der Fiskal sich mit den bisherigen Exzeptionen ebensowenig zufriedengeben. Er replizierte dagegen unter dem 3. Juli 1596, wogegen wiederum die Anwälte Dr. Laurentius Vomelius und Dr. Martin Schnell im Namen des Herzogs und der Städte duplizierten. Als Hauptargument führten sie das Dekret von 1544 an, das durch den Reichsschluß von 1548 bestätigt wäre. Im übrigen wäre Soest keine Reichsstadt. Dem Kaiser stehe es lediglich zu, wegen Steuerforderungen gegen Reichsstände zu prozessieren, nicht aber gegen mediate Stände.³¹⁴ Wenn man von Herford absieht, waren diese Deduktionen die letzten, die in den Exemtionsprozessen von seiten der Beklagten eingereicht wurden. Auf

309 Korte, S. 98f.

310 StA MS RKG F 648, 1 Bl. 8ff.

311 StA Dt L 28, Stadt Lemgo, C II Nr. 1 Bl. 685ff.

312 StA Dt L 82 Nr. 262 Bl. 65ff.

313 Copei, S. 182.

314 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3170 Bl. 51ff., Bl. 164f.

des Fiskals Triplik ist dann am 19. Februar 1597 „per generalia“ beschlossen worden, ohne daß eine Erkenntnis erging.³¹⁵ Deshalb erhielt Dr. Vomelius, als die beiden Städte Soest und Duisburg im folgenden Jahr wieder wegen der neuerlich bewilligten Türkenhilfe von 60 Monaten zitiert wurden, lediglich Anweisung, die 1596 und 1597 angeführten Argumente zu repetieren. Dr. Schnell in Köln sollte ihn dabei unterstützen. Der Fiskal aber ließ es dabei wiederum bewenden.³¹⁶

Wesel war schon 1596 nicht mehr zitiert worden. Auch wegen der 1603 zu Regensburg bewilligten Türkenhilfe von 86 Römermonaten erhob der kaiserliche Fiskal wieder nur gegen Soest und Duisburg Klage.³¹⁷ Die erwartete Ladung Wesels blieb aus.

Dr. Andreas Pfeffer, der diesmal als Anwalt des Herzogs mit Vollmacht der Städte auftrat, wurde angewiesen, sich auf die im Zusammenhang mit dem Verfahren wegen der Steuern von 1594 und 1598 vorgelegten Schriftsätze zu berufen.³¹⁸ Wie schon früher hielt man dafür, daß solche Forderung für die noch unentschiedene Exemtionssache ein Präjudiz darstelle. Solange diese nicht entschieden wäre, müßten Herzog und Städte bei ihrer unbezweifelten „quasi possessione libertatis“ bleiben, „so von undenklicher, ja ewiger Zeit vor angefangenem Streit und folgens bis an heutigen Tag continuirt und herbracht“.³¹⁹ Entsprechend argumentierte Dr. Pfeffer in der Verhandlung, und damit hatte es wieder sein Bewenden. Ein ernsthafter Versuch, diese von den Katholiken unter dem Protest der Korrespondierenden bewilligte Türkenhilfe durch Kammergerichtsprozeß von Soest und Duisburg einzutreiben, wurde von seiten des Reiches nicht unternommen.

Am 8. November 1600 hatte nach Ladung „cum executione“ wegen Nichtzahlung der 1598 bewilligten Türkenhilfe durch Brakel auch gegen diese Stadt wieder ein Termin in Speyer stattgefunden. Lic. Gregh, der Brakel gelegentlich in anderen Sachen vertreten hatte, konnte jedoch keine Prozeßvollmacht vorweisen, weshalb das Gericht schon am 14. auf das vom Fiskal erbetene Rufen erkannte.³²⁰ Erst im März des folgenden Jahres erschien Dr. Bergner als Prozeßbevollmächtigter des Bischofs und der Stadt, legte wieder einmal dar, daß Brakel in „notoria libertatis possessione“ jederzeit gewesen wäre und bat, sowohl „in praeiudicium“ des Bischofs und Stifts wie der „litis pendentiae“ kein Urteil zu fällen.³²¹ Es deutet auch nichts darauf hin, daß dieses geschehen wäre.

316 Ebd. Bl. 77 v, Bl. 92ff.

315 Ebd. Bl. 103ff., Bl. 172ff.

317 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3170 Bl. 172ff., Bl. 68ff., Bl. 53, Bl. 60ff., Bl. 82ff., *Lüning*, Part. gen. cont. II S. 581.

318 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3170 Bl. 60, Bl. 78.

319 Ebd. Bl. 78 r.

320 StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 597ff.

321 Ebd. RKG F 654, 1 Bl. 56.

Die Paderborner Städte, die unter Bischof Dietrich von Fürstenberg zu dieser Zeit politisch und konfessionell enger an den Fürstenstaat gebunden wurden, erhoben ihrerseits einen Anspruch auf dessen Schutz. Sie wiesen darauf hin, daß es dem Fürstbischof und sämtlichen Stiftsständen obliege, sie in der Exemtionssache zu vertreten.

„Ob wir uns nun wohl untertänige Hoffnung gemacht, E. F. G. hätten unser hiebevorder verschiedenlich beschehenes untertäniges Supplizieren in Gnaden erhört und bewogen und uns dieserhalb bei dem Kai. Kammergerichte zu Speyer in Gnaden verschrieben und vertreten“, schrieb die Stadt Brakel einmal im Jahre 1600 nicht ohne Vorwurf, „so vernehmen wir doch daraus, daß es wider untertänige Zuversicht verblieben.“³²²

Einige Jahre vorher hatte der Kaiser auf anderem Wege versucht, von den umstrittenen jülich-klevischen Städten eine Finanzhilfe für das Reich zu erhalten. Im Juli 1595 luden zwei in die Jülicher Lande abgeordnete kaiserliche Kommissare – der Reichshofrat Hans v. Haun Freiherr zu Richenstein und der Appellationsrat Daniel Prinz von Buchair – Vertreter von Duisburg, Wesel und Soest nach Düsseldorf.³²³ Die Städte zögerten, dieser Aufforderung Folge zu leisten und wandten sich an den Landesherrn. Soest hatte insbesondere Bedenken wegen des Ortes, da die Stadt nicht dem Herzogtum Jülich zugetan war, sondern dem Herzogtum Kleve und der Grafschaft Mark. Der Rat erinnerte auch daran, daß es bei ihnen bisher Brauch gewesen sei, wohl Abgeordnete zu entsenden, doch ohne Vollmacht etwas zu beschließen, was die Stadt betraf.³²⁴ Der Düsseldorfer Regentschaftsrat, habsburgisch gesinnt und stets bemüht, sich den Interessen des Kaisers nützlich zu erweisen, beeilte sich, die Soester Bedenken zu zerstreuen. Er erklärte, die Kommissare hätten der Landesherrschaft versichert, die Aufforderung betreffe nicht allgemeine oder kommunale Sachen, sondern Privatangelegenheiten und er selber sehe es für gut an, wenn die Städte Vertreter entsenden würden.³²⁵

Auf der Zusammenkunft eröffneten die kaiserlichen Kommissare den Gesandten der drei Städte schließlich eine Bitte um Finanzhilfe. Der Herzog von Braunschweig hatte eine dem Kaiser geliehene Summe von 47 000 Rtlr zurückverlangt und bedrängte, da dieser nicht zahlen konnte, das Domkapitel zu Halberstadt und die Städte Magdeburg und Braunschweig als seine Bürgen. Mit der Begründung, daß sie nach der Reichsmatrikel dem Reich zuständen, wurden die Städte Duisburg, Wesel und Soest gebeten, die Schuld abzulösen und als Gläubiger für sieben oder acht Jahre dem Kaiser zu kreditieren.³²⁶ Alle drei

322 Ebd. Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 607, Bl. 597ff.

323 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3170 Bl. 41.

324 Ebd. Bl. 35 r.

325 Ebd. Bl. 34.

326 Ebd. Bl. 17ff. Bl. 21ff.

lehnten das Ansinnen ab und begründeten ihre Zahlungsunfähigkeit mit den nun bereits seit zwei Jahrzehnten währenden Beschwernissen und Bedrückungen des spanisch-niederländischen Krieges.³²⁷ Besonders Wesel hatte durch die spanische Belagerung 1585-90 und ihre Folgen gelitten. 10 000 Menschen sollen allein im Winter 1587/88 an Hunger und Krankheiten gestorben sein. Vergebens hatte die Stadt auf Deputationstagen und Versammlungen des Reichskreises immer wieder um Hilfe gebeten. Duisburg wurde anders als Wesel von dem spanischen Feldherrn Mendoza zwar unmittelbar verschont, aber indirekt ebenfalls hart von den Wirren in Mitleidenschaft gezogen.³²⁸ Weniger überzeugend klang es, wenn auch Soest die niederländischen Irrungen als Grund für die Ablehnung anführte, mochten auch Streifzüge einmal der Spanier, dann wieder der Staatlichen in der Börde geraubt und gebrandschatzt haben und erhöhte Rüstungsausgaben den Stadtsäckel belasten.

Wesel sandte sein Ablehnungsschreiben den Kommissaren direkt zu, ein Vorgehen, welches von der Landesherrschaft zwar mißbilligt, aber doch nachträglich sanktioniert wurde. Soest und Duisburg legten dagegen ihre Antworten den Düsseldorfer Räten zur Revision vor bzw. ließen sie über diesen „Dienstweg“ den kaiserlichen Kommissaren zugehen. Dabei nahmen die Regentschaftsräte in dem Soester Schreiben eine bemerkenswerte Korrektur vor. In der Versicherung, daß man dem Kaiser „alle untertänigste Gerhorsam“ nach dem Exempel der Vorfahren gerne erzeigen wolle, strichen sie den Hinweis auf die Vorfahren und schoben statt dessen einen Vorbehalt zugunsten des Herzogs ein. Es hieß jetzt, man wolle den Gehorsam „nach bester Möglichkeit jedoch unserm gnädigen Landesfürsten und Oberherrn in allewege unnachteilig“ erweisen.³²⁹ In Anbetracht des noch immer am obersten Reichsgericht anhängigen Exemtionsprozesses sollte kein Zweifel bleiben, daß Soest als Mediatstadt landesherrlicher Oberhoheit der Herzöge von Jülich-Kleve unterstand.

8. Das Reich und die Städte im 17. und 18. Jahrhundert

Vom Reich wurde nach wie vor der Rechtsstandpunkt vertreten, daß einmal in der Reichsmatrikel von 1521 genannte Stände auch weiterhin als reichsunmittelbar zu gelten hatten.³³⁰

In den Friedensverträgen von Osnabrück und Münster fand dieser Punkt mit folgendem Satz Eingang: „in proximis . . . Comitibus . . . de . . . reducendis stati-

327 Ebd. Bl. 17ff., Bl. 21ff., Bl. 27ff.

328 v. Roden 1, S. 48ff.

329 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3170 Bl. 15.

330 Moser, Staatsrecht 43 S. 284, ders., Von denen Teutschen Reichs-Ständen . . . Frankfurt a. M. 1767. S. 325.

bus exemptis . . . ex communi statuum consensu agatur et statuatur“.³³¹ Auf dem 1654 abgehaltenen Reichstag indessen wollte der Fürstenrat einen Beschluß über die Exemtionsfrage verschieben. Doch die Reichsstädte setzten im Reichsabchied eine Bestimmung durch, nach welcher der Fiskal gehalten war, in Exemtionssachen von Amts wegen „anzurufen und zu verfahren“.³³²

In den Wahlkapitulationen der deutschen Könige und Kaiser findet sich auf Verlangen der Fürsten seit 1658 regelmäßig eine Klausel, die das Reichsoberhaupt verpflichtet, keine Exemtionen von Reichsständen zu gestatten.³³³

Infolgedessen erhielten die umstrittenen niederrheinisch-westfälischen Städte weiterhin Einladungen zu Reichstagen und Zahlungsaufforderungen für Reichsabgaben. Die Einladungen zu den Reichsversammlungen, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fast regelmäßig erfolgt waren,³³⁴ wurden im 17. Jahrhundert, wenn auch wohl weniger konsequent, fortgesetzt.³³⁵ Nur für Wesel sind keine entsprechenden Mandate mehr überliefert. Zum letzten Male scheint man Soest, Brakel, Warburg und Lemgo im Jahre 1662 zum Besuch der Reichsversammlung aufgefordert zu haben.³³⁶

Ebenso häufig waren auch jetzt noch die Aufforderungen zu Steuerzahlungen an das Reich, die sogar noch in den ersten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts Duisburg, Soest und den beiden Paderborner Städten zuzingen.³³⁷ Die Städte leiteten alle diese Mandate wie seit langem an ihre Landesherren weiter und baten um deren Unterstützung, die ihnen schon aus machtpolitischen Erwägungen nicht versagt werden konnte.³³⁸

331 IPO Art 8 § 3, IPM § 64.

332 § 94, Moser, Staatsrecht 43, S. 285.

333 Ebd.

334 Wesel 1559, HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3192 Bl. 93. – Duisburg 1559, 1565, 1597, ebd. Nr. 3161 Bl. 60, Nr. 3162 Bl. 40, Bl. 46, Nr. 3171 Bl. 58ff. – Soest 1559, 1565, 1566, 1575, 1576, 1594, 1597, ebd. Nr. 3161 Bl. 3, Bl. 5, Bl. 94ff., Nr. 3162 Bl. 48, Nr. 3168 Bl. 1f., Nr. 3170 Bl. 1ff., Bl. 189ff., Bl. 193, Nr. 3171 Bl. 2ff. – Brakel 1565, StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 568. – Warburg 1570, 1597, ebd. Bl. 571, Bl. 690f.

335 Duisburg 1602, 1607, HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3171 Bl. 30f. – Soest 1602, 1606, 1607, H StA D Kleve-Mark Akten Nr. 3161 Bl. 3f., Rolf Dieter Kohl, Absolutismus und städtische Selbstverwaltung. Die Stadt Soest und ihre Landesherren im 17. Jahrhundert. Diss. Münster 1974/1977. S. 95 Anm. 4. – Brakel 1607, 1617, StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 596f., Bl. 609f. – Warburg 1604, 1652 ebd. Bl. 604, Bl. 610. – Lemgo 1613, 1640, 1650, Copei S. 182.

336 StA MS Kleve-Mark Reg. Landessachen Nr. 247 d, HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3171 Bl. 30f., StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 617, Copei S. 182.

337 Duisburg 1603, 1642, 1682, HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3170 Bl. 68ff., Nr. 3172 Bl. 3, Bl. 26ff., 1721 ebd. Nr. 3172 Bl. 52ff. – Soest 1603, HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3170 Bl. 60ff., Bl. 82ff., Bl. 87. – Brakel 1602, 1608, 1652 StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 605ff., Bl. 612ff., 1722/23 ebd. Bl. 629ff. – Warburg 1600, 1652 StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 591ff. Bl. 612ff., 1722 Bl. 629ff.

338 StA MS Kleve-Mark Reg. Landessachen Nr. 247 d, Kohl S. 95 Anm. 4, HStA MS Kleve-Mark Akten Nr. 3170 Bl. 82ff., Bl. 87, Bl. 68ff., Bl. 193f., Bl. 14, Nr. 3171 Bl. 30ff., Bl. 33ff., Bl. 58ff., Nr. 3172 Bl. 3, Bl. 36ff., Bl. 45, Bl. 52ff., Bl. 16ff., StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 591ff., Bl.

Seit der Vorlage der Beweis-Rotuli stand die Handlung in den meisten Prozessen beim Fiskal. Er hielt sich zurück. Da die Exemtionsbefugnis des Landesherrn von den Städten zugestanden wurde, war ein Erfolg in den Prozessen um Brakel, Warburg, Lemgo, Soest, Duisburg und Wesel sowohl politisch als auch juristisch für das Reich kaum mehr denkbar.

Allein im Herforder Exemtionsprozeß erreichte der Fiskal noch während des Dreißigjährigen Krieges dank einem Frontwechsel der Stadt ein für das Reich positives Urteil.³³⁹

Die jülichischen Anwälte hatten hier zunächst ihre Verzögerungstaktik fortgesetzt. Zwischen 1604 und 1608 erreichte Dr. Pfeffer Terminverlängerungen von vier bis acht Wochen zur Einsichtnahme in die Akten. 1617 bat er überhaupt um Sperrung des Prozesses und begründete dieses mit Formfehlern des Fiskals, weil auf Refutations- und Probationsschrift Jahr und Tag nicht gehandelt worden sei.

In eine entscheidende Phase geriet der Prozeß dann 1625/26. Der Fiskal erwirkte die Einsetzung einer Kommission und legte 1628 seinerseits einen „Rotulus Dominorum Commissariorum“ mit Kopien von Dokumenten und Zeugenaussagen vor, die seinen Standpunkt erhärteten.³⁴⁰ Die Prozeßsituation hatte sich inzwischen vollkommen verändert. Die Stadt hatte die Nutzlosigkeit ihrer seit dem Ende des 16. Jahrhunderts verfolgten Neutralitätspolitik erkannt, sich angesichts der Streitigkeiten um das jülich-klevische Erbe zu reichsstädtischer Politik entschlossen und 1625 wieder Beziehungen zu Kaiser und Reich aufgenommen. Sie erwirkte 1625 bei Kaiser Ferdinand II. ein Privileg, das ihr die Führung reichsstädtischer Zeichen erlaubte und bezahlte im gleichen Jahr die Reichssteuern gesondert vom Stift.

Da der Fiskal zudem in einer überzeugenden Argumentation die Thesen des Gegenanwalts widerlegte, kam der Prozeß unter Ausschaltung der Anwälte der Erbprätendenten, denen kein Interesse zugestanden wurde, schnell zum Ende. Am 31. März 1631 wurde Herford zur Reichsstadt erklärt.³⁴¹

Die Frage, ob die Reichsstandschaft der Stadt auf Reichsgut oder Vogteirechten des Reiches zurückzuführen war, wurde gar nicht behandelt. Die Äbtissin und der Herzog von Jülich-Kleve stützten sich in der Hauptsache auf das umstrittene vom Fiskal als Fälschung abgelehnte Notariatsinstrument von 1377,³⁴² nach dem Karl IV. der Äbtissin die Obrigkeit über die Stadt verliehen haben sollte, auf vornehmlich privatrechtliche Einkünfte und Befugnisse und die Huldigung.

604ff., Bl. 607, Bl. 609, Bl. 612ff., Bl. 617, Bl. 629, Bl. 632, HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3161 Bl. 96, Bl. 5, Bl. 99, Bl. 80, Bl. 50f., Nr. 3162 Bl. 46, Bl. 48, Bl. 112f., Bl. 89, *Copei* S. 181f., Landtagsakten von Jülich-Berg 1 S. 780f., 2 S. 236f.

339 S. dazu *Korte* S. 100ff.

340 StA MS RKG F 648, 2.

341 *Korte*, S. 101f.

342 Ebd. S. 30f.

Wichtigstes Argument war die kaiserliche Ratifikation des Zessionsvertrages durch Ferdinand I. 1557 und die Huldigung der Stadt im gleichen Jahr.³⁴³

Der Fiskal behauptete, wenn Karl IV. der Äbtissin die Oberhoheit über die Stadt habe verleihen wollen, hätte er ihr auch Gerichtsrechte übertragen müssen. Solche aber ständen ihr lediglich auf der Freiheit und im Mühlengericht zu. Den Eid gegenüber Äbtissin und Herzog tat er, nachdem er sich von der Existenz des Kondominats überzeugt hatte, als einen Eid „*fidelis administrationis*“ und die anderen Rechte der Äbtissin als für den Streit belanglos ab. Dafür jedoch konnte er die Rechtsansprüche des Reiches aus dem 15. und 16. Jahrhundert, die Verleihung der Reichsvogtei 1382 und 1487 und vor allem die reichsunmittelbare Steuerzahlung als Beweis für die Reichsstandschaft anführen. Die Gültigkeit der staatsrechtlichen Bindung an Jülich war nach seiner Darlegung schon durch die salvatorische Klausel der kaiserlichen Bestätigung ausgeschlossen worden.

Abgesehen davon könne die Äbtissin keine Rechte abtreten, über die sie nicht verfügte. Die Stadt konnte sich freilich nur wenige Jahre der neuen Stellung erfreuen, die sie auch durch Besuch der Reichstage 1640, 1653/54 dokumentierte.³⁴⁴

Kaiser wie Fiskal wußten nur zu gut, wie wenig im allgemeinen ihre Ansprüche zu realisieren waren. Da es letzten Endes immer weniger um die staatsrechtliche Stellung der eximierten Stände als um ihren Beitrag zu den Reichsabgaben ging, haben die Reichspfennigmeister mehrfach zum Versuch einer Verständigung in Exemtionsstreitigkeiten geraten. In solchen Fällen, in denen man eines prozessualischen Sieges nicht sicher sein konnte, sollte man sich um einen Vergleich bemühen, in dem die Exemtion „*cum onere*“ gestattet werden sollte. Der Reichspfennigmeister L. Geizigkofler schrieb um 1600 nicht ohne Grund, daß dieses in etlichen Fällen wohl erreichbar wäre. Dazu mußten allerdings die Exemtions- und Moderationssachen „mit Fleiß“ revidiert werden, und weil diese Arbeit für den Fiskal zuviel war, schlug er vor, damit einen erfahrenen Juristen zu beauftragen, „und würde dieser Unkosten gar wohl und nützlich angelegt werden“. Diese Ratschläge fanden indes keine Beachtung.³⁴⁵

Wenn das Reich auch formal an seinen Ansprüchen festhielt, so hat es doch keine ernsthaften Versuche mehr unternommen, sie durchzusetzen.

Als Duisburg und Wesel der Kleve-Märkischen Regierung 1686 Zahlungsauforderungen des Reichspfennigmeisters v. Hohenfeld über 4800 bzw 13000 fl Reichssteuern schickten, wurde der brandenburgische Resident am Reichshofrat zwar angewiesen, die Angelegenheit zu vertreten.³⁴⁶ Man hielt es aber für ratsam, keine weitläufige Antwort auf die kaiserlichen Schreiben zu geben, um den Streit

343 Ebd. S. 84ff., die Position der Parteien ausführlich S. 102ff.

344 Ebd. S. 40f.

345 Moser, Staatsrecht 37, S. 55.

346 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3172 Bl. 16ff.

nicht wieder aufleben zu lassen, zumal die hergebrachten landesherrlichen Gerechtsame in den Städten seit langem ausgeübt wurden, ohne daß man sich um etwaiges kaiserliches Zumuten gekehrt hätte.³⁴⁷

Bei einer weiteren Aufforderung einige Jahre später unter der Regierung Friedrich Wilhelm I. nahm man die Sache in Berlin ernster als in Kleve. Durch ein kaiserliches Mandat vom 22. Dezember 1713 wurde Soest aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten darüber zu berichten, wieviel Reichssteuer sie zu leisten habe, „wann, wie lange, wem und aus welchen Gründen die Stadt versetzt, verschrieben, veräußert oder verwendet worden“ und wem sie die Steuern zahle.³⁴⁸ Für die Klevisch-Märkische Regierung schien es eine „Formalität“ zu sein, „welche von den Kaisern bei Regierungsantritt mehrmals observiert worden“, aber keine Folgen gehabt hatte. Sie empfahl, die Aufforderung einfach zu ignorieren und das auch dem Soester Rat aufzugeben.³⁴⁹ In Berlin hielt man den kaiserlichen Anspruch, von dem dort keine Nachricht vorlag, aber doch für „ein Werk, das attention meritiert“ zu und forderte die Provinzialverwaltung zum Bericht auf.³⁵⁰ Soest erhielt eine Anweisung, nicht zu antworten und alle Reskripte im Original sofort einzureichen.³⁵¹

Durch sein langes Schweigen hatte der kaiserliche Fiskal „in effectu“ auf eine Durchsetzung der Ansprüche verzichtet, und was in der älteren Matrikel stand, mit deren Berichtigung man bis dahin im Reich nicht zustande gekommen war, hatte längst keine Beweiskraft mehr.³⁵² Aber nun hatte der Soester Magistrat ganz im Gegensatz zu seinem früheren Verhalten einige Monate vorher gelegentlich der von Friedrich Wilhelm I. beabsichtigten Einführung der Akzise selber in einer Eingabe behauptet, die Stadt Soest wäre alte Reichsstadt. Darum wie auch aufgrund ihrer Privilegien wäre sie nicht verpflichtet, eine Änderung ihres Steuerwesens hinzunehmen.³⁵³ Von einem gewaltsamen Vorgehen hat der preußische König damals nicht zuletzt deshalb abgesehen, weil man eine Klage der Stadt am Kammergericht oder am Kaiserlichen Hof befürchtete, der ohnehin schon geneigt war, sie zur Reichsstadt zu machen.³⁵⁴

Noch einmal erhielten Soest und Duisburg im Oktober 1721 Aufforderungen

347 Ebd. Bl. 39ff.

348 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3172 Bl. 45, Theodor Georg Wilhelm *Emmingshaus*, *Memorabilia Suatensia* . . . Jena 1749. S. 9f., F. W. *Barthold*, *Soest, die Stadt der Engern. Ursprung, Blüte und Niedergang eines altdeutschen Gemeinwesens. Soest 1855. S. 346.*

349 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3172 Bl. 36ff.

350 Ebd. Bl. 48.

351 *Emmingshaus*, S. 11.

352 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3172 Bl. 39f.

353 Johannes *Pechel*, *Die Umgestaltung der Verfassung von Soest im Zeitalter Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. 1715-1752. Göttingen 1905. S. 23.*

354 Ebd. S. 25.

des Hofkammerrates, eine 1716 bewilligte Türkensteuer von 50 Monaten in Höhe von 36 000 bzw. 2 800 fl innerhalb von sechs Wochen „sub poena executionis“ zu zahlen.³⁵⁵ Diesmal verursachten die kaiserlichen Schreiben bei den preußischen Behörden keine Unruhe mehr. Man betrachtete sie als „bloße Formalität“. Den beiden Städten wurde bedeutet, bei Vermeidung höchster Ungnade, die Aufforderung nicht zu beantworten, noch weniger das geringste zu zahlen. „Wir finden . . . ganz nicht nötig“, heißt es im Erlaß Friedrich Wilhelms I. an Soest vom 13. Dezember 1721, „daß Ihr Euch deshalb im geringsten moviert und habt Ihr auf das Kaiserl. Schreiben gar nicht zu antworten, sondern selbiges in Originali anhero zu senden“.³⁵⁶

Von Brakel und Warburg scheint das Reich 1721 zum letzten Male Steuern gefordert zu haben. Im Namen des Paderborner Fürstbischofs stellte der Agent v. Klerff vor, daß die beiden Städte dem Stift zugehörig und unter dessen „matricular quanto“ mitbegriffen, mithin nichts schuldig wären. Karl VI. versuchte es daraufhin mit einem Mandat an Bischof Clemens August, in dem er sich auf den 5. Artikel seiner Wahlkapitulation berief. Er verlangte 6 800 fl Türkensteuer oder aber gebührende Beweise, mit welchem Recht oder Titel das Stift Paderborn die beiden Städte vertrete oder eximiere. Erfolg hatte er auch damit nicht.³⁵⁷

Mit Ausnahme des etwas anders gelagerten Falles von Herford, sind die beklagten niederrheinisch-westfälischen Städte bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts an der Reichsstandschaft, die ihnen nur vermehrte Lasten gebracht hätte, nicht interessiert gewesen. Sie haben während der Exemtionsprozesse alles getan, auch nicht den geringsten Zweifel an ihrer Landsässigkeit aufkommen zu lassen, diese selber immer wieder betont. Der später so hoch bewertete Schutzbrief Wilhelms von Holland für Soest von 1252 wird deshalb auch an keiner Stelle erwähnt.³⁵⁸

Danach wurde mit dem fortschreitenden Ausbau des absoluten Fürstenstaates die Erringung der Reichsstandschaft für eine vom Landesherrn beanspruchte Stadt nahezu aussichtslos. Herford, Magdeburg, Münster, Osnabrück haben während der westfälischen Friedensverhandlungen vergebens versucht, die Anerkennung als Reichsstädte zu erlangen. Minden hoffte sie mit der Hilfe Schwedens zu erhalten, kam aber ebensowenig zum Ziel. Es wird vermutet, daß damals auch zwischen Soester Vertretern und kaiserlichen Gesandten entsprechende geheime Gespräche stattgefunden haben. Jedenfalls wurde Soest 1645 von verschiedenen Seiten beschuldigt, die Stadt trüge sich mit dem Plan, dem Haus Brandenburg die

355 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3172 Bl. 52ff., *Emminghaus* S. 12ff., *Barthold* S. 346.

356 HStA D Kleve-Mark Akten Nr. 3172 Bl. 59.

357 StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 629ff.

358 S. dazu *Schwartz*, Reichsstadt S. 18, *Hansen* S. 17, *Ilgén* S. XXXIV. Nach Hansen werden dadurch die Bürger nach nicht ganz deutlicher Weise aus der herzoglichen Gewalt eximiert und in des Reiches unmittelbaren Schutz genommen. Ilgen sieht in dem Dokument nur einen besonderen Schutz für den Soester Bürger und seine Ware außerhalb des Herzogtums.

Treue aufzukündigen. Der Rat beeilte sich aber, diese Vorwürfe zurückzuweisen.³⁵⁹

Nach dem Ende des klevischen Hauses hielten sich die Possidierenden nach einigen Querelen an die zwischen Landesherrschaft und Stadt bisher üblichen Spielregeln. 1611 hatten sie die Stadt Soest aufgefordert, Zahlungen an die fürstliche Kasse zu leisten, worauf der Rat zur Antwort gegeben hatte, es wäre in Soest seit „unvordenklicher Zeit“ gang und gäbe, daß der Landesherr zunächst erst einmal seine Beamten in die Stadt entsende, um „in Gegenwart und Beisein unser Commun die Werbung zu verrichten und demnächst darüber mit uns Communication zu pflegen“.³⁶⁰ Für den Landtag in Duisburg im März 1612 hatten die Soester Deputierten Weisung erhalten, keinen Zweifel darüber zu lassen, daß man einer ordentlichen Steuerbewilligung nur unter den gewohnten Bedingungen beitreten werde.³⁶¹

Seit 1670 trug die Stadt Soest den 10. Teil von der „ordentlichen“ Kontributionssumme der Grafschaft Mark,³⁶² aber noch 1672 bestätigten die märkischen Städte, daß sie deshalb noch nicht zum märkischen Steuerkontingent mitzusteuern brauche, sondern ihre Abgaben besonders bewillige.³⁶³ Von den sogenannten Nebenschlägen blieb sie weiterhin befreit.

Während Duisburg schon 1666 das Recht der selbständigen Willigung verlor und endgültig zur Landstadt gemacht wurde,³⁶⁴ konnte Soest bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts die alten Freiheiten nahezu uneingeschränkt ausüben.³⁶⁵ Erst unter Friedrich Wilhelm I. begann ein Umschwung. Unter dem Eindruck der zunehmenden Eingriffe des preußischen Königs in ihre inneren Verhältnisse berief sich die Stadt jetzt plötzlich 1715 auf ihre Reichsstandschaft. Die Behauptung, Soest sei Reichsstadt gewesen, konnte indes leicht durch eine Deduktion des Hof- und Legationsrats v. Merode widerlegt werden.³⁶⁶ 1752/53 ergriff Friedrich der Große dann die Gelegenheit, die alte Stadtverfassung Soests aufzuheben und die Stadtverwaltung in vollständige Abhängigkeit von der preußischen Regierung zu bringen.³⁶⁷

Die Städte Brakel und Warburg hatten jene spätmittelalterliche Autonomie, die

359 *Kohl*, S. 225, Beiträge zur Geschichte von Soest und der Börde während des 30jährigen Krieges. In: *Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde* 27, 1910. S. 31ff.

360 *Kohl*, S. 120f.

361 Ebd. S. 127.

362 *Pechel*, S. 3f. Anm. 2.

363 *Otto Höttsch*, Stände und Verwaltung von Cleve und Mark in der Zeit von 1666 bis 1697. Leipzig 1908. S. 23.

364 v. *Roden*, 1 S. 125f.

365 *Kohl*, S. 254.

366 *Pechel*, S. 23f.

367 Ebd. S. 82f.

sie einst ausgezeichnet hatte, schon im 17. Jahrhundert verloren.³⁶⁸ Es kann nur ein Mißverständnis gewesen sein, wenn Fürst und Regierung noch 1725 glaubten, Brakel habe sich unterstanden, sich beim Kammergericht zu Wetzlar als ehemalige Reichsstadt auszuschreiben. Bürgermeister und Rat sollten vor die Paderborner Regierung beschieden werden, damit man dort ihre Verantwortung vernehme.³⁶⁹

In Wesel waren wie in den anderen klevischen Städten 1713 die Ratswahlen abgeschafft, war die Akzise verstaatlicht und die Kommunalverwaltung verstärkter Aufsicht des Staates unterstellt worden.³⁷⁰ Lemgo wurde 1706 zwar vom Grafen Friedrich Adolph militärisch besetzt, konnte sich aber doch ein größeres Maß an innerer Freiheit bewahren als die preußischen und paderbornischen Städte.³⁷¹

Außer dem Herforder ist keiner der hier behandelten Prozesse während des Bestehens des alten Reiches mehr zum Abschluß gekommen. Zwar wurde noch auf dem Reichstag im Januar 1723 bei Gelegenheit der Rektifikation der Kammergerichts-Matrikel in Erinnerung gebracht, „weil so viele Exemtions-Prozesse noch unerörtert wären, möchte der Kaiser befehlen, daß solche fördersamst zur Hand genommen und ausgemacht werden“.³⁷² Weiterhin verpflichteten sich auch die Kaiser in ihren Wahlkapitulationen, keine Exemtionen noch Moderationen unter irgendeinem Vorwand zu dulden. Aber mit Ausnahme von Herford ist für keine Stadt des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises die Frage der Standschaft durch ein Urteil des Reichskammergerichts entschieden worden. Ein Grund dafür mag im Verfall des Kammergerichts liegen, das schon vor 1600 mehr und mehr vom Hofrat als Reichsgericht überflügelt wurde.³⁷³ Allerdings ist nicht bekannt, daß Exemtionssachen beim Reichshofrat prozessualisch verhandelt worden wären.³⁷⁴

Die Hauptursache hat sicherlich in den realen Machtverhältnissen gelegen. Sie haben diese Prozesse schon seit dem Ende des 16. Jahrhunderts weitgehend sinnlos gemacht, „weil“, wie Moser es ausdrückt, „keine Hoffnung ist, daß durch solche Exemtionsprozesse jemalen etwas werde gewonnen werden, teils wegen Beschaffenheit der Sache, teils weil es am Ende an der Exekution gegen die Mächtigere ermangelt; sodann weil auch alsdann, wann etwas da oder dort

368 *Gottlob*, S. 31ff., *Schoppmeyer*, Brakel 836-1803, S. 76.

369 StA MS Fstm Paderborn Kanzlei I Nr. 1 Bl. 632.

370 *Ilse Barleben*, Die Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung im Herzogtum Kleve während der Reform Friedrich Wilhelms I. In: *Rheinisches Archiv* 18. Bonn 1931. S. 36ff., S. 99ff.

371 *Karl Meier*, Geschichte der Stadt Lemgo. Lemgo 1952. S. 132.

372 *Moser*, Reichsstände S. 322.

373 *Smend*, S. 195.

374 *Moser*, Staatsrecht 43, S. 336.

erhalten würde, der Kaiserliche Hof dennoch keinen direkten Nutzen davon hätte“.³⁷⁵

Es handelte sich um Ausnahmen, wenn das Reichskammergericht noch einmal solche im Grunde genommen politischen Urteile fällte wie jene, die 1618 Hamburg, 1631 Herford zur Reichsstadt machten.³⁷⁶ Über die Durchsetzung solcher Urteile befanden schließlich andere Kräfte als Kaiser und Reich. Den Ausschlag gaben die Interessen der großen Territorialstaaten. So hat Brandenburg Herfords Reichsstandschaft nicht anerkannt und die Stadt 1647 besetzt. Hamburgs Reichsfreiheit dagegen blieb Ende des 17. Jahrhunderts in erster Linie durch das Eintreten Braunschweig-Lüneburgs und Brandenburgs gewahrt, deren Machtstreben es widersprach, diesen wichtigsten Platz an der Unterelbe in die Hände Dänemarks fallen zu lassen.³⁷⁷ Daß territorialstaatliche Interessen mit Reichsrecht und Stadtinteresse zusammentrafen, war ein Zufall. In der Regel bestanden schon seit der frühen Neuzeit zwischen Fürsten und Städten unüberbrückbare Gegensätze, und spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts gilt Mosers Ausspruch, „daß eher hundert Reichsstädte um ihre Reichsfreiheit kommen werden, ehe eine Munizipalstadt eine Reichsstadt werden wird“.³⁷⁸

375 Ebd. S. 334.

376 Heinrich *Reincke*, Hamburgs Aufstieg zur Reichsfreiheit. In: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 47, 1961. S. 33, *Korte* S. 110.

377 Annaliese *Zuschlag*, Die Rolle des Hauses Braunschweig-Lüneburg im Kampfe um Hamburgs Reichsfreiheit gegen Dänemark 1675-1692. Hildesheim 1934 (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 40).

378 *Moser*, Reichsstände S. 114.